DAS
STAATSRECHT VON JAPAN.

INAUGURAL-DISSERTATION

DER

RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT

DER

KAISER-WILHELMS-UNIVERSITÄT STRASSBURG

ZUR ERLANGUNG DER DOCTORWÜRDE

VORGELEGT VON

SINKITI ARIMORI
AUS OKAYAMA (JAPAN).

STRASSBURG
VERLAG VON KARL J. TRÜBNER
1892.

Inhalts-Verzeichnis.

		Seite
Einleitung		1
§ 1.	Die rechtliche Natur des Kaisertums Japan	19
§ 2.	Der Begriff des Staatsgebietes	21
§ 3.	Der Umfang desselben	23
§ 4.	Der Schutz desselben	24
§ 5.	Der Begriff der Staatsangehörigkeit	27
§ 6.	Die Pflichten der Staatsangehörigen	28
§ 7.	Die Rechte derselben	31
§ 8.	Der Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit	37
§ 9.	Die Standesunterschiede der Staatsangehörigen	40
§ 10.	Die Rechte des Kaisers als Oberhaupt des Reiches	41
§ 11.	Die persönliche Stellung des Kaisers	46
§ 12.	Das Thronfolgerecht	56
§ 13.	Die Regentschaft	58
§ 14.	Der Reichstag und seine staatlichen Befugnisse	61
§ 15.	Die Thätigkeit des Reichstages	66
§ 16.	Die Ordnung der Reichstagsgeschäfte	68
§ 17.	Die Bildung des Herrenhauses	80
§ 18.	Die Bildung des Abgeordnetenhauses	82
§ 19.	Die persönliche Stellung der Mitglieder des Reichstages	94
§ 20.	Die Regierungsbehörden	96

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41542727_0132

Einleitung.

Gegenstand dieser Abhandlung soll sein eine Darstellung des japanischen Staatsrechts, d. h. der Prinzipien, welche das Verhältnis des japanischen Staats zu seinen Untertanen und die gegenseitigen Rechte und Pflichten derselben bestimmen. Zu einem genauen Verständnis dieser Rechtsprinzipien ist jedoch erforderlich, dass man sich zunächst einen Einblick in die heutige Entwicklung des japanischen Staats verschafft, welche sich in vielen Beziehungen so ganz verschieden von derjenigen in den europäischen Ländern vollzogen hat. Bevor mit der Darstellung des eigentlichen japanischen Staatsrechts begonnen wird, seien daher dem Verfasser einige kurze Bemerkungen über die heutige Entwicklung Japans gestattet, und insbesondere über die Gründe, die diese Entwicklung hervorgerufen und den japanischen Staat zur Annahme einer konstitutionellen Staatsform veranlasst haben.

Erwägt man bei einem Blicke in die europäische Geschichte, wie langsam, mit welchen Schwierigkeiten und unter welchen gewaltigen und oft blutigen Umwälzungen sich in den mitteleuropäischen Ländern die Entwicklung vom Feudalstaat zur absoluten Monarchie und von der absoluten Monarchie zur heutigen konstitutionellen Staatsform vollzogen hat, so begreift man kaum, wie Japan, welches noch im Jahre 1868 einen vom europäischen Völkerverkehr abgeschlossenen Feudal-

staat bildete, gegenwärtig sich einer vollständig ausgebildeten constitutionellen Staatsform erfreut. Japan ist stolz auf diese Entwicklung, namentlich aus dem Grunde, weil es das einzige Land auf Erden ist, in welchem sich der fast plötzliche Wechsel von dem seit 600 Jahren festgegründeten Feudalstaat zur absoluten Monarchie und von dieser zum constitutionellen Staate ohne einen Tropfen Blutvergiessens und mit dem vollen Einverständnis der depossedirten Feudalherren vollzogen hat, welche dem Kaiser gegenüber auf sämtliche Privilegien und Herrschaftsrechte freiwillig verzichteten; es hat auch dieser Verzicht den Kaiser späterhin bewogen, unter Aufgabe seiner Rechte als absoluter Monarch, dem Volke die Anteilnahme am Staatsleben zu sichern. Die Gründe dieser auffallenden Entwicklung sind zum Teil rein äusserlicher Natur. Sie lassen sich z. T. auf die mächtige Einwirkung der europäischen Kultur, z. T. auf die günstige geographische Lage des Landes und zwar namentlich auf die Entfernung von den europäischen Kriegsmächten zurückführen, welche jeder feindlichen Einmischung fremder Staaten fast unüberwindliche Hindernisse entgegensetzt. Der Hauptgrund liegt jedoch darin, dass Japan in seiner eigenen Kultur selbst so weit vorgeschritten war, dass es ohne tiefgreifende Umwälzungen sich der europäischen Civilisation anpassen und zu einem konstitutionellen Staatengebilde umbilden konnte.

Wie sich diese Entwicklung vollzogen hat, soll des Weiteren in kurzen Zügen geschildert werden.

Seit dem 12. Jahrhundert wurde die früher unbeschränkte Centralgewalt des Kaisers schon zu schwach, um die Macht der grossen, einflussreichen Familien zu brechen, welche in allen Provinzen des Landes allmählich die Herrschaft über die einzelnen Gebietsteile an sich gerissen hatten. Bereits im Jahre 1186 hatte Yoritomo (aus der Familie Minamoto) nach vielen Kämpfen gegen die Familie Taira ganz Japan unter seiner Herrschaft vereinigt und übte als Shogun (Feldherr) die Regierung formell noch im Namen des Kaisers aus, der jedoch zu einem blossen Schatten-Kaiser herabgesunken war, nach den Grundsätzen der Feudalverfassung. Seit

dieser Zeit war der Kaiser seiner sämtlichen Macht entkleidet und führte nur noch den Ehrentitel eines Souverains von Japan. Die wirkliche Staatsgewalt wechselte von Hand zu Hand in den Händen der Kriegerfamilien (der Samurai oder Busi). Zweimal hat der Kaiser den Versuch gemacht, die oberste Staatsgewalt wieder an sich zu reissen und die Macht der grossen Vasallen zu brechen, jedoch bis zur Restauration im Jahre 1868 jedesmal ohne Erfolg. Während des Shogunats (1336—1572) des Asikaga (aus der Familie Minamoto) herrschte fast ununterbrochen Krieg unter den Feudalherren, von welchen jeder sich seinen Machtbereich zu vergrössern bestrebt war. Am Ende dieser Periode zerfiel auch die Macht des Shogunats, welches nun gleichfalls nur zu einem blossen Ehrentitel herabsank, und ging auf die grossen Feudalherren über, die sich unter einander bekämpften. Unter den langjährigen Bürgerkriegen, die sich nun entspannen, hat Japan unsäglich gelitten, und seine gesamte Kultur wurde fast vollständig vernichtet. In dieser Zeit des Niedergangs erstand endlich ein grosser Mann, Jyeyasu, der nicht nur ein grosser Feldherr, sondern auch ein bedeutender Staatsmann war. Er verfolgte das Ziel, ganz Japan wieder unter der Herrschaft eines Einzigen zu vereinigen, und diese Herrschaft selbst im Namen des Kaisers auszuüben, um dem Lande dauernden Frieden zu schaffen. Einen ähnlichen Gedanken hatte schon vor ihm der Fürst von Owari, Oda Nobunaga, verfolgt, der inmitten seiner Thaten auf seiner Siegeslaufbahn, durch einen seiner Generäle, der sich gegen ihn empört hatte, getötet wurde. Nach Oda Nobunaga hat Toyotomi Hideyosi nach mehreren Kriegen in Osten und Westen dessen Werk vollendet. Jedoch war seine Herrschaft nicht von langer Dauer. Nach seinem Tode hat Tokugawa Jyeyasu durch die Entscheidungsschlacht von Sekigahara sich zum ersten Machthaber von Japan emporgeschwungen. Er hat die Feudalverfassung, die über 260 Jahre lang dem Lande den Frieden gesichert hat, in Japan wieder hergestellt. Um seine Macht fester zu gründen und den Frieden dauernd zu erhalten, hatte er eine Reihe von Massregeln getroffen, die einen glänzenden

Beweis seiner staatsmännischen Begabung ablegen. Die Grundlinien seiner Verfassung sind folgende:

I. Die oberste Gewalt hat thatsächlich der Shogun (Feldherr). Er führt einerseits das Oberkommando über die ganze militärische Macht, und übt die gesamte Regierungsgewalt ohne jede Beschränkung im Namen des Kaisers aus. Andererseits ist er ein Fürst, der als selbständiger Herrscher sein eigenes Land und Volk beherrscht. Er besitzt ein eigenes Erbrecht bezüglich des Erwerbs des Shogunats. Jedoch wird nominell der Titel Shogun als Ehrentitel von dem Kaiser verliehen. Seine Regierungsbehörden bilden nur seine eigenen Fürsten und Vasallen (Samurai), nie Fürsten oder Samurai eines anderen[1]).

II. Der Kaiser ist nominell der alleinige Träger der Staatsgewalt, d. h. der Souverain. Er war nie Unterthan eines anderen. Er lässt seine Regierungsgewalt in seinem Namen durch den Shogun ausüben. Gewisse Ehrenrechte übt er jedoch mit Zustimmung des Shoguns direkt aus. Er hat seinen Hofstaat, der von zahlreichen hohen Adelsfamilien gebildet wird; dieselben besitzen jedoch, wie auch der Kaiser, sehr geringe Einkünfte. Er ist heilig und unverletzlich, doch besitzt er keine militärische Macht. Der Shogun hat zur Bewachung des Kaiserlichen Hofes seine Truppen in der Nähe von Kioto liegen. Sein getreuester Vasall, der Fürst von Hikone, beherrscht die Kioto am nächsten gelegene Provinz Omi und hat die Kaiserliche Residenz zu sichern und zu überwachen. Dem Kaiser wurde von dem Shogun ein Hausgesetz vorgelegt, nach welchem alle Mitglieder der Kaiserlichen

[1]) Jyeyasu's Streben war, Rang und materielle Macht immer in einen Gegensatz zu einander zu bringen. Die wichtigsten Aemter sollten mit Personen geringeren Standes besetzt werden. Die höheren Stände sollten materiell unwichtige Aemter, also blosse Ehrenämter, bekleiden.

Familie sich nur mit Literatur und nicht mit militärischen Studien beschäftigen dürfen.

III. Jeder Fürst hat das Recht, in seinem eigenen Gebiete sämtliche Hoheitsrechte auszuüben, jedoch sind sie den Befehlen des Shoguns gegenüber zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet. Jyeyasu und sein Enkel Jjemiku haben jede Gelegenheit benützt, um die vielen Feudalherren unschädlich zu machen.

Regel war, dass er die Gebiete der alten feindlichen Fürstenfamilien mit dem Lehen seiner Vasallen oder seiner Verwandten umgab, oder neben die grossen Fürsten eine Reihe von kleineren setzte, damit sich nicht die grossen mit einander vereinigen und empören konnten. Er hat ferner die grossen alteingesessenen Fürstenfamilien versetzt und ihre Herrschaftsgebiete geteilt. Die Fürsten dürfen mit dem Kaiser nicht direkt verkehren. Sie müssen ihre Frauen und Kinder in der Residenz des Shoguns in Jedo (Tokio) wohnen lassen. Sie selbst müssen ein Jahr um das andere ihre Residenz nach Jedo verlegen und können in ihren Provinzen ihre Schlösser nur zu Regierungszwecken beibehalten. Sie dürfen sich ohne Erlaubnis des Shoguns nicht verheiraten, ihre Schlösser nicht befestigen und ihre Gebietsteile nicht gegenseitig austauschen und unter einander sich nicht befehden. Sie dürfen nicht mit Ausländern verkehren und keine grossen Schiffe bauen.

IV. Der Verkehr mit dem Auslande ist sämtlichen Staatsangehörigen verboten; allein gestattet ist der Verkehr mit Holland und China. Kein Ausländer darf in Japan seinen Wohnsitz aufschlagen oder sich aufhalten. Nur den Holländern und Chinesen ist der Aufenthalt in der kleinen Insel Desima bei Nagasaki gestattet, wo sie ungestört Handel treiben können. Kein Japaner darf nach dem Auslande gehen; verlässt er Japan, so darf er nicht wieder zurückkehren,

Wer zum Christentum übertritt, wird mit dem Tode bestraft. Alle Portugiesen und Spanier, die schon früher sich in Japan angesiedelt hatten, nebst sämtlichen japanesischen Jesuiten wurden am Anfang des Shogunats von Tokugawa aus Japan vertrieben und nach Manila geschafft. Diese Politik Jyeyasu's gegen das Christentum (insbesondere gegen den römischen Katholizismus) beruhte auf zwei Gründen: 1. Er wusste, dass die Jesuiten eine sehr gefährliche, staatsfeindliche Vereinigung bildeten, und fürchtete, es möchten Streitigkeiten zwischen Buddisten und Christen ausbrechen. (Diese Massregel hatte also ihren Grund nicht in einem religiösen Hasse gegen die Christen, sondern in politischen Zweckmässigkeitsrücksichten.) Der zweite Grund war folgender: Die Holländer hatten ihm einen Brief vorgewiesen, worin die japanischen Jesuiten den König von Spanien um Schutz anflehten. Sie hatten ferner den Shogun gegen die Spanier und Portugiesen aufgehetzt und dieselben als gefährliche Feinde und Gegner Japans hingestellt, in der Absicht, hierdurch den japanischen Handel in ihrer Hand zu monopolisieren und die Konkurrenz derselben auszuschliessen.

Dies waren einige der Massregeln, mit deren Geist Jyeyasu seine Feudalverfassung erfüllte, und mit welchen er die Fortdauer seiner Regierung sichern und den Frieden in ganz Japan erhalten wollte. Der Frieden ist thatsächlich über 260 Jahre lang ununterbrochen aufrecht erhalten worden, also durch eine Periode hindurch, wie sie sich bei keinem Volke und in keiner Epoche der Weltgeschichte wieder findet. Hierzu trug viel die günstige geographische Lage des Landes bei, jedoch verdankt Japan dieses Glück z. T. auch dem staatsmännischen Talent dieses grossen Mannes. Während dieser langen Friedensperiode hat sich die japanische Kultur, die vor 600 Jahren ihre erste Blüte erreicht hatte, jedoch durch die andauernden Kriegsstürme vernichtet worden war, zu mächtiger Höhe entwickelt. Warum jetzt nach 300jährigem

Bestehen das von Jyeyasu gegründete Reich untergegangen ist, ist die Folge derselben Thatsache, an deren Verwirklichung Jyeyasu mit seinem Talent und mit unermüdlicher Energie sein Leben lang gearbeitet hat, nämlich die fortschreitende Entwicklung der Kultur. Jyeyasu hatte gedacht, dass in der militärischen Macht der einzige Grund für die Vernichtung des Friedens liege, ohne zu berücksichtigen, dass der Friede in einem Lande ohne die harmonische Entwicklung der Staatsverfassung in Uebereinstimmung mit der fortschreitenden Kultur nicht von ewiger Dauer sein kann. Er war nämlich der Ansicht, dass die Verfassung ewig unabänderlich bleiben sollte. Die Feudalverfassung in Japan war derjenigen in den europäischen Ländern des Mittelalters völlig entsprechend. Die Bauern[1]) und Bürger haben sehr wenige Rechte. Zum Betriebe von Handel und Gewerbe vereinigen sich die Leute zu eigenartigen Gilden. Es bestehen viele Gesellschaftsklassen mit vielen verschiedenen Privilegien und Gebräuchen. Die Aemter und Würden sind fast alle erblich. Die hohen adeligen, aber bornierten Beamten regieren mit despotischen veralteten Massregeln. Hierdurch entsteht die grösste Unzufriedenheit unter den mittleren und niedrigen Samurai und dem gelehrten Bürger- und Bauernstande. Diese Unzufriedenheit ist eine der Ursachen, welche die Regierung des Tokugawa zu Grunde gerichtet hat.

In der Literatur hatten sich drei Schulen gebildet, die altchinesische, die japanische und die holländische.

1. In der altchinesischen und japanischen Schule fanden sich grosse Gelehrte, welche sich um die Entwicklung der japanischen Literatur hohe Verdienste erworben haben. In der politischen Welt interessierte man sich insbesondere für eine klare, übersichtliche Darstellung der japanischen Geschichte. Es wurde in diesen Geschichtswerken ausgeführt, dass in der alten Zeit

[1]) Die Bauern besitzen jedoch in Japan Eigentum an Grund und Boden. Es gibt unter ihnen viele reiche Leute, jedoch haben sie keine politischen Rechte.

der Kaiser der einzige und wirkliche, nicht blos nominelle Herrscher des Landes war, dass es keine Fürsten (Bumon) und keine Ritter (Busi oder Samurai) gab, wie sie in der damaligen Verfassung bestanden, und dass alle Untertanen gleiche Rechte und Pflichten hatten, um in Friedenszeiten als selbständige Bauern zu leben und in Kriegszeiten das Vaterland mit ihrem Blute zu vertheidigen. So traten nach und nach viele Agitatoren auf, die alle denselben Gedanken verfolgten, den Kaiser wieder in seine ursprünglichen Herrschaftsrechte einzusetzen und das Shogunat zu vernichten. Die Anhänger der japanischen und altchinesischen Schule waren es daher, die, von diesem politischen Gedanken beseelt, die Restauration von 1868 herbeiführten.

2. Die holländische Schule hat gleichfalls einen sehr wohlthätigen Einfluss auf die Entwicklung von Japan entfaltet; den grössten Dienst hat sie dem Lande dadurch erwiesen, dass sie auf friedlichem Wege Japan dem Verkehr mit dem Auslande wieder erschlossen hat. Die Entwicklung dieser Schule in Japan ist die folgende: Mit der europäischen Kultur wurde Japan zuerst durch die Portugiesen und Spanier bekannt, welche insbesondere und hauptsächlich die Festungsbaukunde und die Kenntnis der Feuerwaffen im Lande verbreiteten. Durch die Holländer wurde die europäische Wissenschaft, namentlich die Astronomie, die Medizin und die Naturwissenschaften, in Japan eingeführt. Der Shogun hat dem Studium dieser Wissenschaften durchaus keine Hindernisse in den Weg gelegt; er hat im Gegenteil sogar im Jahre 1612 drei in der europäischen Schule ausgebildete Aerzte als Leibärzte an seinen Hof berufen. 1629 hat ein grosser Gelehrter, Arai Hakuseki, eine Beschreibung der ganzen Erde in japanischer Sprache veröffentlicht. Im Jahre 1630 jedoch machte sich eine unglückliche Gegenströmung geltend. Die Regierung verbot die

Einführung der europäischen Bücher aus Furcht, es könnte durch sie das Christentum, welches vollständig ausgerottet worden war, wieder verbreitet werden. Im Jahre 1721 wurde dieses Verbot wieder aufgehoben und die Einfuhr von europäischen Büchern nach Japan, mit Ausnahme der Bibel, wieder freigegeben. Hierdureh fielen alle Schranken weg, welche der Verbreitung der europäischen Wissenschaften in Japan bis jetzt im Wege gestanden hatten. Insbesondere die praktischen Wissenschaften fanden nach und nach allenthalben in Japan Eingang. Es gab viele bedeutende Leute unter den Japanern, welche ausser mit medizinischen oder mathematischen Studien sich auch mit dem Studium der europäischen Geschichte, des Militärwesens und der Staatswissenschaften etc. beschäftigten. Diese Gelehrten sind alle unzufrieden mit den damaligen Gesellschaftsverhältnissen. Was sie sagen, ist zwar richtig, trefflich und zweckmässig, jedoch hört es niemand. Das ganze Volk ist wie im Schlafe und weiss und kümmert sich um nichts, was in den anderen Erdteilen vorgeht. Die Angehörigen der holländischen Schule haben allerdings sehr wichtige Kenntnisse in Japan verbreitet; jedoch waren sie nicht so einflussreich, wie die altchinesische und japanische Schule.

Seit dem Ende des 18. und dem Anfange des 19. Jahrhunderts hat die europäische Kultur grosse Fortschritte gemacht, sie ist nicht mehr die des 16. und 17. Jahrhunderts. Sie hatte schon vorher andere Teile des ältesten und grössten Kontinents mit Kriegsschiffen und Kanonen geweckt. Die Russen waren seit 1804 oft an der japanischen Küste erschienen, um zu plündern, und die Engländer haben bereits 1809 Nagasaki vorübergehend besetzt. Im Jahre 1814 sah sich die Regierung des Tokugawa genötigt, einige Beamte die russische und die englische Sprache lernen zu lassen, und richtete eine Uebersetzungsbehörde in Jedo (Tokio) ein, um sich die nötigen Kenntnisse über die Verhältnisse des Aus-

landes zu verschaffen. Im Jahre 1853 landeten amerikanische Kriegsschiffe vor Tokio, um einen Freundschaftsvertrag mit Japan abzuschliessen. Es war dies ein entscheidender Wendepunkt in der Entwicklung Japans und eine Ursache des Zusammenbruchs der alten seit Jahrhunderten bestehenden Verfassung. Die Regierung des Tokugawa sah sich vor eine verhängnisvolle Entscheidung gestellt: Sie konnte sich nicht entschliessen, ob sie dem amerikanischen Wunsch willfahren sollte oder nicht, und zwar aus drei Gründen:

1. Sie besass das volle Verständnis für die europäische Kultur und wusste, dass es unmöglich sein würde, den Verkehr mit dem Auslande auf die Dauer auszuschliessen.
2. Sie konnte sich jedoch auch nicht zu einer Abänderung des Gesetzes des Gründers (Jyeyasu) ihrer Dynastie entschliessen, welches jeden Verkehr mit dem Auslande bei Todesstrafe verbot.
3. Sie hatte ihre militärische Macht 260 Jahre hindurch kaum geübt und besass kein einziges Kriegsschiff, und das gesamte Heer war nur mit altmodischen, in einem ernsten Kampfe nicht mehr verwendbaren Kriegswaffen ausgerüstet.

Um sich aus ihrer Verlegenheit zu helfen, ersuchte endlich die Regierung, welche früher (bis vor 250 Jahren) in derartigen Entscheidungen immer frei und selbständig vorgegangen war, die Fürsten um die Aeusserung ihrer Meinung über den Abschluss des Vertrags und bat den Kaiser um seine Genehmigung, welche in einem derartigen Falle nicht einmal verfassungsmässig notwendig gewesen wäre. Fast jeder Fürst hatte eine andere Meinung. Diejenigen, in deren Gebiet die holländische Schule ihren Einfluss entfaltet hatte, antworteten, man solle das Land dem Verkehr mit dem Auslande eröffnen; jedoch waren dieselben nicht sehr zahlreich. Am Hof des Kaisers standen sich zwei Ansichten gegenüber. Schliesslich gab der Bakufu (die Regierung des Shogun) den nachdrücklichen Wünschen des amerikanischen Commodore

nach und schloss ohne Genehmigung des Kaisers mit den Vereinigten Staaten von Amerika im Jahre 1854 den Freundschaftsvertrag. Die öffentliche Meinung war gegen den Bakufu. Im ganzen Lande ertönte der Schrei: «Ehret den Kaiser» und «verjagt den Fremden». Innerhalb des Bakufu standen sich ebenfalls zwei Meinungen gegenüber; der Shogun lag auf dem Sterbebette und hatte keinen direkten Nachfolger. Eine Partei wollte zum Thronfolger den nächstberechtigten Prinzen, einen 12jährigen Knaben, während die andere Partei das Verlangen stellte, man solle einen thatkräftigen energischen Mann zum Nachfolger des Shogun ernennen, um die Regierung in dieser ernsten Zeit mit all' der erforderlichen Umsicht zu führen. Der Parteiführer des ersteren war der grosse Fürst von Hikone, und der der letzteren der energische, berühmte, dem Kaiser treu ergebene Fürst von Mito. Letzterer war ein einflussreicher Mann am Hofe des Kaisers; er wollte an der Spitze des Bakufu (der Regierung des Shogun) das Staatswesen leiten und die Fremden mit Waffengewalt vertreiben. Der kranke Shogun bestimmte jedoch den Fürsten von Hikone zu seinem Genro (ersten Minister), der als solcher auch berechtigt war, die Regentschaft auszuüben. Es war dies ein bedeutender Staatsmann, der Japan grosse Dienste geleistet hat, obgleich er in der damaligen Zeit ganz verhasst und selbst als Landesverräter bezeichnet wurde. Er entfaltete sogleich beim Antritt seines Amtes seine ganze staatsmännische Begabung. Er bestimmte den 12jährigen Prinzen zum Nachfolger des Shogun und rechtfertigte diesen Entschluss mit dem staatsrechtlichen Grundsatze, dass der legitime Thronfolger der nächste erbberechtigte Prinz sein müsse. Er bestrafte zugleich viele Fürsten mit Hausarrest, weil sie sich der Durchführung dieser Entscheidung widersetzten.

Nach aussen schloss er ohne Rücksicht auf die im Innern ausbrechenden Unruhen im Jahre 1858 einen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika, mit Holland, England, Russland und Frankreich ab, und zwar ohne Genehmigung des Kaisers.

Er erklärte sich allein verantwortlich für die Verletzung des Gesetzes von Jyeyasu und behauptete zugleich, dass die Absicht, in welcher Jyeyasu den Verkehr mit dem Auslande verboten habe, mit der seinigen vollkommen übereinstimme, wenn er jetzt das Land den Fremden eröffne; er sei nur bestrebt, den Frieden zu erhalten. Der Bakufu (Regierung des Shogun) schickte den ersten Gesandten nach Amerika und zugleich auch viele junge Leute nach Holland zu Studienzwecken, kaufte Kriegsschiffe und Waffen und richtete einen Teil des Heeres nach europäischem Muster ein. Der Genro wollte die Zustimmung des Kaisers zu dem von ihm abgeschlossenen Vertrag erwirken; jedoch gelang ihm dies nicht, weil er am Hofe des Kaisers viele mächtige Gegner besass und zu gleicher Zeit auch viele politische Agitatoren in Kioto ihr Wesen trieben. Durch despotische Massregeln liess er von den letzteren viele in's Gefängnis bringen und mit dem Tode bestrafen und zahlreiche Adelige am Hofe des Kaisers in den Ruhestand versetzen. Schliesslich hat er es durch seinen Einfluss erreicht, dass der Kaiser sein Einverständnis mit den von ihm getroffenen Massregeln erklärte; jedoch wurde hierdurch die Unzufriedenheit des Volkes auf ihren Höhepunkt getrieben. Es ertönten beständig die Rufe: «Ehret den Kaiser», «nieder mit dem Shogun» und «vertreibet den Fremden». Von 18 politischen Fanatikern (altjapanischen Patrioten) wurde endlich am 3. März (altjapanischer Zeitrechnung) 1860 während eines Schneesturmes dieser heutigen Tages dankbar verehrte, damals als Landesverräter gebrandmarkte, verhasste Staatsmann, als er von einem Gefolge von ungefähr 200 Personen begleitet war, auf der Strasse in Jedo (Tokio) nach tapferem Kampfe getötet. Seit dem Tode dieses Mannes hat das Shogunat seinen Einfluss auf den Kaiser und die Fürsten eingebüsst. Der Shogun übt zwar noch immer im Namen des Kaisers die gesamte Staatsgewalt aus; jedoch muss er von jetzt ab bei allen wichtigen Angelegenheiten zunächst die Genehmigung des Kaisers einholen. Für die Fürsten ist das Verbot, mit dem Kaiser direkt zu verkehren, aufgehoben. Sie haben nicht mehr die Pflicht, ihre Familie

in der Residenz des Shogun wohnen zu lassen. Jeder Fürst kann sich Kriegsschiffe anschaffen und sein Heer nach seinem Belieben reorganisieren.

Die Uebergangszeit von 1860 bis zur Restauration von 1868 kann man die dunkle Zeit von Japan nennen. Alle rechtlichen Schranken sind gelöst, die ganze Rechtsordnung ist aufgehoben. Diese Zeit haben sich die Engländer zu nutze gemacht, um eine grobe Verletzung des Völkerrechts zu begehen: Der Fürst von Chiosiu hatte im Jahre 1864 französische, holländische und amerikanische Schiffe beschossen. In Folge dessen hatten die drei Länder im Ganzen acht Kriegsschiffe nach Simonoseki entsendet, um von dem Fürsten sich Genugthuung zu verschaffen. An dieser Demonstration hat sich England mit neun Kriegsschiffen beteiligt, obgleich es von dem Fürsten von Chiosiu in keiner Weise beleidigt worden war und zwischen beiden Ländern ein Freundschaftsvertrag bestand. Diesen Bruch des Völkerrechts hat England zu seinem Vortheil ausgebeutet, indem es von den 3 Millionen Dollar, welche von dem Fürsten von Chiosiu als Entschädigung für die verletzten Staaten geleistet worden waren, $ 645,000 an sich nahm. Aus Anlass eines anderen Vorfalles waren bereits Misshelligkeiten zwischen England und dem Fürsten von Satsuma ausgebrochen, weil der Samurai von Satsuma einige englische Bürger getötet hatte, welche sich der Verletzung einer japanischen Landessitte schuldig gemacht hatten. England zwang den Fürsten, eine Entschädigung zu zahlen. Um den Shogun kümmerten sich in dieser Zeit die Fürsten gar nicht. In Folge des ausgeprägten Nationalbewusstseins fügte sich jedoch das ganze japanische Volk den Befehlen des Kaisers, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo diese Befehle nicht von dem eigenen Willen des Kaisers, sondern von schlechten Einflüsterungen gewissenloser Ratgeber ausgingen. Dem Kaiser fehlten allerdings noch die Mittel zur Verwirklichung seiner Befehle, d. h. er hatte noch keine eigene Macht. Viele treue Anhänger des Kaisers, sog. Ronin, die meisten Angehörige der Soldatenfamilien, versammelten sich in der Residenz Kioto, um dem Kaiser ihre

Hand zu bieten; jedoch bildeten dieselben keine organisierte Macht. Dieselben haben viele ihrer politischen Gegner als Landesverräter und viele Ausländer wegen Verletzung der Landesgesetze mit dem Schwert, welches sie zu tragen berechtigt waren, getötet und nach solchen Thaten sich entweder geflüchtet, oder sich selbst den Tod gegeben (das sog. Se'puku oder Harakiri), um sich der Strafe zu entziehen.

Während dieser Periode hatten die politischen Agitatoren eine beständig wachsende Energie entfaltet. Das Geschrei: «ehret den Kaiser», «nieder mit dem Shogun» wurde lauter und lauter, während der Fremdenhass, der in dem Rufe: «verjagt den Fremden» zum Ausdruck kam, sich nach und nach gelegt hatte. Es beruhte dieser Umschlag in der Gesinnung hauptsächlich auf zwei Gründen: einmal auf der thatsächlichen Erkenntnis der Macht der europäischen Marine, welche dem japanischen Volke während der oben erwähnten beiden Kriege vor Augen geführt worden war, und andererseits auf der Verbreitung der europäischen Kultur unter den meisten politischen Agitatoren.

Im Jahre 1867 hat der Fürst von Tosa, ein berühmter Royalist und ein bedeutender Reformator, dem Shogun den patriotischen Rat erteilt, er solle die gesamte Regierungsgewalt in die Hände des Kaisers zurückgeben. Der Shogun war auch ein überzeugungstreuer Royalist und hat, ohne dass irgend ein Zwang auf ihn ausgeübt worden wäre, auf das von seiner Dynastie während eines Zeitraums von 300 Jahren ununterbrochen bekleidete Amt freiwillig verzichtet. Erst nach seinem Verzicht und nach erfolgter Restauration brach ein einjähriger Bürgerkrieg zwischen den Vasallen des Shogun und den dem Kaiser ergebenen Fürsten aus.

Es herrschte eine grossartige politische Begeisterung, einerseits für die Idee, das ganze Japan zu einem einheitlichen Staate umzubilden, um seine Existenz dem Auslande gegenüber zu sichern, und andererseits für die europäischen Freiheitsgedanken, die bei den damaligen politischen Leitern Eingang gefunden hatten, und mit welchen die ursprünglichen

Gedanken des Hasses gegen die in Japan bestehenden tiefgehenden Standesunterschiede zusammenwirkten.

Diese zwei von einander fundamental verschiedene Ideen haben ohne Konflikt das japanische Staatsschiff seiner richtigen Bestimmung entgegengeführt. Diese Entwicklung beruht auf nichts Anderem als einerseits auf der Erkenntnis der grossen Macht der europäischen Länder und der Bewunderung der europäischen Kultur, und andererseits auf den im Herzen des japanischen Volkes wachgerufenen Gefühlen des Patriotismus und des nationalen Selbstbewusstseins. Der Kaiser, der Shogun, die Fürsten und Ritter waren durchaus nicht von egoistischen Motiven geleitet, sondern sie hatten nur die Förderung der Wohlfahrt ihres Vaterlandes im Auge, und zu Gunsten desselben haben sie auf alle ihre Privilegien verzichtet.

Nachdem der Shogun auf seine Aemter und Würden verzichtet hatte, war der Kaiser der alleinige Träger des Staates geworden, also nicht mehr der blos nominelle Souverain, sondern wirklicher und absoluter Monarch. Jedoch hat er bei seinem Regierungsantritt durch einen feierlichen Eid seinen Willen selbst dadurch beschränkt, dass er sich verpflichtete, in wichtigen Angelegenheiten bei der Entscheidung zunächst die Zustimmung der öffentlichen Meinung einzuholen. Im Jahre 1867 haben vier mächtige einflussreiche Fürsten, die Fürsten von Tosa, von Kagosima, von Hisen und von Chiosiu, zuerst auf ihre Herrschaftsrechte, welche sie durch mehrere Jahrhunderte hindurch ununterbrochen ausgeübt hatten, Verzicht geleistet und sie in die Hände des Kaisers zurückgegeben. Alle anderen Fürsten folgten diesem Beispiele bald nach. Auch die Samurai haben ihre Privilegien und ihren erblichen Besitz verloren. Sie wurden, wie auch die Fürsten, für den Verlust ihrer Vorrechte durch die Leistung eines geringen Kapitals in Form von Staatsschuldscheinen entschädigt. Sie sind nicht mehr berechtigt, das Schwert zu tragen, und sie bilden nicht mehr erbliche Soldaten- oder Beamtenfamilien.

So hat man die seit dem Ende des 18. Jahrhunderts in Japan sich Bahn brechenden politischen Gedanken in dieser

Restaurationszeit verwirklicht. Es gibt keine souverainen Fürsten und keine Soldatenfamilien mehr. Der Kaiser ist der alleinige Herrscher, und unter ihm gibt es nur Untertanen, die sämtlich vor dem Gesetz einander gleichberechtigt sind. Seine Regierung ist eine bureaukratische. Seine Thätigkeit entfaltet sich nach einer ganz neuen Richtung. Da er das Land nach aussen vertritt, so hat er sogleich beim Antritt seiner Regierung alle ausländischen diplomatischen Corps, die früher nur vom Shogun empfangen werden konnten, an seinen Hof berufen. Da er das Oberkommando über die gesamte Kriegsmacht ausübt, so hat er seine Marine nach englischem und sein Heer nach französischem Muster umgebildet und später die allgemeine Wehrpflicht eingeführt. Auch das Schulwesen, das Verkehrswesen und die Gerichtsverfassung wurden alle nach europäischen Vorbildern eingerichtet. Die Provinzialangelegenheiten wurden 1871 bestimmten Administrativbezirken überwiesen, und später, 1879, wurde in jedem Fu und Ken ein Bezirkstag eröffnet. Im Jahre 1888 wurden die Selbstverwaltungsverordnungen erlassen.

Jedoch fehlte es lange Zeit an dem Organ, von dem der Kaiser bei Antritt seiner Regierung in seinem Eide gesprochen hatte. Diesen gelobten Eid zu halten, also bei wichtigen Regierungsgeschäften zunächst die Meinung des Volkes einzuholen, erscheint der Regierung ziemlich unangenehm, da zur Durchführung von neuen Einrichtungen die absoluten Massregeln am geeignetsten sind; jedoch dringt das Volk darauf. Da die Restauration aus dem Rufe des Volkes (d. h. der Mittelklassen, also der Samurai, der Gelehrten, Bürger und Bauern) nach Reorganisation der kaiserlichen Macht entsprungen ist, so liegt in Wirklichkeit die politische Gewalt einzig in den Händen des Volkes. Hätte sie in der Hand eines Fürsten oder des Kaisers selbst gelegen, so würde die Umwandlung von der absoluten Monarchie zum konstitutionellen Staate mit zu grossen Schwierigkeiten verbunden gewesen sein. Nach der Restauration ist der Kaiser staatsrechtlich unbeschränkter Träger der Staatsgewalt. Jedoch kann er ohne politische Rücksicht auf das Volk seine Hoheits-

rechte allein durch seine Beamten nicht ausüben. Er selbst hatte auch immer beabsichtigt, ein Organ der Volksvertretung zu schaffen. Er berief demgemäss im Jahre 1875 einen aus von ihm ernannten Mitgliedern gebildeten Senat, um denselben an der Gesetzgebungsgewalt teilnehmen zu lassen. Dieser Senat dauerte bis zur Eröffnung des Reichstags im Jahre 1890, und seine Mitglieder wurden in grosser Zahl in das Herrenhaus berufen. Der Senat gewährte jedoch dem Volk keine Befriedigung. Er hat zwar das Recht, bei Ausübung der Gesetzgebungsgewalt mitzuwirken; jedoch ist er immer von der Regierung abhängig, und es steht ihm kein Recht zu, den Staatsetat zu kontrollieren. Im Jahre 1878 berief der Kaiser eine Versammlung der Regierungsbezirkspräsidenten als Vertreter des Volkes. Diese Versammlung fand jedoch nur ein- oder zweimal statt, um über Provinzialangelegenheiten zu beraten, und wurde hierauf wieder aufgelöst. Von dieser Zeit an wurde der Ruf: «eröffnet das Parlament» im Volke lauter und lauter. Tausende von Bittschriften wurden an den Kaiser gerichtet, und zahlreiche Vertreter der Provinzen versammelten sich in Tokio und bestürmten den Kaiser mit drängenden Bitten. Am 14. Oktober 1881 erliess der Kaiser eine Verordnung, worin er die Eröffnung des Parlaments auf das Jahr 1890 bestimmte. Das Volk war über diesen entscheidenden Schritt sehr erfreut, obgleich sich auch Stimmen geltend machten, welche die Eröffnung auf einen früheren Zeitpunkt festgesetzt wissen wollten. Die Regierung war in jeder Beziehung bestrebt, die Gesetze zu ordnen, die Verfassung zu bearbeiten — als Vorbild dienten dabei die belgische und die preussische Verfassung — und ein geordnetes Finanzwesen zu schaffen. Alles wickelte sich glatt ab, ohne störende Einwirkungen von aussen oder von innen. Am 11. Februar 1889 wurde die Verfassung mit anderen Gesetzen zusammen veröffentlicht, am 25. November 1890 der Reichstag berufen und am 27. November eröffnet. Jeder Japaner hat also jetzt das Recht, am Staatsleben teilzunehmen, und hierdurch ist der japanische Staat zum konstitutionellen Staat geworden.

Zum Schlusse sei dem Verfasser noch folgende Bemerkung gestattet: Die Feudalverfassung hat eigentlich in Japan so lange bestanden, weil es an einem äusseren Anstoss zu deren Umsturz gefehlt hat. Mit dem ersten Anstoss von aussen hat Japan sogleich die Notwendigkeit erkannt, sich zu einem einheitlichen Staate umzubilden. Später ist es ihm in Folge seiner äusseren unabhängigen Lage und der Entwicklung im Innern möglich geworden, eine konstitutionelle Staatsform anzunehmen. Das japanische Volk hat diese grosse und ruhmreiche That fast ohne einen Tropfen Blutvergiessens vollendet. Der Grund dieser Thatsache liegt hauptsächlich in zwei Worten: im Verstande und im Herzen des japanischen Volkes.

Mit seinem Verstande und seinem Herzen hat Japan diese oben geschilderte Entwicklung geschaffen. Jedoch fehlt ihm noch eins: Der japanische Staat hat nach den Verträgen mit den ausländischen Staaten kein Recht, die Ausländer in seinem Gebiete zum Gehorsam zu zwingen. Es besteht noch in Japan die Consulargerichtsbarkeit. Die japanischen Staatsmänner haben schon oft versucht, die gesamte Jurisdiktion in die Hände des japanischen Staates zu bringen, jedoch bis jetzt immer ohne Erfolg. Die ausländischen Regierungen behaupten (vgl. Rein, I. Teil, S. 443): «Wir kennen die japanische Rechtspflege und haben noch kein Vertrauen in dieselbe; es fehlt dem Lande an juristisch gebildeten Richtern, seine Rechtsanschauungen weichen von den unserigen noch vielfach ab, das Gefängniswesen liegt noch im Argen, und der japanische Strafgefangene ist noch oft einer so grausamen Behandlung ausgesetzt, wie man sie bei uns selbst dem Verbrecher nicht angedeihen lässt.» Ob in Japan es an juristisch gebildeten Richtern fehlt oder nicht, ob das japanische Gefängniswesen weniger vollkommen ist, als das der europäischen und amerikanischen Staaten, und ob der Japaner seine Strafgefangenen grausamer behandelt als andere, ist vom staatsrechtlichen Standpunkte völlig gleichgültig. Japan ist ein selbständiger Staat, und jedem Staate steht das Recht zu, die Ausländer in seinem Gebiete zum Gehorsam zu zwingen.

Ob der Staat sie grausamer behandelt als der Heimatsstaat, ist staatsrechtlich nicht von Belang. Der Ausländer ist dagegen auch nicht verpflichtet, in einem solchen Lande, wo er so grausam behandelt wird, zu bleiben. Der Grund, weshalb die japanischen Staatsmänner mit der Regelung der auswärtigen Angelegenheiten keinen Erfolg hatten, während sie in den inneren Angelegenheiten alles auf das Beste eingerichtet haben, liegt auf der Hand. Unter den Staaten herrscht das Prinzip des Egoismus, d. h. jeder Staat denkt nur für sich. Humanität, Freundschaft oder Gerechtigkeit gelten nur dem Worte nach. Sie werden unter den Staaten kaum geübt. Als zweiten Grund kann man ausserdem noch anführen die mangelhafte Kenntnis der japanischen Verhältnisse von Seiten der ausländischen Staatsmänner. Die japanischen Staatsmänner sollen genügende Mittel schaffen, um das Staatsschiff in die richtigen Wege zu leiten. So lange dieses Mittel in Japan fehlt, ist jede Erörterung der Rechtsfragen überflüssig. Das Mittel ist die Vergrösserung der militärischen Macht.

§ 1.

Die rechtliche Natur des Kaisertums Japan.

Das Kaisertum Japan ist nicht ein Staatenbund, oder ein Bundesstaat, sondern ein vollständig für sich abgeschlossener selbständiger Einheitsstaat. Der japanische Staat hat eigene Herrschaftsrechte und einen selbständigen Herrschaftswillen, d. h. er hat die volle Souveränität.

Der Träger dieser Souveränitätsrechte ist der Kaiser, «Tennō». Dieser ist Rechtssubjekt des Reiches. Sein Wille ist zugleich Staatswille. Die gesamten Rechte der Staatsgewalt fliessen von dieser Quelle aus. Japan ist also keine Republik, auch keines der modernen eigenartigen Staatengebilde, wie sie das Deutsche Reich oder die Vereinigten Staaten von Nordamerika aufweisen, sondern eine Monarchie. Der Kaiser ist das Oberhaupt der Monarchie, d. h. des Reiches.

Der Kaiser übt die Staatsgewalt aus, kraft eigenen Rechts, nach Massgabe der Bestimmungen der Kaiserlichen Hausgesetze. Der Kaiser vereinigt in seiner Person die gesamte Souveränität des Staates; er allein vertritt das Reich und herrscht über Land und Volk.

Die japanische Monarchie ist jedoch gegenwärtig keine despotische oder absolute Monarchie mehr, sondern eine verfassungsgemässe, konstitutionelle Monarchie. Der Kaiser übt seine Staatsgewalt nicht absolut aus, sondern in Gemässheit der Bestimmungen der Verfassung. Alle anderen Organe und Behörden des Reiches, wie auch die Staatsangehörigen, bewegen sich frei und selbständig innerhalb der ihnen durch die Verfassung gezogenen Schranken. Das wichtigste Organ des Reiches ist der Reichstag, bestehend aus dem Herrenhaus und dem Abgeordnetenhaus, mit deren Mitwirkung der Kaiser die Gesetzgebungsgewalt ausübt. Die Staatsangehörigen haben das Recht auf Anteilnahme am Staatsleben nach Massgabe der Wahlgesetze. Jedoch ist der Kaiser der alleinige Träger der Staatsgewalt, und seine Person ist mit derselben untrennbar verknüpft. Dieser oberste Grundsatz findet sich ausgesprochen im ersten und vierten Artikel der japanischen Verfassung: Art. I. «Ueber das Kaisertum Japan soll für ewige Zeiten eine Kaiser-Dynastie in ununterbrochener Reihenfolge herrschen und regieren.» Art. IV. «Der Kaiser ist das Oberhaupt des Reiches, welches alle Souveränitätsrechte in sich vereinigt und sie in Gemässheit der Bestimmungen der gegenwärtigen Konstitution ausübt.» Von diesem Grundsatze ist Japan nie abgegangen; in historischer Zeit hat niemals ein Wechsel in der Kaiserfamilie stattgefunden. Das Kaisertum ist verkörpert in der Person des Kaisers. Der Kaiser jedoch stirbt nicht und herrscht immerwährend über Land und Volk. Das Land und das Volk sind dem Kaiser zu Treue und Gehorsam verpflichtet. Dieser Pflicht jedoch entspricht auch die Pflicht des Kaisers, sein Volk zu schützen und über dessen Wohlfahrt zu wachen. Der Kaiser hat diese beiderseitigen Pflichten des Volkes und des Herrschers in einem feierlichen Eid am 11. Februar 1889 bei Verleihung

der Verfassungsurkunde bekräftigt. Dieser Eid lautet folgendermassen:

«Mit Rücksicht auf den Lauf der menschlichen Dinge «und im Hinblick auf die fortschreitende Entwicklung der «Civilisation, erachten Wir es für zuträglich, um den von dem «Kaiserlichen Gründer Unseres Hauses und Unseren anderen «Kaiserlichen Vorfahren erlassenen Anordnungen die nötige «Klarheit und Bestimmtheit zu geben, die grundlegenden «Rechtsprinzipien in ausdrücklichen Rechtsvorschriften «niederzulegen, damit einerseits Unsere Kaiserlichen Nach- «folger einen deutlichen Wegweiser haben, dem sie folgen «sollen, und andererseits Unsere Untertanen in den Stand «gesetzt werden, einen weiteren Wirkungskreis zu entfalten, «indem sie Uns ihre Mitwirkung gewähren, und damit die «Beobachtung Unserer Gesetze für ewige Zeiten fortdauere. «Hierdurch wollen wir auch dem Bestand Unseres Landes «grössere Sicherheit verschaffen und die Wohlfahrt der «Untertanen innerhalb der Grenzen Unseres Vaterlandes «fördern. In diesem Sinne bestätigen Wir jetzt die Kaiser- «lichen Staatsgesetze und die Verfassung des Reiches.

«Mögen die himmlischen Geister diesen Unseren feier- «lichen Eid bezeugen.»

§ 2.

Begriff des Staatsgebietes.

Zum Begriff des Staates gehört der Begriff des Staatsgebietes. Das Staatsgebiet ist die räumliche Begrenzung eines Teiles der Erdoberfläche, über welche der Staat seine Herrschaftsrechte ausübt. Diese Ausübung der Herrschaftsrechte des Staates erstreckt sich nicht nur über die Personen, welche sich innerhalb des Gebietes aufhalten, sondern auch über den Grund und Boden, d. h. über das Gebiet selber. Man nennt dieses Recht das Gebietshoheitsrecht, dessen Objekt das Staatsgebiet ist[1]). Die Gebietshoheit äussert sich in negativer und

[1]) Laband, Staatsrecht des deutschen Reiches, § 21, § 175, B. I.

positiver Richtung. Sie schliesst einerseits jede Einwirkung einer fremden Staatsgewalt auf ihren eigenen Geltungsbereich aus, und andererseits verfügt sie völlig frei und ungehindert über das eigene Gebiet für die Verwirklichung der staatlichen Aufgaben.

Es erhebt sich nun die Frage, ob die sog. Consulargerichtsbarkeit, wie sie in den orientalischen Staaten und auch in Japan besteht, die Gebietshoheit verletzt. Die Consulargerichtsbarkeit unterscheidet sich von der sog. Exterritorialität i. e. S., welche den Gesandten und Vertretern fremder Staaten völkerrechtlich eingeräumt ist.

Die Exterritorialität i. e. S. enthält ohne Frage keine Verletzung des Gebietshoheitsrechtes. Aber bei der Consulargerichtsbarkeit liegt die Sache etwas unklarer. Der Consul übt die Hoheit seines Heimatsstaates über seine Angehörigen in einem Bezirk des fremden Staates aus. Die Gerichtsbarkeit des betreffenden Staates, welchem der Consul angehört, erstreckt sich jedoch nicht über Gebietsteile, wie über einen Teil des Heimatsstaates, sondern nur über einzelne Personen, und zwar nur über Angehörige des Heimatsstaates. Nach meiner Ansicht enthält dies keine Verletzung der Gebietshoheit. Die Consulargerichtsbarkeit enthält kein Gebietshoheitsrecht über den fremden Staat. Sie beruht auf völkerrechtlichem Vertrag, also auf der freien Willensübereinstimmung der beiden kontrahierenden Staaten. Eine Machtbefugnis über das Gebiet wird jedoch dem anderen Staate nicht eingeräumt.

Da ein jeder Staat das Recht hat, sein Gebiet für staatliche Zwecke unbeschränkt zu verwenden, kann er Teile desselben an andere abtreten oder gegen fremde Staatenbestandteile umtauschen. So kann er auch für eine bestimmte Zeitdauer in gewissen Teilen seines Gebietes auf die Ausübung einzelner Staatsbefugnisse verzichten und dieselbe einem fremden Staate übertragen, wenigstens dulden, dass ein fremder Staat dieselben neben ihm und an seiner Stelle ausübt. Allein hierdurch entäussert er sich keineswegs seiner Landeshoheit, sondern er bleibt nach wie vor das alleinige

Subjekt derselben. Die Consulargerichtsbarkeit bedeutet demnach keine Beseitigung der Gebietshoheit.

(In den dem fremdländischen Verkehr in Japan erschlossenen Orten dürfen die betreffenden Staatsangehörigen Grund und Boden erwerben und darauf Gebäude errichten, und zwar sowol Wohnhäuser, wie auch Waarenmagazine u. dergl. Dabei ist jedoch die Errichtung befestigter oder festungsähnlicher Gebäude verboten, den japanischen Behörden auch untersagt, fremde Niederlassungsplätze mit Einfriedigungen zu versehen.) «Die völkerrechtlichen Verträge von Japan» von Matendeira, § 110.

§ 3.

Der Umfang des Staatsgebietes.

Der Umfang des Gebietes des Kaisertums Japan ist nicht durch die Verfassung, sondern durch besondere Gesetze und Verordnungen bestimmt. Das gegenwärtige Staatsgebiet erstreckt sich über das zwischen dem 24°—51° nördl. Br. und dem 123°—156½° östl. L. liegende, also über 27 Meridiane und 23½ Breitengrade sich erstreckende Inselreich. Es umfasst 382447 qkm. Die Bevölkerung beträgt 40072020 Seelen[1]). Es zerfällt staatsrechtlich in drei Teile: 1. das eigentliche Japan, Nippon, der Hauptbestandteil des Reiches; 2. die annektierten Landesteile der Liukiu-Inseln; 3. die Colonien Hokkaido (Jeso), die Kurilen und die Ogasawara-Inseln (Boninninseln).

1. Das eigentliche Japan (284283 qkm, 39422904 Seelen) ist in 3 Fu (Hauptstädte) und 42 Ken (Regierungsbezirke) geteilt. Diese Regierungsbezirke zerfallen in 39 Shi (grosse Städte) und c. 800 Gun (Kreise). Die Gun zerfallen wieder in Machi (kleine Städte) und Mura (ländliche Gemeindebezirke). Sie sind alle Selbstverwaltungskörper, die nach Massgabe besonderer Verwaltungsgesetze ihren selbständigen Wirkungskreis haben.

[1]) Nach der Volkszählung vom 31. Dezember 1889.

II. Die Colonien und die annektirten Teile (98 164 qkm, 649 116 Seelen) werden durch Statthalter — dieselben heissen Okinawa Kenrei in den Liukiu-Inseln, Hokaidothio in Jeso und den Kurilen — verwaltet. Die Okasawara-Inseln haben einen besonderen Inselgouverneur, Tōsiu genannt, welcher dem Regierungspräsidenten von Tokio-Fu untergeordnet ist. Die Liukiu-Inseln und Hokkaido (Jeso und die Kurilen) zerfallen in kleinere Verwaltungsbezirke (Gun, Mura und Machi).

In allen diesen Gebietsteilen besteht im Gegensatz zum eigentlichen Nippon keine allgemeine Wehrpflicht. Ebensowenig ist daselbst das System der Selbstverwaltung durchgeführt, und die Eingeborenen besitzen kein Wahlrecht. Die Binnen- und Küstenmeere fallen mit unter das Herrschaftsrecht des Reiches.

In welcher Weise eine Veränderung des Staatsgebietes, z. B. ein Austausch oder eine Abtretung oder ein Erwerb von neuen Gebietsteilen durch Staatsverträge eintreten kann, darüber bestimmt die Verfassung. Dieselbe enthält in Artikel XIII folgendes: «Der Kaiser erklärt Krieg, macht Frieden und schliesst Verträge.» Hieraus ergibt sich, dass nur der Kaiser, als alleiniger Träger der Staatsgewalt, völlig selbständig und unabhängig von jeglicher Mitwirkung der Volksvertretung mit fremden Staaten in Beziehung treten, also auch über Austausch oder Abtreten von Gebietsteilen und dergl. durch Staatsverträge frei verfügen kann. Ueber die Wirkung dieser Staatsverträge nach innen bestimmt die Verfassung nichts. Es folgt hieraus, dass eine Mitwirkung des Reichstages zu deren Giltigkeit nicht erforderlich ist. Jedoch ist der Staatsminister des betreffenden Ressorts für den verfassungsgemässen Inhalt des Vertrages verantwortlich.

§ 4.
Der Schutz des Staatsgebietes.

Der Kaiser hat die Pflicht, sein Land zu schützen. Als Schutzherr führt er das Oberkommando über die Armee und

Marine. Er schützt einerseits das Land gegen Angriffe fremder Staaten, also gegen Angriffe von aussen, und andererseits gegen verbrecherische Unternehmungen, welche die Sicherheit des Staates im Innern gefährden, also auch gegen Angriffe von innen. Art. IX: «Der Kaiser erlässt die Verordnungen, welche für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung erforderlich sind.» Art. VIII: «Wenn die Aufrechterhaltung des allgemeinen Wohles es dringend erfordert, oder wenn es gilt, öffentliche Notstände abzuwenden, so kann der Kaiser, falls der Reichstag nicht versammelt ist, an Stelle von Gesetzen Verordnungen erlassen.»

Er soll nicht nur das Gebiet des Staates als solches, sondern auch als völkerrechtlich anerkanntes Rechtssubjekt schützen. Sein Schutz erstreckt sich demgemäss nicht nur auf den Grund und Boden des Gebietes, sondern auch auf die in seinem Herrschaftsbereich liegenden Binnen- und Küstenmeere, sowie auf die auf offenem Meer befindlichen Schiffe mit deren Bemannung.

I. Dem Auslande gegenüber muss der Kaiser die Würde und die Achtung seines Landes und die Sicherheit desselben aufrecht erhalten.

a) Er schützt es gegen feindliche und widerrechtliche Angriffe fremder Staaten. Für die Verwirklichung dieser Pflicht steht ihm das Recht zu, Krieg zu erklären und Frieden zu schliessen. Art. XIII.

Es steht ihm ferner auch die Befugnis zu, die zur Landesvertheidigung erforderlichen Massregeln zu treffen. In Art. XII heisst es deshalb: «Der Kaiser bestimmt die Organisation und den Friedensbestand der Armee und Marine.» Hierin inbegriffen sind auch die Bestimmungen über die Anlegung von Festungen, Kriegshäfen und dergl.

Er kann ferner jeden Gebietsteil zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in Kriegszustand erklären. Art. XIV. Wenn ein Teil des Staatsgebietes von einem fremden Angriffe bedroht

und von jeglicher Verbindung mit der Centralgewalt abgeschnitten ist, so hat der höchstkommandierende Offizier in dem betreffenden Bezirke im Namen des Kaisers das gleiche Recht der Erklärung des Belagerungszustandes; er kann ohne weiteres das Kriegsrecht über seinen Bezirk verhängen, und hat nur die Verpflichtung, über diese Massnahmen sofort an die Regierung zu berichten (No. 36, 1882. Verordnung vom 5. August 1882).

b) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit im Staatsgebiete und zur Wahrung der öffentlichen Wohlfahrt sind abgesehen von den erwähnten Bestimmungen noch andere Massregeln zulässig. Da beinahe für sämtliche ausländische Staaten die Consulargerichtsbarkeit in Japan noch besteht, so sind an sich Ausländer den japanischen Gesetzen gegenüber zu keinem Gehorsam verpflichtet. Der japanische Staat ist deshalb, um seiner Pflicht der Sicherung des Landes zu genügen, genötigt, den Untertanen fremder Staaten für ihren Eintritt und ihren Aufenthalt im Staatsgebiete gewisse Bedingungen und Beschränkungen aufzuerlegen. In den mit den auswärtigen Staaten abgeschlossenen Verträgen ist daher den Ausländern nicht das Recht der sog. Freizügigkeit eingeräumt. Sie haben Niederlassungsrecht nur in den vertragsmässig bestimmten Orten, wo sie sich bis auf eine Entfernung von 10 Meilen von denselben nach allen Richtungen hin frei bewegen dürfen. Eine einzige Ausnahme besteht gegenwärtig nur bezüglich der Mexikaner. Auf Grund des im Jahre 1889 mit Mexiko abgeschlossenen Vertrages haben die Angehörigen dieses Staates das volle Freizügigkeitsrecht für alle Teile des Landes. Es ist zweifellos, dass in absehbarer Zeit, namentlich mit dem Wegfall der Consulargerichtsbarkeit,

sämtliche Beschränkungen, die den Ausländern auferlegt sind, in Wegfall kommen werden.

Der Waarenverkehr, namentlich die Ein- und Ausfuhr, unterliegt besonderen, auf völkerrechtlichen Verträgen beruhenden Bestimmungen. Gewisse Produkte, vorzüglich Opium, sind von dem Import völlig ausgeschlossen.

Auch die Schiffahrt ist gewissen Beschränkungen unterworfen. Die ausländischen Schiffe können nur in den sog. geöffneten Häfen einlaufen.

II. Der Staat hat die Pflicht, seine Angehörigen wie gegen auswärtige Angriffe, so auch gegen verbrecherische Unternehmungen im Innern zu schützen. Wer sich irgendwelche Hoheitsrechte über einen Teil des Staatsgebietes anmasst, wird als Hochverräter mit dem Tode bestraft (§ 121 des Strafgesetzbuches). Wer während eines Krieges mit dem Auslande mit feindlichen Truppen in Japan oder einen mit Japan verbündeten Staat einfällt, oder Festungen, Garnisonen, Häfen, Schiffe, Arsenale, Zeughäuser, Kriegsmagazine, Vorräte in feindliche Gewalt bringt, wird ebenfalls mit dem Tode bestraft (Strafgesetzbuch, § 130). Wer Gegenstände, die zur Kriegsführung notwendig oder nützlich sind, zum Vorteil des Feindes zerstört oder unbrauchbar macht, wird mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht (Entwurf z. Strafgesetzbuch, § 134 Abs. 2, § 135).

§ 5.

Begriff der Staatsangehörigkeit.

Die Staatsangehörigkeit ist die persönliche Zugehörigkeit zum Staatsverbande. Sie besteht in dem Unterthanenverhältnis zu dem Kaiser. Die Staatsangehörigen haben gegenüber dem Kaiser, als dem Träger der Staatsgewalt, Pflichten und Rechte.

Die Bedingungen für den Erwerb der japanischen Staatsangehörigkeit sind durch Gesetz geregelt. Art. XIII d. Verfassung.

Als Einzelner ist der Japaner Objekt der obrigkeitlichen Rechte des japanischen Staates. Der Träger der Staatsgewalt hat deshalb das Recht, ihn zum Gehorsam zu zwingen; zugleich ist er jedoch demselben gegenüber auch verpflichtet, die dem Staat obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Die Pflichten und Rechte der Untertanen entsprechen den Rechten und Pflichten des Trägers der Staatsgewalt.

§ 6.
Die Pflichten der Staatsangehörigen.

Die Staatsangehörigen haben verfassungsmässig die Pflicht zum Gehorsam und zur Treue gegenüber dem Staat.

I. Die Gehorsamspflicht.

Die Staatsangehörigen stehen unter der Herrschaftsgewalt des Staates. Sie sind Objekt der Souveränitätsrechte des Kaisers, d. h. sie sind dessen Untertanen. Als solche haben sie die Pflicht, den Geboten und Verboten des Kaisers Gehorsam zu leisten. Sie sind nicht allein verbunden, die in der Verfassung ausdrücklich hervorgehobenen Pflichten, wie z. B. die Militärdienstpflicht (Art. XX) und die Steuerpflicht (Art. XXI), zu erfüllen, sondern sie sind allen Geboten und Verboten der Gesetze und Verordnungen ohne Ausnahme unterworfen. Sie stehen unter der Jurisdiktion, der Polizei- und der Militärgewalt und der Finanzhoheit des Staates, in einem Wort, unter dem gesamten Staatswillen. In der japanischen Verfassung — Kap. II, Art. 18 bis 30 — sind zahlreiche Beschränkungen der Regierungsgewalt als sog. Rechte der Untertanen aufgeführt. Jedoch fallen in gewissen Ausnahmefällen diese Beschränkungen wieder weg. Denn in Artikel 31. Kap. II heisst es: «Die in diesem Kapitel enthaltenen Bestimmungen sollen die Ausübung der dem Kaiser zustehenden Machtbefugnisse in Kriegszeiten oder in nationalen Notfällen nicht berühren.»

Kraft seiner Staatshoheitsrechte sollte der japanische Staat die Gehorsamspflicht auch von den Angehörigen fremder Staaten erzwingen können, welche sich in seinem Gebiete aufhalten. Aber diesen Zwang kann er nur gegen Staats-

angehörige von Mexiko und Korea ausüben, da er bezüglich der anderen durch besondere völkerrechtliche Abmachungen gebunden ist. Die Mexikaner und Koreaner haben die Gehorsamspflicht; sie geniessen in Folge dessen auch den Schutz des japanischen Staates mit.

II. Die Treuverpflichtung.

Das Volk ist ein Element der natürlichen Grundlagen des Staates. Ein Staat bildet sich, um durch ein gemeinschaftliches Zusammenwirken der Untertanen gemeinschaftliche Aufgaben zu erfüllen. Der Einzelne darf deshalb den gemeinsamen Interessen der übrigen nicht entgegenwirken. Die Staatsangehörigen haben also gegen den Staat die Rechtspflicht, denselben nicht zu schädigen. Sie sind verpflichtet, alle Handlungen zu unterlassen, welche auf die Schädigung des Staates abzielen. Diese Pflicht nennt man die Treuverpflichtung. Dieselbe ist im allgemeinen juristisch von blos negativer Bedeutung, da sie sich nur in einem Unterlassen äussert. Der Staat bedroht den Staatsangehörigen mit Strafe, der Handlungen verübt, welche eine Verletzung dieser Rechtspflicht enthalten. Diese Personen nennt man Staatsverräter, da sie sich des Treubruches an Kaiser und Reich und dessen Verfassung schuldig machen. Die gröbste Verletzung der Treupflicht ist diejenige, welche sich gegen die Person des Staatsoberhauptes oder dessen Familie richtet. Der Mord oder der Mordversuch an Kaiser, Kaiserin, Kronprinz, Kronprinzessin und Regent wird mit dem Tode bestraft (§ 116 des St.-G.-B.). Die Majestätsbeleidigung enthält auch eine Verletzung der Treupflicht (§ 127 St.-G.-B.). Die Verletzung der Treupflicht gegen die Staatsverfassung ist ein Unternehmen, welches den Zweck verfolgt, die kaiserliche Dynastie als solche zu vernichten, Thronfolge oder andere wichtige Prinzipien der Verfassung umzustürzen oder zu verändern. Die Rädelsführer oder Anstifter werden mit dem Tode bestraft, die übrigen bei einem solchen Verbrechen Beteiligten mit schwerer Strafe bedroht[1]). Die Verletzung

[1]) § 121 des Strafgesetzbuches.

der Treupflicht kann sich auch gegen das Reich als solches richten. Wer sich in Kriegszeiten mit fremden Staaten gegen Japan oder gegen die mit Japan verbündeten Staaten mit Waffengewalt vergeht, wird mit dem Tode bestraft (§ 129 St.-G.-B.). Andere feindliche Unternehmungen gegen den Staat, und Handlungen, welche die feindlichen Truppen begünstigen oder unterstützen, werden ebenfalls mit Strafe bedroht (§§ 129—132 St.-G.-B.). Nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch im Frieden enthalten Mitteilungen der politischen und militärischen Geheimnisse an ausländische Regierungen eine Verletzung der Treupflicht (vgl. § 131 St.-G.-B.). Die Staatsangehörigen haben überdies noch eine andere Treupflicht. Sie müssen alle feindlichen Unternehmungen und alle Massregeln, die einen feindlichen oder beleidigenden Charakter an sich tragen, allen ausländischen Staaten, nicht blos den verbündeten gegenüber unterlassen. Das Gesetz bedroht mit Strafe die Handlung eines jeden, der auf eigene Faust irgend etwas gegen das Ausland unternimmt, z. B. Truppen anwirbt oder die Neutralität bricht (§§ 133—134 St.-G.-B.). Die Ausländer haben in einem gewissen Sinne ebenfalls die Verpflichtung zur Treue gegenüber dem Staat, der ihnen den Aufenthalt in seinem Gebiete gestattet, da sie auch dessen Schutz geniessen (§ 144 Entwurf des St.-G.-B.). Ihre Treuverpflichtung ist jedoch eine geringere wie die der Inländer, und infolge dessen wird auch die Verletzung derselben bei Ausländern weniger schwer bestraft wie bei den Staatsangehörigen.

Die Staatsangehörigen haben noch eine weitere zweite Treuverpflichtung: Niemand darf in den Dienst eines ausländischen Staates treten ohne besondere Genehmigung des Heimatstaates. Die Nichtbefolgung dieser Gesetzesvorschrift hat den Verlust der Staatsangehörigkeit zur Folge (Bürgerliches Gesetzbuch, Personenrecht, § 12). Etwas Analoges liegt in der Bestimmung, welche das Tragen fremder Orden von der Erlaubnis der Staatsbehörde abhängig macht (Verordnung vom 10./6. 78).

§ 7.
Die Rechte der Staatsangehörigen.

Entsprechend dem dem Staate geschuldeten Gehorsam und der Treuverpflichtung haben die Staatsangehörigen dem Staate gegenüber auch gewisse Rechte. Es sind dies die folgenden:

I. der Anspruch auf Schutz des Staates im Ausland,
II. auf Schutz des Staates im Inland,
III. auf Anteilnahme am Verfassungsleben.

In der japanischen Verfassung befinden sich, wie dies in allen Verfassungen der europäischen und amerikanischen Staaten der Fall ist, auch die sog. Freiheits- oder Grundrechte als Rechte der Untertanen dargestellt. Die japanische Verfassung ist allerdings erst vor zwei Jahren ausgearbeitet worden, und zwar ohne durch revolutionäre Bewegungen irgend welcher Art, wie z. B. in Frankreich oder Preussen, veranlasst worden zu sein. Die systematische Darstellung ist in jeder Beziehung eine gelungene. Allein in Bezug auf die sog. staatsbürgerlichen Rechte hat man noch die alte herrschende Theorie rezipiert, ohne den neueren staatsrechtlichen Anschauungen, wie sie gegenwärtig namentlich in der deutschen Literatur vertreten werden, Rechnung zu tragen. Die sog. Freiheits- oder Grundrechte sind überhaupt keine Rechte im subjektiven Sinne. Ihre Aufzählung in der Verfassung ist eine Folge der historischen Entwicklung eines Staates und kehrt in allen Ländern wieder. Sie zeigt nur, dass die früher bestandenen Beschränkungen der Freiheit des Einzelnen aufgehoben sind. Es führt deshalb Laband zutreffend aus: «Die Freiheits- «oder Grundrechte sind Normen für die Staatsgewalt, welche «dieselbe sich selbst gibt, sie bilden Schranken für die Macht- «befugnisse der Behörden, sie sichern dem Einzelnen seine «natürliche Handlungsfreiheit in bestimmtem Umfange, aber «sie begründen nicht subjektive Rechte der Staatsbürger, sie «sind keine Rechte, denn sie haben kein Objekt.»

I. Schutz im Ausland.

Ueber den Schutz der Staatsangehörigen im Ausland enthält die Verfassung kein Wort. Dennoch haben die Staats-

angehörigen einen solchen Anspruch an den Staat auf Schutz im Ausland. Es gründet sich dieses Recht auf die allgemeine Schutzpflicht des Kaisers seinen Untertanen gegenüber. Durch das Ausscheiden aus dem Staatsgsbiet verliert der Unterthan seine Staatsangehörigkeit nicht. Der Kaiser ist demnach verpflichtet, seinen Schutz auch auf die im Ausland befindlichen Landesangehörigen auszudehnen.

Die Behörde[1]), deren sich der Kaiser zur Ausübung dieses Schutzrechtes bedient, ist das Ministerium des Auswärtigen. Besondere Organe dieses Ministeriums sind die Gesandten an ausländischen Höfen und die Consularbeamten. Zur Verwirklichung des Staatsschutzes sind ausserdem noch berufen die Kriegsmarine und in gewissem Sinne auch das gesamte Heer.

II. Schutz im Inland.

Die Staatsangehörigen sind dem Staate zum Gehorsam verpflichtet und müssen die gesamten Staatslasten tragen. Sie haben dementsprechend auch einen Anspruch darauf, den staatlichen Schutz zu geniessen. Dieser staatliche Schutz erstreckt sich nicht nur auf den Schutz gegen die Verletzung der Person und des Eigentums der Staatsangehörigen, sondern auch auf die Fürsorge für die allgemeine Wohlfahrt und die gesamten Interessen derselben. Die Staatsangehörigen haben demnach vor allem das Recht, im Inland leben zu dürfen, und zwar ohne in ihrer natürlichen Handlungsfreiheit irgend welchen andern Beschränkungen zu unterliegen, als den gesetzlich begründeten. Sie haben die Freizügigkeit, vollständige Glaubensfreiheit, das Recht öffentlich zu reden und zu schreiben, öffentliche Versammlungen und Vereinigungen abzuhalten und dergleichen, alles innerhalb gewisser gesetzlich bestimmter Schranken, die jedoch nur im Interesse der öffentlichen Ruhe und Ordnung getroffen sind.

Eine Bestimmung, dass der Staat seine Untertanen einem ausländischen Staate nicht ausliefern kann, ist weder in

[1]) Kaiserliche Verordnung vom 27./3. 91 über die Reorganisation des Ministeriums der äusseren Angelegenheiten.

der Verfassung, noch auch in dem Strafgesetzbuch ausdrücklich enthalten. Dagegen heisst es im Art. 1 Abs. 3 der Kaiserlichen Verordnung vom 3. August 1887 über die Auslieferung von Verbrechern, dass unter den «Verbrechern» (die ausgeliefert werden können) im allgemeinen nur die Ausländer zu verstehen sind, dass aber in folgenden zwei Fällen auch die Inländer mit einbegriffen sind:

1. wenn sich in einem zwischen Japan und einem ausländischen Staate geschlossenen Auslieferungsvertrage die Kontrahenten gegenseitig verpflichten, ihre eigenen Untertanen auszuliefern;
2. wenn in einem Auslieferungsvertrage Japan sich das Recht vorbehalten hat, auf Verlangen des ausländischen Staates nach seinem Belieben seine Untertanen auszuliefern, unter der Bedingung, dass in einem gleichartigen Falle auch der ausländische Staat seine eigenen Untertanen ausliefert.

Auf Grund eines Staatsvertrages ist also Japan berechtigt, seine eigenen Untertanen auszuliefern. Es ergibt sich hieraus, dass Japan sich der englischen oder amerikanischen Auslieferungstheorie angeschlossen hat. Bis jetzt hat Japan einen derartigen Vertrag nur mit den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika geschlossen. In Art. 7 dieses Vertrags heisst es: «Keiner der vertragschliessenden Teile ist auf Grund der Bestimmungen dieses Vertrags verpflichtet, seine eigenen Unterthanen auszuliefern, sondern er hat das Recht, sie auszuliefern, wenn es nach seinem Dafürhalten zweckmässig erscheint.» Es ist diesem Artikel keine besonders weittragende völkerrechtliche Bedeutung beizumessen, weil nach demselben die kontrahierenden Staaten nicht die Pflicht, sondern nur ein Recht haben, die eigenen Untertanen auszuliefern. In diesem Vertrag hat man jedoch den wichtigen staatsrechtlichen Grundsatz ausgesprochen, dass ein Staat berechtigt ist, seine Untertanen auszuliefern. Dies ist jedoch nicht zulässig. Dem Kaiser steht zwar das unbeschränkte Recht zu, mit einem ausländischen Staat einen Vertrag zu schliessen; allein es ist ihm zugleich die Pflicht auferlegt, den Inhalt des Ver-

trages in Uebereinstimmung mit den obersten staatsrechtlichen Grundsätzen zu bestimmen[1]). Widerspricht der Inhalt des Vertrages dem Staatsrechte, d. h. der Verfassung, so ist der betreffende Staatsminister dem Kaiser dafür verantwortlich. Nach meiner Ansicht enthält Art. VII des mit den Vereinigten Staaten von Amerika am 24. April 1886 geschlossenen Auslieferungsvertrages einen Widerspruch mit der japanischen Verfassung, und ist daher, wie auch der diesbezügliche Passus in Art. 1 Abs. 3 der Kaiserlichen Verordnung über die Auslieferung von Verbrechern zu streichen. Die Verfassung hat die sog. Grundrechte des Untertans unumstösslich anerkannt; dem japanischen Untertan ist die Freiheit des Wohnsitzes und dessen Veränderung innerhalb der gesetzlichen Schranken eingeräumt (Art. 22 d. V.). Er soll nur auf Grund eines Gesetzes verhaftet, in Gewahrsam genommen, zur Untersuchung gezogen oder bestraft werden (Art. 23 d. V.). Keinem japanischen Untertan darf sein Recht, von den durch das Gesetz bestimmten Richtern gerichtet zu werden, verkümmert werden (Art. 24 d. V.). Kurz, der Japaner hat den Anspruch, im Staate — d. h. im Gebiete und unter dem Schutz des Staates — leben zu dürfen[2]).

Er hat das Recht, unter allen Umständen unter dem Schutz des Staates zu stehen; niemand kann ihm dieses Recht nehmen. Der Staat hat dagegen das Recht, die ihm in genügender Weise zu Gebote stehenden Zwangsmittel zur Erzwingung des Gehorsams von seiten der Untertanen unbeschränkt zur Anwendung zu bringen. Wenn der Staatsangehörige in irgend einer Weise sich gegen die Staatsgesetze vergeht, so bringt ihn der Staat durch die gesetzlich bestimmten

[1]) Es ist diese Verpflichtung in dem Kaiserlichen Eide vom 11. II. 1889 enthalten, wonach der Kaiser schwört, der Verfassung treu und gehorsam zu sein.

[2]) Laband sagt deshalb in seinem Staatsrecht, I, § 16, S. 144: «Die ursprünglichste, natürlichste und im Ganzen auch die wichtigste Seite des Staatsbürgerrechts in dem entwickelten Sinne ist der Anspruch, im Staate, d. h. im Gebiete und unter dem Schutz des Staates, leben zu dürfen.» Dieser Satz ist auch anwendbar auf die japanische Verfassung.

Strafen mit Gewalt zum Gehorsam zurück. Er kann den ungehorsamen Untertan seiner Freiheit, ja äussersten Falles seines Lebens berauben, jedoch er darf ihn in keinem Falle einem ausländischen Staat ausliefern, damit dieser seinerseits die Gehorsamspflicht von ihm erzwinge.

Die Ausländer können im Staate leben, aber sie haben keinen Anspruch darauf, im Staat leben zu dürfen. Ihr Aufenthalt beruht nur auf Duldung. Der Staat kann deshalb Ausländer ausweisen[1]), ja selbst einem ausländischen Staate ausliefern. Die Ausländer sind in Japan in ihrer Freizügigkeit und im Erwerb von Grundeigentum erheblich beschränkt, von letzterem sogar vollständig ausgeschlossen (vgl. oben § 5, S. 26, f.).

III. Die Anteilnahme am Verfassungsleben.

Durch die japanische Verfassung sind den Angehörigen des Reiches weitgehende Rechte bezüglich der Anteilnahme am Verfassungsleben eingeräumt worden. Diese Rechte sind in der Kaiserlichen Thronrede, welche bei der Verkündung der Staatsverfassung am 11. Februar 1889 gehalten wurde, noch besonders eingehend betont worden:

«In der Erwägung, dass Unsere Untertanen — wird «daselbst ausgeführt — die Nachkommen der getreuen und «guten Untertanen Unserer Kaiserlichen Ahnen sind, hegen «Wir keine Zweifel, dass Unsere Untertanen, von Unseren «Ansichten geleitet, allen Unseren Bestrebungen teilnehmend «gegenüber stehen werden, und dass sie in dem einträchtigen «Zusammenwirken mit Uns, Unsere Hoffnung teilen «werden, dass sich der Glanz Unseres Landes nach innen «und nach aussen verbreite, und das Uns von Unseren «Vorfahren überkommene Werk auf ewig gesichert und «befestigt werde, dass auch Unsere Untertanen den ihnen «zugefallenen Aufgaben und Pflichten gewachsen sein «werden. . . .»

Von dieser Zeit an datiert die Existenz des japanischen Staates als eines sogenannten konstitutionellen Staates.

---

[1]) § 34 Abs. 3 des St.-G.-B.

Jeder Japaner hat demnach das Recht auf die verfassungsmässige Anteilnahme an dem staatlichen Leben. Das wichtigste dieser Staatsbürgerrechte ist das Wahlrecht, welches sich nach dem Wahlgesetz vom 11. April 1889 regelt. Die Staatsangehörigen wählen sog. Volksvertreter oder Abgeordnete, welche an ihrer Stelle das Recht auf Anteilnahme am Verfassungsleben ausüben. Diese Vertreter der Staatsangehörigen bilden ein besonderes Organ des Staates, und zwar das wichtigste Organ für die verfassungsmässige Bestimmung des Inhalts des Staatswillens. Diese Rechte nennt man die sog. politischen Rechte. Sie bedeuten etwas anderes als den Anspruch auf Schutz von seiten des Staates. Das Wahlrecht setzt nicht allein Staatsangehörigkeit voraus, sondern ist noch an weitere, durch besondere Gesetze bestimmte Erfordernisse gebunden. Diese Voraussetzungen sind: männliches Geschlecht, ein bestimmtes Alter, die Zahlung einer bestimmten Summe von direkten Staatssteuern, eine bestimmte Dauer des Aufenthalts in einem Wahlbezirk etc. Die Ausländer haben solche Rechte nicht.

In der alten Theorie rechnete man zu den sog. politischen Rechten auch die Fähigkeit zur Verwaltung von öffentlichen Aemtern. Es ist dies jedoch kein Recht, denn es hat kein Objekt. Der Kaiser ist nicht verpflichtet, ausser den verfassungsmässig erforderlichen verantwortlichen Staatsministern noch andere Beamte anzustellen. Wenn er imstande ist, allein oder mit den Mitgliedern seiner Familie und mit einem verantwortlichen Staatsminister sämtliche Staatsaufgaben zu erfüllen, so hat er keine Beamten nötig. Die Staatsangehörigen haben keinen Anspruch darauf, im Staatsdienst angestellt zu werden; wenn dies in der japanischen Verfassung, Art. XIX, als ein besonderes Recht dargestellt wird, so bedeutet dies nicht, dass die Untertanen ein Recht auf Anstellung im Staatsdienst haben, sondern nur, dass die Beschränkungen, welche früher bezüglich des Eintritts in den Staatsdienst bestanden, jetzt aufgehoben sind.

Es erhebt sich nun die Frage, ob auch Ausländer in den japanischen Staatsdienst eintreten können. In der Ver-

fassung ist hierüber kein Wort enthalten. Graf Ito interpretiert deshalb in seinem «Commentaries on the Constitution of the Empire of Japan» den Artikel XIX in folgender Weise: Aus der Bestimmung, dass japanische Untertanen in Civil- und militärischen und anderen öffentlichen Aemtern Verwendung finden können, ergibt sich, dass dieses Recht nicht auf Ausländer ausgedehnt werden kann, ausser wenn dies durch eine besondere Verordnung verfügt wird. Wenn jedoch Graf Ito aus Art. XIX dies deduzieren will, so müsste er bei Art. XXX, welcher von einem Recht nur der «japanischen Untertanen», Bittschriften an die Regierung zu richten, spricht, in gleicher Weise annehmen, dass Ausländer Bittschriften nicht einreichen dürfen, oder bei Art. XXI, der die Verpflichtung der «japanischen Untertanen» zur Zahlung von Steuern bestimmt, dass die Ausländer diese Pflicht nicht haben. Die Ausländer sind aber verpflichtet, Steuern zu zahlen, und haben auch das Recht, Bittschriften einzureichen. Warum sollten sie da nicht auch in den Staatsdienst eintreten können? Das Recht zur Verwaltung von öffentlichen Aemtern oder zur Einreichung von Bittschriften ist, wie bereits oben ausgeführt, kein Recht der Staatsangehörigen. Diese Rechte sind auch keine Vorrechte derselben gegenüber den Ausländern. Ausländer können demnach in Gemässheit der durch das Gesetz bestimmten Voraussetzungen in den Staatsdienst eintreten.

§ 8.

Der Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit.

Der Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit ist in dem Bürgerlichen Gesetzbuch vom 6./10. 90 geregelt. Die Staatsangehörigkeit wird erworben:

I. Durch Geburt.

Das Kind eines Japaners wird Japaner, selbst wenn es im Auslande geboren ist.

Gehören Vater und Mutter verschiedenen Staaten an, so ist für die Angehörigkeit des Kindes entscheidend die des

Vaters. Ist der Vater des Kindes unbekannt, so folgt es der Staatsangehörigkeit der Mutter. Sind Vater und Mutter unbekannt, so wird das Kind, wenn es in Japan geboren ist, Japaner. Das gleiche ist der Fall, wenn auch der Geburtsort unbekannt ist (§ 7 d. B. G.-B., Personenrecht). In folgenden Fällen kann man die Staatsangehörigkeit sich wählen:

1. wenn der Vater Ausländer und die Mutter Japanerin ist;
2. wenn man als Kind eines Ausländers in Japan geboren ist;
3. wenn der Vater die japanische Staatsangehörigkeit verloren hat, und das Kind nach dem Verlust derselben geboren ist;
4. das grossjährige Kind eines als Japaner naturalisierten Ausländers (§ 8).

Das Kind, welches die japanische Staatsangehörigkeit erwerben will, muss innerhalb eines Jahres von der Erreichung der Grossjährigkeit an seine Absicht nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Regierung mitteilen und innerhalb eines Jahres von der Mitteilung derselben an in Japan ein bestimmtes Domizil nehmen (§ 9 Abs. 1).

Das grossjährige uneheliche Kind, welches nach seiner Grossjährigkeit von einem Ausländer anerkannt wird, muss innerhalb eines Jahres von der Anerkennung an, und das grossjährige Kind eines als Japaner naturalisierten Ausländers innerhalb eines Jahres von der Naturalisation an seine Absicht, die japanische Staatsangehörigkeit annehmen zu wollen, kund geben (§ 9 Abs. 2).

Ein Ausländer darf von einem Japaner nicht adoptiert werden (§ 112). Die Adoption bewirkt also nicht den Erwerb der Staatsangehörigkeit.

II. Durch Verheiratung

einer Ausländerin mit einem japanischen Staatsangehörigen.

III. Durch Naturalisation.

Für Ausländer kann die japanische Staatsangehörigkeit durch besondere Verleihung, die sog. Naturalisation, erworben

werden (§ 11 d. B. G.-B.). Die Ehefrau und die minderjährigen Kinder des Naturalisierten erwerben die Staatsangehörigkeit auch, wenn sie in Japan ihren Wohnsitz nehmen (§ 11 Abs. 2). Die Verleihung bildet ein besonderes Rechtsgeschäft, welches speziellen Gesetzesvorschriften unterliegt, die jedoch noch nicht veröffentlicht worden sind.

Die japanische Staatsangehörigkeit geht verloren:

I. Durch die Legitimation

eines unehelichen Kindes, wenn der Vater einem anderen Staate angehört. Nach § 9 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches kann das grossjährige uneheliche Kind innerhalb eines Jahres nach der Legitimation die Staatsangehörigkeit wählen, also wieder Japaner werden. Hieraus folgt, dass die japanische Staatsangehörigkeit der minderjährigen unehelichen Kinder durch Legitimation von seiten des ausländischen Vaters verloren geht, weil für die Staatsangehörigkeit des Kindes die des Vaters entscheidend ist.

II. Durch Verheiratung

einer Japanerin mit einem Ausländer (§ 15 B. G.-B.).

III. Durch Entlassung.

In den japanischen Gesetzen befindet sich keine Bestimmung, dass die Staatsangehörigkeit durch zweiseitige Willenserklärung, also durch sog. Entlassung verloren geht. Dies schliesst jedoch nicht aus, dass der Japaner das freie Recht hat, aus Japan auszuwandern. Der Staat wird ihm dieses Recht nur versagen, wenn es geschieht, um sich den staatlichen Pflichten, namentlich der Heerespflicht, zu entziehen.

IV. Kraft Gesetzes.

Ein Japaner verliert seine Staatsangehörigkeit, wenn er freiwillig eine ausländische Staatsangehörigkeit erwirbt (§ 12 No. 1 B. G.-B.), oder wenn er ohne Erlaubnis der japanischen Regierung in den Staatsdienst einer ausländischen Regierung oder in einen ausländischen Truppenteil eintritt (§ 12 No. 2

B. G.-B.). Der Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich auch auf die Ehefrau und die minderjährigen Kinder, wenn sie nicht ihren Wohnsitz in Japan beibehalten (§ 14 B. G.-B.).

Durch andauernden Aufenthalt im Auslande geht die japanische Staatsangehörigkeit nicht verloren. So lange der Aufenthaltsort unbekannt ist, bleibt der Name des Betreffenden im Standesregister des Heimatsortes eingetragen, bis er 100 Jahre alt geworden wäre oder 30 Jahre seit seiner Abwesenheit oder seit dem Eintreffen der letzten Nachrichten von ihm verstrichen sind (§ 75 des Personenstandsgesetzes). Es ist nun die Frage, ob die Staatsangehörigkeit nach japanischem Recht dadurch verloren geht, dass ein im Auslande sich aufhaltender Japaner in Kriegszeiten oder in irgend einem Notfalle der vom Kaiser erlassenen Aufforderung zur Rückkehr keine Folge leistet. Es gibt hierüber keine gesetzlichen Bestimmungen. Man muss sich jedoch vom Standpunkte der obersten staatsrechtlichen Grundsätze aus in diesem Falle für den Verlust der Staatsangehörigkeit aussprechen. Der Kaiser hat das Recht, den ungehorsamen Untertan, welcher seine Staatspflichten nicht erfüllt, der Staatsangehörigkeit für verlustig zu erklären, weil er als oberster Schutzherr nicht mehr die Pflicht hat, dem pflichtvergessenen Untertan seinen Schutz noch weiter angedeihen zu lassen.

§ 9.

Stände der japanischen Staatsangehörigen.

In Japan gibt es 3 Stände:

1. die Adeligen (Quazoku),
2. die Sizoku (früher Samurai), und
3. die Bürgerlichen.

Alle Stände stehen privatrechtlich und strafrechtlich einander gleich. Nur staatsrechtlich gelten einige wenige Ausnahmen. Die Adeligen haben gewisse Vorrechte, jedoch nicht in der Ausdehnung, wie sie denselben in manchen europäischen Staaten gegenwärtig noch zustehen. Diese Vorrechte beziehen sich nur auf die Anteilnahme am Staatsleben. Sie haben

namentlich das Recht, Mitglieder des Herrenhauses zu werden, nach Massgabe der besonderen für die Besetzung desselben geltenden Bestimmungen. Sie haben ferner das Recht Fideikommisse zu errichten, und unterstehen der Kontrolle des Kaiserlichen Hofstaates. Die Samurai haben keine besonderen Privilegien, sondern nur das Recht auf gewisse Ehrentitel. Die Ehrentitel des Adels und der Samurai kommen nur dem Haupte der Familie zu, seinen Angehörigen nicht. Diesen Vorrechten des Adels entsprechen gewisse Beschränkungen: Die Angehörigen des Adels und der Samurai dürfen z. B. kein erniedrigendes oder unanständiges Gewerbe betreiben. Zwischen den Samurai und den Bürgerlichen besteht gegenwärtig rechtlich keine Trennung mehr.

§ 10.

Die Rechte des Kaisers als Oberhaupt des Reiches.

Der Kaiser ist Oberhaupt des Reiches. Alle Souveränitätsrechte des Reiches sind in der Person des Kaisers vereinigt (Art. IV d. Verf.). Er ist also das Subjekt der Staatsgewalt, von dem alle Rechte und Pflichten im Staatsleben ausfliessen. Die Verfassung des japanischen Kaisertums hat ihre einzige Rechtsquelle in der obersten Machtbefugnis des Kaisers. Der Kaiser hat sich jedoch sein Recht der unbeschränkten Ausübung der Souveränitätsrechte des Reiches selbst beschränkt und sich verpflichtet, den von ihm in der gegenwärtigen Verfassung selbst gesetzten Geboten und Verboten Folge zu leisten. Der Wille des Kaisers ist zugleich der des Reiches, dieser Wille ist nicht ein absoluter, sondern ein verfassungsmässig beschränkter.

Der Kaiser hat folgende Rechte:

I. Die gesetzgebende Gewalt.

Diese Gewalt steht dem Kaiser allein zu. Zum Gesetz kann er jedoch nur das machen, wozu der Reichstag, d. h. das Herrenhaus und das Abgeordnetenhaus, seine Zustimmung gegeben hat (Art. XXXVII). Er übt also die Gesetzgebungs-

gewalt nur aus mit Zustimmung des Reichstages (Art. V). Es stehen ihm zu diesem Zwecke folgende Rechte zu:

a) Das Recht, Gesetze vorzuschlagen. Alle Gesetzentwürfe, welche von der Staatsregierung dem Reichstag vorgelegt werden, entspringen aus diesem Vorschlagsrecht des Kaisers. Ueber diese Gesetzentwürfe soll der Reichstag niemals beschliessen, ohne dass sie zuvor an einen Ausschuss verwiesen worden sind (§ 28 der Verordnung betr. die Errichtung des Reichstages v. 11./2. 1889); sie sollen ausserdem auf der Tagesordnung immer den Vorzug haben (§ 26 Abs. 2 der cit. V.). Von dieser Bestimmung kann jedoch in dringenden Fällen auf Antrag der Regierung abgangen werden (§§ 28, 26 d. cit. V.). Die Regierung ist jederzeit berechtigt, schon vorgelegte Gesetzentwürfe abzuändern oder zurückzuziehen (§ 30 d. cit. V.).

Vorschläge und Anträge auf Abänderung der Verfassung stehen ausschliesslich nur dem Kaiser zu. In Art. LVIII der Verfassung heisst es deshalb: «Falls in Zukunft Abänderungen von Bestimmungen der gegenwärtigen Konstitution sich notwendig machen, so ist durch Kaiserliche Ordre dem Reichstag eine diesbezügliche Vorlage zu unterbreiten.»

b) Das absolute Veto, sowie das Recht, die Gesetze zu sanktionieren und zu verkünden. Ein absolutes Veto steht dem Kaiser zu über die aus der sog. Initiative des Reichstages hervorgegangenen Gesetzentwürfe, sowie über diejenigen, welche eine Abänderung der von der Regierung vorgeschlagenen Gesetzentwürfe enthalten. In der japanischen Verfassung ist zwar eine ausdrückliche Bestimmung hierüber nicht enthalten. Aber dem Kaiser steht das Recht aus dem Grunde zu, weil er das Recht der Sanktionierung der Gesetze hat. Wenn man das Recht hat, ein absolutes «Ja» zu sagen, so hat man damit zugleich auch das Recht, ein absolutes «Nein»

zu sagen. Der Kaiser erteilt den Gesetzen seine Sanktion (Art. VI), damit der Wille des Staates fest bestimmt werde. Was die Ständeversammlung über die Gesetzentwürfe beschlossen hat, ist noch kein Gesetz. Erst wenn der Kaiser den Entwurf sanktioniert, so wird derselbe, der nur eine Feststellung des Gesetzesinhaltes enthält, zum Gesetz. Der Kaiser befiehlt die Verkündung der Gesetze vor der nächsten Session des Reichstages (§ 32 Reichstagsgesetz), damit sie verbindliche Kraft erhalten. Die Gesetzeskraft datiert vom zwanzigsten Tage nach der Verkündung durch das Gesetzblatt (Gesetz vom 6. X. 1890) und zwar für ganz Japan. Auf der Urkunde der Gesetze ist die Gegenzeichnung des Staatsministers erforderlich.

Nach der japanischen Verfassung kann der Kaiser allein in besonderen Fällen ohne Zustimmung des Reichstages die Gesetzgebungsgewalt ausüben. Es folgt dies aus dem Grundsatz, dass er der Souverän des Reiches ist. Er kann an Stelle von Gesetzen Kaiserliche Ordonnanzen, sog. Notstandsverordnungen, erlassen. Jedoch ist diese Befugnis in der japanischen Verfassung an bestimmte Voraussetzungen geknüpft, damit das Recht des Kaisers mit dem Grundsatz des «konstitutionellen Staates», dass der Herrscher die Gesetzgebungsgewalt nur mit Zustimmung der Ständeversammlung ausüben soll, nicht in zu häufigen Widerspruch gerate.

Diese Voraussetzungen sind folgende:

a) Der Reichstag darf nicht versammelt sein (Art. VIII). Ist daher der Reichstag versammelt, so kommt dieses Recht des Kaisers in Wegfall.

b) Entweder muss es die Aufrechterhaltung des allgemeinen Wohles dringend erfordern, oder es muss sich darum handeln, einem öffentlichen Notstand abzuwehren (Art. VIII).

c) Diese an Stelle von Gesetzen erlassenen Kaiserlichen Ordonnanzen sind dem nächsten Reichstag vorzulegen (Art. VIII Abs. 2).

d) Genehmigt der Reichstag die erwähnten Ordonnanzen nicht, so soll die Regierung dieselben für die Zukunft ausser Kraft setzen (Art. VIII Abs. 2). Genehmigt sie der Reichstag, so behalten sie Gesetzeskraft.

II. Die Verordnungsgewalt.

Dieses Recht steht dem Kaiser zu. Er übt die Verordnungsgewalt ohne die Mitwirkung des Reichstages aus. Er erlässt oder befielt den Erlass von Verordnungen, welche 1. für die Ausführung von Gesetzen, oder 2. für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, oder 3. für die Förderung der Wohlfahrt der Staatsangehörigen erforderlich sind (Art. IX). Die Verordnungen enthalten auch wie die Gesetze eine Aeusserung des Staatswillens, der in einem Befehl des Kaisers zum Ausdruck kommt. Sie haben die gleiche und verbindliche Kraft wie die Gesetze. Wer den Verboten oder Geboten der Verordnungen keine Folge leistet, wird in Gemässheit der Bestimmungen derselben mit einer Geldstrafe bis zu 200 Jen oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft (Gesetz vom 18. September 1890). Nur in der Wirkung dieser Kraft gehen die Gesetze den Verordnungen vor (Art. IX Abs. 2). Eine Verordnung darf in keiner Weise irgend welche Abänderung eines bestehenden Gesetzes enthalten. Innerhalb ihrer Befugnisse dürfen alle Reichsbehörden mit Ermächtigung des Kaisers Verordnungen erlassen.

Der Finanzetat ist eigentlich kein Akt der Gesetzgebungsgewalt. Aber nach der japanischen Verfassung ist, wie in allen konstitutionellen Staaten, zur Errichtung des Budgets die Zustimmung des Reichstages erforderlich (Art. 64). Jedoch ist dies Budget trotzdem kein Gesetz, sondern nur ein Verwaltungsakt. Bezüglich dieses Zustimmungsrechtes des Reichstages bestehen gewisse Beschränkungen:

1. Der Reichstag darf die durch die Verfassung oder durch die Gesetze (im sog. formalen Sinne) fest bestimmten Ausgaben nur unter Mitwirkung der

Regierung verwerfen oder vermindern (vgl. unten § 14) (Art. 67).

2. Der Kaiser kann im Fall eines Notstandes alle notwendigen finanziellen Massnahmen durch Verordnung ohne Zustimmung des Reichstages treffen. In diesem Fall muss bei der nächsten Versammlung des Reichstages dessen Genehmigung eingeholt werden (§ 70).
3. Wenn der Reichstag über das Budget nicht abgestimmt hat, oder wenn das Budget noch nicht zustande gekommen ist, so hat der Kaiser das Recht, das Budget des vorhergehenden Jahres zur Ausführung zu bringen.

III. Das Recht der Ausübung der Regierungsgewalt.

1. Der Kaiser bestimmt die Organisation der verschiedenen Verwaltungszweige (Art. X).
2. Der Kaiser bestimmt den Gehalt aller Civil- und Militärbeamten. Er stellt dieselben an und entlässt sie, nach Massgabe der Bestimmungen der Verfassung oder der Gesetze (Art. X). Er ernennt die Staatsminister, die ihm beraten sollen und die für ihren Rat verantwortlich sind. Er versetzt sie nach seinem Belieben in den Ruhestand.
3. Das Recht, die Regierungsgeschäfte zu leiten, steht dem Kaiser allein zu. Der Kaiser leitet die Thätigkeit der Organe des Reiches. Er beruft den Reichstag, eröffnet, schliesst und vertagt ihn und löst das Haus der Abgeordneten auf (Art. VII). Er ernennt die Vorsitzenden und die Stellvertreter der Vorsitzenden in beiden Häusern (§ 11 der Verordnung betr. das Herrenhaus), und zwar die des Abgeordnetenhauses aus der Mitte je dreier Bewerber, die von dem Haus vorgeschlagen werden (§ 3 Reichstagsgesetz). Der Kaiser leitet die gesamte Thätigkeit der Verwaltungsbehörden und übt das Oberaufsichtsrecht über sie aus.

4. Die Rechtsprechung wird von dem Kaiser nicht unmittelbar, sondern von den Gerichtshöfen den Gesetzen gemäss im Namen des Kaisers ausgeübt (Art. LVI); das sog. Begnadigungsrecht jedoch übt der Kaiser unmittelbar aus. Er amnestiert, begnadigt und ordnet Strafermässigungen und Rehabilitierungen an (Art. XVI).

IV. Das Recht des Oberkommandos über die bewaffnete Macht.

Der Kaiser führt das Oberkommando über die Armee und Marine (Art. XI). Er bestimmt die Organisation und den Friedensstand der Armee und Marine (Art. XII) und verkündet das Gesetz über die Verhängung des Belagerungszustandes (Art. XIV).

V. Das Recht der Vertretung des Reiches.

Dem Kaiser steht das Recht zu, Krieg zu erklären, Frieden zu machen und Verträge zu schliessen (Art. XIII). Er übt das Recht aus, um die nationale Würde des Staates nach aussen zu wahren. Er schliesst mit den ausländischen Regierungen Verträge über Handel und Schiffahrt oder über Abtretung und Austausch von Gebietsteilen im Interesse der nationalen Wohlfahrt. Ausserdem hat er das völkerrechtliche aktive und passive Gesandtschaftsrecht. Er sendet seine Bevollmächtigten an ausländische Höfe und empfängt die ausländischen Gesandten an seinem Hofe. Er ist der Vertreter des Reiches nicht nur gegenüber dem Ausland, sondern überhaupt jedem dritten gegenüber, da ein Staat nicht nur anderen Staaten als besonderes Rechtssubjekt gegenüber stehen kann, sondern auch einzelnen Bürgern oder Korporationen.

§ 11.

Die persönliche Stellung des Kaisers.

Der Kaiser hat als Oberhaupt des Reiches seinen Untertanen gegenüber besondere Vorrechte. Diese Vorrechte

gehören ausschliesslich nur der Person des Kaisers an. Es sind dies folgende:

I. Die Unverletzlichkeit der Person.

In Art. III der japanischen Verfassung heisst es: «Die Person des Kaisers ist geheiligt und unverletzlich». Es ist dies ein oberster Grundsatz in sämtlichen monarchischen Staatsbildungen. Da der Kaiser der Träger der gesamten Souveränitätsrechte des Reiches ist, so ist auch seine persönliche Stellung in vielen Beziehungen eine privilegierte, und seine Persönlichkeit mit einem gewissen Nimbus umgeben. Er ist für seine Handlungen staatsrechtlich und strafrechtlich niemandem verantwortlich. Er kann wegen keines Vergehens oder Verbrechens von dem Strafrichter zur Verantwortung gezogen werden. Wegen der Regierungshandlungen des Kaisers darf man gegen ihn selbst persönlich nicht vorgehen. Allein verantwortlich ist der Minister, welcher das betreffende Gesetz, Verfügung oder Verordnung gegengezeichnet hat. Derselbe ist dem Kaiser als dem Träger der Staatsgewalt allein verantwortlich, jedoch nicht der Volksvertretung oder einem anderen Organe des Staates.

In seinen vermögensrechtlichen Beziehungen unterliegt der Kaiser den Vorschriften des gemeinen Rechts. Jedoch erscheint er nicht persönlich vor Gericht, sondern wird durch seine Hofbeamten vertreten. Allein zuständig für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die das Vermögen des Kaisers betreffen, ist das Oberlandesgericht zu Tokio (§ 50 des Kaiserlichen Hausgesetzes, § 38 d. V. über die Organisation der Gerichte). Nach der Vorschrift des Hausgesetzes gelten die vorerwähnten Grundsätze allgemein für sämtliche Mitglieder der Kaiserlichen Familie. Dass ihnen auch die Person des Kaisers unterliegt, ist nicht direkt ausgesprochen. Jedoch ist dieser Schluss gerechtfertigt, da sich nirgends eine Bestimmung darüber findet, dass diese Vorschriften auf den Kaiser keine Anwendung finden sollen.

Die Person des Kaisers ist besonders geschützt; wer ihn verletzt (§§ 118, 120, 121, 124 des Entwurfes des reformierten

Strafgesetzbuches[1]) oder beleidigt (§ 122), wird mit dem Tode oder schwerer Freiheitsstrafe bestraft.

II. Die Ehrenrechte des Kaisers.

Dem Kaiser stehen folgende Ehrenrechte zu:

A. Aeussere Ehrenbezeugungen.

1. Titulatur. Die Anrede des Kaisers ist «Heika» (sprich: Hēka, d. i. Majestät) mit dem Beisatz «Ten yuwo ho-iusi, bansei i 'kēi no Tēisowo fumitaru Tenno» (von Gottes Gnaden Sprössling der für ewige Zeiten in ununterbrochener Reihenfolge herrschenden Kaiserdynastie). Er nennt sich seinen Unterthanen gegenüber «Tin» (Wir). Das Wort «Tin» ist ein besonderer, nur auf den Kaiser bezüglicher Ausdruck und nicht der Plural des gewöhnlichen persönlichen Fürwortes, wie das deutsche «wir». Das Wort «Mikado», welches in Europa allgemein als Bezeichnung für den Kaiser von Japan gebräuchlich ist, war in Japan selbst nur zur Zeit des Shogunats (die Zeit vom Mittelalter bis zum Jahre 1868) in Gebrauch und ist seit der Restauration nicht mehr üblich. «Mikado» bedeutet eigentlich nur den Kaiserlichen Hof, nicht den Kaiser selbst. Der Kaiser heisst «Tenno» oder «Kootēi» im modernen Japanisch und «Sumeramikoto» oder «Amatsu-hitsugino-Mikoto» im alten Japanisch. «Sumeramikotono O Mikado» bedeutet «des Kaisers grosser Hof»; daher der verbreitete Ausdruck «Mikado».
2. Der Kaiser ist erster Priester des National-Heiligtums von Japan.

   Das National-Heiligtum Japans ist der Tempel «Jingū» in Ise (Ise no dai jingu), da sich dort die Kultusstätte für die göttlichen Ahnen des Kaisers befindet. Die Ahnen des Kaisers werden auf seine besondere Anordnung an besonderen nationalen Fest-

[1]) §§ 116, 117 Strafgesetzbuch.

tagen verehrt, und bei besonders wichtigen Anlässen, welche die gesamte Nation betreffen, betet er zu ihnen, dass sie das Vaterland schützen und beglücken mögen. Bei der Verkündung der neuen Verfassung am 11. Februar 1889 hat ein besonderer Gottesdienst an seinem Hofe stattgefunden, und es sind von ihm besondere Ehrenbeamte nach dem Tempel Jingu («jin» Gott, «gu» Tempel) entsendet worden.

Es erscheint hier zweckmässig, einige Worte über die japanische Religion mitzuteilen:

In Japan gibt es keine Staatsreligion. In gewissem Sinne könnte man den Shintoismus als eine solche auffassen. Der sog. Shintoismus ist jedoch überhaupt keine Religion im strengen Sinne des Wortes, da er keine Glaubenslehre enthält, er besteht nur in einem Ahnenkultus. In den Gebeten spricht man den Ahnen die Dankbarkeit für ihre Verdienste um das Vaterland aus, und betet zu ihnen, dass sie das Vaterland schützen und beglücken mögen. Die Heiligen des Shintoismus sind die Ahnen des Kaisers oder die verdientesten Untertanen derselben.

Wer japanischer Untertan ist, sei er Christ oder Buddhist, soll zugleich auch Shintoist sein. Der Shintoismus enthält keinen Widerspruch mit der christlichen oder buddhistischen Glaubenslehre. Die japanischen National-Festtage sind zugleich auch shintoistische Festtage, die alle Staatsangehörigen, auch Christen und Buddhisten, feiern sollen.

3. Nach dem Tode des Kaisers findet eine Nationalfeier statt.

B. Das Recht der Verleihung besonderer Auszeichnungen.

Der Kaiser verleiht Adel, Rang, Orden und Ehrenzeichen (Art. XV der Verfassung). Der Kaiser kann also den persönlichen Stand seiner Untertanen erhöhen. Es gibt 3 Stände

in Japan: 1. den Adel, 2. die Samurai, und 3. die Bürgerlichen. Der Adelstand zerfällt in 5 Gruppen, sog. Siyaku: die Fürsten, Marquis, Grafen, Vicomte und Barone. Daneben findet sich eine Einteilung in 9 Rangstufen, von denen jede wieder in 2 Klassen zerfällt. Die Höhe des Ranges richtet sich nach der Höhe des Amtes, welches man bekleidet, oder wird für gewisse staatliche oder private Dienste vom Kaiser besonders verliehen. Diesen Rang behält man auch ausserhalb des Staatsdienstes, er dauert selbst noch nach dem Tode fort und wird sogar zuweilen noch Toten verliehen.

Orden und Ehrenzeichen werden für besondere Auszeichnungen oder für andere verdienstliche Handlungen verliehen, und zwar nicht nur an Inländer, sondern auch an Ausländer.

C. Das Recht auf einen Hofstaat.

Der Kaiser ist von einem besonderen Hofstaate umgeben, welcher einen besonderen Staatsminister an seiner Spitze hat. Der Minister des Hofstaates hat folgende Befugnisse: Er führt die Aufsicht über den Haushalt des Kaiserhauses, über die Beamten des Hofstaates und der Kaiserlichen Familie und führt die Kontrolle über alle Adelsfamilien. Dem Minister des Hofstaates sind eine Reihe von Hofbeamten unterstellt, von denen jedem besondere Befugnisse zugewiesen sind, so z. B. der Oberhofmarschall, der Oberstkämmerer, Ceremonienmeister, Oberstküchenmeister u. a. Ausserdem gibt es noch einen Hofrat. Der Vorsitzende des Hofrates ist zugleich Grosssiegelbewahrer. Diese Behörde berät über die Angelegenheiten des Kaiserlichen Haushaltes.

III. Rechte als Haupt der Kaiserlichen Familie.

Der Kaiser ist das Haupt der Kaiserlichen Familie. Er führt die Oberaufsicht über die Mitglieder seines Hauses. Die Mitgliedschaft des Kaiserhauses wird nur durch die Blutsverwandtschaft begründet. Eine Ausnahme von dieser Regel besteht nur zu Gunsten der legitimen Gemahlinnen der männlichen Blutsverwandten des Kaisers. Dieselben werden auch

Mitglieder des Kaiserhauses. Durch Adoption wird sie nicht geschaffen; dieselbe ist sogar durch das Hausgesetz ausgeschlossen (§ 42 K. H.-G.). Die Blutsverwandtschaft mit dem Kaiser begründet immer die Mitgliedschaft zu der Kaiserfamilie, und zwar ist das alte Gesetz, nach welchem die Zugehörigkeit der Seitenverwandten zur Kaiserfamilie mit der 5. Generation in Wegfall kam, heute aufgehoben.

Die Mitglieder des Kaiserlichen Hauses sind eigentlich keine Staatsangehörigen des Reiches, sondern die Familienangehörigen des Kaisers. Kraft dieser besonderen Stellung besitzen sie auch mannigfache Vorrechte. Es sind dies folgende:

1. Alle Mitglieder der Kaiserlichen Familie haben ein Anrecht auf den Thron des Kaisers, nach Massgabe der Bestimmungen des Thronfolgerechts des Kaiserlichen Hausgesetzes (§ 15 d. K. H.-G.).
2. Alle grossjährigen männlichen Mitglieder der Kaiserlichen Familie sind zugleich Mitglieder des Herrenhauses (§ 31 der Kaiserlichen Verordnung das Herrenhaus betr.).
3. Alle Mitglieder sind strafrechtlich gegen Verletzungen oder Beleidigungen besonders geschützt (§§ 118—123 des Entwurfes des reformierten Strafgesetzbuches).
4. Ohne die Genehmigung des Kaisers darf kein Mitglied seiner Familie verhaftet oder vor Gericht gestellt werden (§ 91 K. H.-G.).
5. In allen bürgerlichen Streitigkeiten erscheinen sie nicht persönlich vor Gericht, sondern werden durch ihre Hofbeamten vertreten. Allein zuständig ist das Oberlandesgericht zu Tokio (§ 50 K. H.-G. und § 36 d. V. über die Organisation der Gerichte).
6. Die Kaiserin-Grossmutter, Kaiserin-Mutter und Kaiserin führen den Titel «Hēika» («Majestät») und die übrigen Mitglieder den Titel «Den-ka» (Kaiserliche Hoheit) (§§ 17 u. 18 K. H.-G.).
7. Der Kaiser kann denselben keinen besonderen Rang verleihen (§ 19 K. H.-G.), da sie einen solchen schon

vermöge ihrer Abstammung und ihrer Zugehörigkeit zu dem Kaiserlichen Blute besitzen.

Die Mitglieder des Kaiserhauses bis zur 5. Generation in der Seitenlinie heissen «sinnō» (Prinz) und «naisinnō» (Prinzessin). Von der 5. Generation in der Seitenlinie an heissen die Prinzen «wō» und die Prinzessinnen «nywō» (§ 31). Wird ein Prinz auf den Thron berufen, so kann er seine Verwandten bis zur 5. Generation in der Seitenlinie — von ihm an gerechnet —, die bisher wō oder nywō waren, den Titel sinno oder naisinno verleihen (§ 32 K. H.-G.).

8. Die Grossjährigkeit des Kaisers, des Kronprinzen und des Erbprinzen beginnt mit dem 18. Jahre, für die übrigen Prinzen mit dem 20. wie für alle Staatsangehörigen.
9. Die Geburtsfälle, die Taufe (Verleihung des Namens), die Eheschliessungen und Sterbefälle werden von dem Hofstaatsminister veröffentlicht (§ 33 K. H.-G.).
10. Das Stammbuch der Kaiserlichen Familie und die dazu gehörigen Aktenstücke werden von dem Hofbibliothekar verwahrt (§ 34 K. H.-G.).

Der Kaiser hat die Aufsichtsgewalt über seine Familie, welche er in folgender Weise ausübt:

I. Als Familienhaupt kraft seiner patria potestas.

1. Ohne die Genehmigung des Kaisers darf kein Mitglied der Kaiserlichen Familie nach dem Ausland reisen (§ 43 d. K. H.-G.). In diesem Verbot ist zugleich auch das Verbot für die Mitglieder des Kaiserhauses mit inbegriffen, ohne die Genehmigung des Kaisers in den Dienst einer ausländischen Regierung zu treten.
2. Der Kaiser genehmigt die Vermählung der Mitglieder der Kaiserlichen Familie (§ 40 d. K. H.-G.). Dieselben können sich nur vermählen entweder mit Mitgliedern des Kaiserhauses oder mit den Angehörigen bestimmter von dem Kaiser besonders genehmigter Adelsfamilien

(der alten regierenden Fürstenhäuser etc.) (§ 39 H.-G.). Nur die Descendenten aus einer ebenbürtigen Ehe haben das Thronfolgerecht. Wenn eine Prinzessin sich mit einem Untertan verheiratet, so verliert sie ihre Angehörigkeit zu der Kaiserlichen Familie, jedoch kann sie mit besonderer Genehmigung des Kaisers ihren bisherigen Titel beibehalten (§ 44 H.-G.).

Zur Genehmigung der Vermählung eines Mitgliedes des Kaiserlichen Hauses ist in der betreffenden Urkunde die Gegenzeichnung des Hofstaatsministers erforderlich (§ 41 K. H.-G.), wodurch dessen Verantwortlichkeit angedeutet wird.

3. Der Kaiser lässt die vaterlosen minderjährigen Kinder von Mitgliedern seines Hauses durch seine Hofbeamten erziehen (§ 37 H.-G.). Wenn nötig, bestätigt der Kaiser für solche Kinder den von dem Vater oder der Mutter gewählten Vormund, oder trifft selbst die Wahl (§ 37 H.-G.). Vormund von Mitgliedern der Kaiserlichen Familie soll selbst wieder nur ein grossjähriges Mitglied des Kaiserhauses sein (§ 38 H.-G.).

II. Als Richter.

1. Der Kaiser lässt an seiner Stelle besondere Hofbeamte als Richter über privatrechtliche Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Kaiserlichen Familie entscheiden. Das Urteil bedarf der Genehmigung und der Vollstreckbarkeitserklärung durch den Kaiser (§ 49 H.-G.).

2. Wenn ein Mitglied der Familie sich irgend einer Handlung schuldig macht, die die Kaiserliche Würde verletzt, oder wenn er sich gegen das Kaiserliche Haus untreu und ungehorsam benimmt, so wird er von dem Kaiser nach erfolgter Beratung der Kaiserlichen Familien-Versammlung mit der vollständigen oder teilweisen Suspendierung oder Aberkennung seiner Vorrechte bestraft (§§ 52, 54 H.-G.).

3. Wenn ein Mitglied des Kaiserhauses sein Vermögen verschwendet, so entzieht ihm der Kaiser nach erfolgter Beratung der Kaiserlichen Familien-Versammlung die Selbstverwaltung seines Vermögens und ernennt ihm einen besonderen Verwalter (§§ 53, 54 H.-G.).

III. Als Vorsitzender der Kaiserlichen Familien-Versammlung.

Der Kaiser ist der Vorsitzende der Versammlung der Mitglieder des Kaiserhauses. Führt er nicht selbst den Vorsitz, so ernennt er unter den Familien-Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden (§ 56 H.-G.). Diese Versammlung besteht aus den grossjährigen männlichen Mitgliedern des Kaiserhauses und aus folgenden Personen als Beisitzern:

a) dem Grosssiegelbewahrer (Vorsitzender des Hofrates),
b) dem Vorsitzenden des geheimen Rates,
c) dem Staatsminister des Hofstaates,
d) dem Staats-Justizminister,
e) dem Präsidenten des Reichsgerichtes.

Bei Entscheidungen des Kaisers über Familienverhältnisse der Angehörigen seines Hauses ist die Zustimmung der Familien-Versammlung nicht erforderlich. Dieselbe hat nur beratende Stimme. Der Kaiser ist jedoch verpflichtet, in folgenden Angelegenheiten den Rat der Familien-Versammlung einzuholen:

1. Bei einer Aenderung des Kaiserlichen Hausgesetzes (§ 62 H.-G.). Bei Fragen, die eine Aenderung des Hausgesetzes betreffen, ist die Zustimmung des Reichstages nicht erforderlich (§ 74 der Verfassung). Durch eine Bestimmung des Kaiserlichen Hausgesetzes können jedoch entgegenstehende Bestimmungen der Verfassung nicht abgeändert werden. Die Verfassung geht immer vor (§ 74 Abs. 2 der Verfassung).
2. Bei der Anordnung oder der Aufhebung einer Regentschaft (§ 19 Abs. 2, § 25 H.-G.). In solchen Fällen, wo der Kaiser oder der Regent wegen seiner

Verhinderung in der Ausübung der Staatsgewalt den Rat der Familien-Versammlung nicht einholen kann, hat diese Versammlung das Recht, sich selbst zu versammeln und über die betreffenden Angelegenheiten abzustimmen. Das gleiche Stimmrecht wie die Familien-Versammlung hat der geheime Rat. Es erhebt sich nun die Frage: Welche Stimme geht vor, wenn beide zu einem von einander abweichenden Ergebnis gelangen? Im Hausgesetz ist dieser Fall nicht vorgesehen. Meines Erachtens geht die Entscheidung der Familien-Versammlung derjenigen des geheimen Rates vor, da es sich hier immer nur um innere Familienangelegenheiten handelt, über welche nach den Grundsätzen des Civilrechts der Familienrat ausschliesslich zu bestimmen hat (Art. 167 des Bürgerlichen Gesetzbuches, Personenrecht).

3. Bei der Abänderung der Thronfolgeordnung wegen der Regierungsunfähigkeit des Kronprinzen (§ 9 H.-G.).
4. In Fällen, wo es sich um die Bestrafung von Familien-Mitgliedern, oder um Entmündigung derselben, oder um civilrechtliche Verhältnisse derselben und anderweitige wichtige Angelegenheiten handelt (§§ 52, 53 H.-G.).

IV. Pekuniäre Rechte des Kaisers.

A. Civilliste.

Der Kaiser ist das Oberhaupt des Staates, d. h. das höchste Organ des Reiches. Der Staat hat demgemäss die Verpflichtung, den Kaiser durch eine entsprechende pekuniäre Ausstattung in den Stand zu setzen, das Reich würdig zu vertreten.

1. Es soll aus der Staatskasse jedes Jahr eine fest bestimmte Summe für den Unterhalt des Kaiserlichen Hofes entnommen werden (§§ 47 H.-G., § 66 der Verf.). Hierzu bedarf es nicht der Zustimmung des Reichstages (§ 66 d. Verf.).

2. Der Reichstag darf diese Summe nie vermindern. Für die Vermehrung der Civilliste jedoch ist die Zustimmung des Reichstages erforderlich (§ 66 der Verf.).
3. Das Budget oder die Schlussberechnung über Einnahme und Ausgabe des Kaiserlichen Haushaltes untersteht nicht der Kontrolle des Rechnungshofes oder des Reichstages, sondern nur der Kontrolle einer besonderen, durch ein spezielles Familienfinanzgesetz geschaffenen Behörde (§ 48 H.-G.).

B. Das Kaiserliche Fideikommiss.

Die Kaiserliche Familie soll ewig über Japan herrschen. Die Kaiserliche Dynastie besitzt daher auch ein für ewige Zeiten festgelegtes, unveräusserliches Vermögen, das sog. Familien-Fideikommiss, welches aus einem genau bestimmten Grund- und Mobiliarvermögen besteht. Niemals darf dieses Fideikommiss geteilt oder veräussert werden (§ 45 d. K. H.-G.). Es soll für ewige Zeiten der Kaiserdynastie erhalten bleiben. Der Kaiser kann ein Grundstück oder einen Mobiliargegenstand nach erfolgter Beratung des geheimen Rates dem Fideikommiss inkorporieren; er kann jedoch nie ein Vermögensstück, welches zum Fideikommiss gehört, dieser Eigenschaft entkleiden. Bei Fragen über die Vermehrung des Fideikommisses ist immer erst eine Beratung des geheimen Rates erforderlich und die Ausfertigung einer besonderen Urkunde, welche durch den Hofstaatsminister publiziert wird.

Das Kaiserliche Familien-Fideikommiss ist von Staats- und Kommunalsteuern gänzlich befreit.

§ 12.
Das Thronfolgerecht des Kaisers.

I. Die Grundsätze,

welche das Thronfolgerecht des Kaisers bestimmen, sind folgende (§ 2 der Verf., §§ 1—8 H.-G.):

1. Thronfolger soll nur sein ein Agnat des Kaisers von Japan.
2. Der Agnat muss männlichen Geschlechtes sein.
3. Für die Thronfolge gilt das Prinzip der Primogenitur.

Diese Thronfolgeordnung kann man nur abändern, wenn der betreffende Thronfolger von einer unheilbaren körperlichen oder geistigen Krankheit befallen oder aus anderweitigen besonders wichtigen Gründen regierungsunfähig wird, nach erfolgter Beratung der Familien-Versammlung und des geheimen Rates (§ 9 H.-G.).

II. Erwerb der Krone.

In einem alten japanischen Sprichworte heisst es: «Die Kaiserkrone darf in keinem Zeitraume leer bleiben» (Kooi itizitumo munasiku subekarazu). Es ist dies der oberste Grundsatz der Thronfolgeordnung. Wenn der Kaiser stirbt, so geht die Krone ohne jede Unterbrechung sofort auf den Thronfolger über, und dieser nimmt die von den Kaiserlichen Ahnen ererbten 3 Gegenstände (San-siu-no-sinki) (ein Schwert, einen Spiegel und einen Magatama-Edelstein) an sich (§ 10 H.-G.). Diese 3 heiligen Reichsinsignien sind mit dem Besitze der Kaiserlichen Krone untrennbar verknüpft. In alter Zeit hat man bei Streitigkeiten zwischen zwei Prinzen um das Thronfolgerecht immer denjenigen als den legitimen Kaiser anerkannt, der sich im Besitze der Reichskleinodien befand. In den gegenwärtigen Hausgesetzen ist die Thronfolgeordnung genau geregelt, so dass Zweifel und demgemäss Streitigkeiten nicht mehr entstehen können. Die 3 heiligen Gegenstände haben keine Bedeutung mehr bezüglich des Thronfolgerechts. Sie sind zwar untrennbar mit der Krone verknüpft; aber diese Heiligkeit und diese Verknüpfung mit der Kaiserkrone können den unrechtmässigen Thronfolger nicht als rechtmässigen legitimieren.

Die Krönungszeremonie findet nach der Thronbesteigung zu Kioto statt (§ 11 H.-G.). Es ist dies nur eine alte Sitte, die in Japan seit der Zeit von Tenji Tennō (768—771 n. Chr.) immer bestanden hat, die aber gegenwärtig keine rechtliche Bedeutung mehr besitzt.

Einmal im Laufe der Regierung findet in Kioto ein grosses Ahnenfest, das sog. «Tareis sei» oder «Toyonvakarino setie» statt. Es spricht bei diesem Fest der Kaiser seinen

Ahnen (besonders der Amaterasu o mikami und dem Ninigino-mikoto) den Dank für ihre Gnade aus, dass sie ihn auf den Thron berufen haben, und zugleich leistet er den feierlichen Eid, dass er seine Pflichten als Kaiser getreulich erfüllen werde. Das Fest hat insofern eine staatsrechtliche Bedeutung, als der Kaiser hierbei eidlich die getreue Erfüllung seiner Obliegenheiten gelobt.

Nach dem Datum (Jahr) der Thronbesteigung bestimmt sich die Zeitrechnung, welche mit jedem neuen Kaiser neu beginnt, und zwar trägt jede Regierung einen besonderen Namen. Der gegenwärtige Kaiser Mutuhito hat seiner Regierung den Namen «Meiji» gegeben, so dass also das Jahr 1891 nach der japanischen Zeitrechnung das 24. Jahr «Meiji» ist.

III. Erledigung des Thrones.

Die Erledigung des Thrones entspricht dem Erwerb desselben. Sie tritt nur ein mit dem Tode des Kaisers (§ 10 H.-G.). In dieser Bestimmung des Hausgesetzes findet sich ein wichtiger Grundsatz ausgesprochen. Aus demselben ergibt sich folgendes Prinzip: Der Kaiser kann nie auf seine Krone verzichten und sie an den Thronfolger übertragen. Ebenso kann auch der Thronfolger auf sein Thronfolgerecht nicht verzichten.

§ 13.
Die Stellvertretung des Kaisers.

I. Die Einsetzung der Regentschaft.

In Artikel 17 Abs. 1 der Verfassung heisst es: «Eine Regentschaft wird in Gemässheit der Bestimmungen der Kaiserlichen Hausgesetze eingesetzt.» Es bestimmt also über die Anordnung der Regentschaft nicht die Verfassung, sondern es regelt sich dieselbe nach den Hausgesetzen, und zwar in folgender Weise:

1. Die ordentliche Regentschaft.

Wenn der Kaiser noch minderjährig (noch nicht 18 Jahre alt) ist, so erfolgt die Bestellung eines Regenten (§ 19 Abs. 1 H.-G.).

Der Regent tritt in diesem Falle auf Grund seines Thronfolgerechts in seine Stellung unmittelbar nach dem Tode des verstorbenen Kaisers ein, und hört auf Regent zu sein, sobald der Thronfolger die Grossjährigkeit erreicht hat. So lange der Thronfolger noch minderjährig ist, wird dem Regenten ein sog. «Taifu» (Erzieher) an die Seite gegeben (§ 26 H.-G.). Der «Taifu» ist verpflichtet, den Kaiser zu erziehen und seine privatrechtlichen Angelegenheiten zu überwachen. Er wird nach dem Willen des verstorbenen Kaisers berufen; hat dieser nichts bestimmt, so wird er von dem Regenten nach erfolgter Beratung der Familien-Versammlung und des geheimen Rates ernannt.

2. Die ausserordentliche Regentschaft.

Wenn der Kaiser infolge einer andauernden Verhinderung die Staatsgewalt selbst nicht ausüben kann, so wird der Regent von der Kaiserlichen Familien-Versammlung und dem geheimen Rat berufen (§ 19 Abs. 2 H.-G.). Die Einrichtung einer Regentschaft findet nicht statt bei einer zeitweiligen Krankheit oder für den Fall einer Abwesenheit des Kaisers, sondern nur, wenn derselbe an einer unheilbaren geistigen oder körperlichen Krankheit leidet, oder aus anderen schwerwiegenden Gründen an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert ist.

Die Regentschaft hört auf, wenn die Verhinderung des Kaisers wegfällt oder sein Tod erfolgt.

Wenn der Regent in eine geistige oder körperliche Krankheit verfällt oder ein anderweitiger wichtiger Verhinderungsgrund für ihn eintritt, so wird er durch die Stimme der Familien-Versammlung und des geheimen Rates seines Amtes entsetzt (§ 25 H.-G.).

II. Die Berufung der Regentschaft.

Die Regentschaft wird durch den grossjährigen regierungsfähigen Kronprinzen oder Erbprinzen geführt (§ 21 H.-G.). Ist ein solcher nicht vorhanden, so werden die Familien-

angehörigen in folgender Reihenfolge berufen (§§ 21, 14, 22, 23 H.-G.):

1. der nächste erbfolgeberechtigte grossjährige regierungsfähige Prinz;
2. die Kaiserin;
3. die Kaiserin-Mutter;
4. die Kaiserin-Grossmutter;
5. die mit dem verhinderten Kaiser am nächsten verwandten, unverheirateten, grossjährigen regierungsfähigen Prinzessinnen.

Wenn ein Prinz wegen der Minderjährigkeit oder Regierungsunfähigkeit des vor ihm Nächstberechtigten Regent wird, so verliert er bei dem Wegfall des Verhinderungsgrundes in der Person des Nächstberechtigten die Regentschaft nicht. War aber der vor ihm Nächstberechtigte der Kronprinz oder der Erbprinz, so hört seine Regentschaft auf mit dem Wegfall der Verhinderungsgründe dieser Personen, und die letzteren übernehmen an seiner Stelle die Regentschaft. Ob der betreffende Prinz oder die Kaiserin oder Prinzessin zur Uebernahme der Regentschaft fähig ist, darüber bestimmt der Kaiser nach erfolgter Beratung der Familien-Versammlung und des geheimen Rates. Ist der Kaiser hiezu ausserstande, so wird darüber durch die Familien-Versammlung und den geheimen Rat gemeinsam entschieden (§ 25 H.-G.).

III. Die Rechte des Regenten.

In der Verfassung heisst es: «Der Regent übt die dem Kaiser zustehende Staatsgewalt im Namen des Kaisers aus» (§ 17 der Verfassung). Hiernach ist der Regent nicht der Träger der Gewalt, sondern blos der Stellvertreter des Souveräns. Er vertritt denselben nach aussen und nach innen und übt an dessen Stelle die Staatsgewalt aus, innerhalb der durch die Verfassung gezogenen Schranken. Seine persönliche Stellung entspricht der des Kaisers. Nach der japanischen Verfassung besteht eine einzige Beschränkung des Regenten in der freien Ausübung der Staatsgewalt. Es ist dies das Verbot, während

der Dauer der Regentschaft die Verfassung und die Hausgesetze abzuändern (Art. 75 der Verfassung). In den Hausgesetzen finden sich bezüglich des Regenten folgende Bestimmungen:

1. Der Regent und seine Descendenten können nicht zum «Taifu» (Erzieher des Kaisers) ernannt werden.
2. Vor erfolgter Beratung der Familien-Versammlung und des geheimen Rates darf der Regent den «Taifu» nicht in den Ruhestand versetzen.

§ 14.
Der Reichstag.

Der Reichstag bildet die sog. Volksvertretung, welche sich in allen konstitutionellen Staaten eingebürgert hat. Er ist ein Organ des Reiches, mit dessen Mitwirkung der Kaiser die Gesetzgebungsgewalt ausübt. Der Reichstag ist nach dem Zweikammersystem ausgebildet und geht aus einem beschränkten Wahlrecht hervor.

Die staatsrechtlichen Befugnisse.

Nach der japanischen Verfassung bestehen die staatsrechtlichen Befugnisse des Reichstages nicht darin, dass derselbe einen Teil der Staatsgewalt ausübt, d. h. Mitträger der Souveränitätsrechte ist, sondern dass für die Ausübung der Staatsgewalt durch den Kaiser die Zustimmung oder die Kontrolle des Reichstages erforderlich ist. Es ist ein staatsrechtlicher Grundsatz, dass die Staatsgewalt nicht teilbar ist.

Der Staatswille als Gesetz ist nur derjenige staatliche Befehl, welchen der Kaiser als solchen, nach erfolgter Zustimmung des Reichstages, erlässt. Die Mitwirkung oder Genehmigung des Reichstages ist kein Willensakt des Staates, sondern ein notwendiges Erfordernis für das Zustandekommen des Staatswillens. Die staatsrechtlichen Befugnisse des Reichstags sind folgende:

I. Das Mitwirkungsrecht des Reichstages.

Der Kaiser übt die Gesetzgebungsgewalt in Uebereinstimmung mit dem Reichstag aus (Art. 5 d. Verf.), und zwar erfordert jedes Gesetz die Zustimmung des Reichstages (Art. 37). Ohne die Zustimmung des Reichstages gibt es kein Gesetz. Was der Kaiser als Gesetz sanktioniert, bedarf zuerst der Genehmigung des Reichstages. Es bedeutet hierbei das «Gesetz» nicht nur eine Rechtsnorm, sondern überhaupt diejenige Aeusserung des Staatswillens, welche in dem Wege der Gesetzgebung zur Existenz gelangt. Es gibt sehr viele Verwaltungs-Akte, die in Form eines Gesetzes erlassen werden; so ist z. B. für die Aufnahme von Staatsschulden und für die Uebernahme anderer Verbindlichkeiten zu Lasten der Staatskasse die Gesetzesform erforderlich (Art. 62). Es sind dies keine Gesetze im materiellen Sinne, sondern nur Verträge verwaltungsrechtlicher Natur mit dritten Personen. Für die Feststellung des Finanzetats ist auch die Zustimmung des Reichstages erforderlich. Derselbe ist jedoch in der japanischen Verfassung richtigerweise nur als Budget (Art. 62) und in keinem Artikel als wirkliches Gesetz bezeichnet. Infolge der Natur des Budgets als eines Verwaltungsaktes findet sich in der Verfassung bezüglich derselben noch eine weitere wichtige Bestimmung hinsichtlich des Erfordernisses der Zustimmung des Reichstages. Der Reichstag darf ohne die Genehmigung der Regierung die folgenden Ausgaben nicht verwerfen oder vermindern: 1. die schon festgesetzten Ausgaben, welche auf verfassungsmässig dem Kaiser zustehenden Souveränitätsrechten beruhen, 2. diejenigen, welche infolge eines Gesetzes erhoben werden, 3. die auf einer gesetzlichen Verpflichtung der Regierung beruhen (Art. 67 der Verf.).

Erteilt die Regierung die Genehmigung, so ist die Abstimmung rechtsgiltig, andernfalls ist sie ohne jede rechtliche Wirksamkeit.

II. Das Genehmigungsrecht des Reichstages.

Nach der Verfassung übt der Kaiser in einzelnen dringenden Fällen die Staatsgewalt im Bereich der Gesetzgebung ohne die

Mitwirkung des Reichstages aus. In solchen Fällen ist er jedoch verpflichtet, hiezu in der nächsten Sitzungsperiode die Genehmigung des Reichstages einzuholen. Wenn der Reichstag die Genehmigung erteilt, so behält der Willensakt seine rechtliche Wirksamkeit bei. Versagt der Reichstag die Genehmigung, so tritt der Willensakt ausser Kraft, verliert also jegliche Rechtswirkung. Es sind dies die Fälle des sog. Notstandsverordnungen (Art. 8), insbesondere der finanziellen Notstandsverordnungen (Art. 70).

Ob die Genehmigung des Reichstages für die Giltigkeit der mit dem Auslande geschlossenen Verträge erforderlich ist oder nicht, darüber enthalten die Verfassung und die sonstigen Gesetze keine Bestimmungen. Der Abschluss eines Vertrages mit dem Auslande und die Anordnung dessen rechtlicher Wirksamkeit gegenüber dem Inlande sind zwei verschiedene Rechtsakte. Das eine ist ein völkerrechtlicher zweiseitiger Vertrag, und das andere ein einseitiger Akt staatsrechtlicher Natur. Das erstere Recht steht nach der Verfassung dem Kaiser zu. Kann er aber auch den zweiten Willensakt des Staates ohne Mitwirkung oder Genehmigung des Reichstages mit staatsrechtlicher Wirksamkeit nach innen ausüben? Nach der japanischen Verfassung ist diese Frage in bejahendem Sinne zu beantworten. Schliesst der Kaiser mit einem ausländischen Staate einen Vertrag auf Grund eines verfassungsmässigen Rechtes ab, so ist der Staat dem Auslande gegenüber zur Ausführung desselben verpflichtet. Der Kaiser als das Hauptorgan des Staates befiehlt demgemäss durch einen Verwaltungsakt auf Grund des in Art. 9 der Verfassung ihm zustehenden Rechtes den Behörden und Untertanen, die nach dem Vertrage ihnen obliegenden Aufgaben und Pflichten zu erfüllen. Der in dem Verwaltungsakt enthaltene Befehl des Kaisers bedeutet die staatsrechtliche Giltigkeit des völkerrechtlichen Vertrages. Wenn dieser Verwaltungsakt eine Rechtsnorm enthält, so ist er ein Gesetz in materiellem Sinne, welches nicht im Wege der Gesetzgebung zustande gekommen ist. Für den Inhalt des Vertrages ist der betreffende Ressortminister dem Kaiser verantwortlich.

III. Das Recht auf Kenntnisnahme.

Der Reichstag hat das Recht, von der Regierung zu seiner Aufklärung die erforderlichen Berichte und die Mitteilung von Schriftstücken zu verlangen (Art. 74 d. R.-G.). Die Regierung ist dagegen verpflichtet, diesem Verlangen nachzukommen, ausgenommen in denjenigen Fällen, in welchen es sich um ein Staatsgeheimnis handelt. Diesem Recht entsprechend hat der Reichstag die Pflicht, ausser mit den Staatsministern und den Regierungsvertretern, mit den sonstigen Behörden und den Vertetern der Selbstverwaltungskörper, wie z. B. den Bezirks- und Kreistagen und den Gemeinderäten, in keine Verbindung zu treten; er darf nicht, um über irgend eine Frage Aufschluss zu erhalten, einzelne Bürger aus dem Volke in den Reichstag berufen, keine Kundgebungen an das Volk erlassen, und ausserhalb des Hauses keine Enquête durch seine Mitglieder veranstalten (Art. 72, 75, 93 d. R.-G.).

In Art. 72 der Verfassung findet sich die Bestimmung, dass die Schlussabrechnungen über Einnahmen und Ausgaben des Staates von der Regierung mit dem Prüfungsbericht des Rechnungshofes dem Reichstag vorzulegen sind. Der Reichstag hat also nicht nur das Recht, Kenntnisnahme von diesem Berichte zu erhalten, sondern er ist auch verpflichtet, denselben zu prüfen. Der Reichstag besitzt also eine Rechnungskontrolle über dem Rechnungshof.

IV. Das Recht der Ueberweisung.

Nach Art. 50 der Verfassung kann der Reichstag Bittschriften von Staatsangehörigen entgegennehmen. Es sind nur solche Bittschriften ausgenommen, welche auf Aenderung der Verfassung gerichtet sind, oder in die Rechtspflege und die Verwaltungsgerichtsbarkeit eingreifen, oder eine beleidigende Aeusserung gegenüber dem Kaiserhause, der Regierung oder dem Reichstage enthalten. Dieses Recht ist aber eigentlich keine staatsrechtliche Befugnis des Reichstages. Es hat nur die Bedeutung, dass der Reichstag in der Entgegennahme von Bittschriften nicht beschränkt ist (Laband, a.a.O., § 33, S. 288).

Jedoch liegt in der folgenden Befugnis des Reichstages ein staatsrechtliches Moment:

Der Reichstag hat das Recht, die an ihn gerichteten Bittschriften seinem Bittschriften-Ausschuss zur Prüfung zu überweisen, und auf Verlangen dieses Ausschusses, welches jedoch mittelst eines besonderen Berichtes erfolgen muss, oder auf Verlangen von mehr als dreissig Mitgliedern des Hauses über die Bittschrift zu beraten. Hat der Reichstag die Annahme der Bittschrift beschlossen, so kann er dieselbe der Regierung mit einem Gutachten übermitteln und unter Umständen Bescheid von ihr verlangen (Art. 63, 64, 65 d. R.-G.). Die Regierung hat die entsprechende Pflicht, auf Verlangen des Reichstages zu antworten.

V. Das Recht der Interpellation.

Nach dem Gesetze betr. die Einrichtung des Reichstages (Reichstagsgesetz vom 11. Februar 1889) hat jedes Mitglied des Reichstages das Interpellationsrecht. Ein Abgeordneter kann jede beliebige Anfrage, jedoch nur schriftlich und mit Unterstützung von mindestens 30 Mitgliedern durch Vermittelung des Vorsitzenden an die Regierung richten und von dem Staatsminister Antwort verlangen (Art. 48, 49 d. R.-G.). Der Staatsminister soll diese Anfrage entweder sogleich beantworten oder den Zeitpunkt bestimmen, wann er antworten will. Beantwortet er sie nicht, so soll er ausdrücklich den Grund seiner Ablehnung angeben (§ 49 d. R.-G.). Hat der Staatsminister gesetzlich diese Pflicht zur Erklärung, so erscheint zugleich auch hiermit das Interpellationsrecht der Mitglieder als eine staatsrechtliche Befugnis des Reichstages.

VI. Das Recht der Regelung seiner internen Angelegenheiten.

Nach Art. 52 der Verfassung kann der Reichstag neben dem, was in der Verfassung und in der Geschäftsordnung der beiden Häuser vorgesehen ist, die für die Regelung seiner internen Angelegenheiten erforderlichen Be-

stimmungen selbst beschliessen. Er hat namentlich folgende Befugnisse:

1. Er hat die Legitimation seiner Mitglieder zu prüfen und darüber zu entscheiden (Art. 78 d. R.-G.).
2. Er regelt durch die Geschäftsordnung den Geschäftsgang und die Handhabung der Disziplin (Art, 26, 61, 85 d. R.-G.).
3. Das Abgeordnetenhaus hat das Recht, je 3 Bewerber für das Amt eines Präsidenten und eines Vizepräsidenten aus der Zahl seiner Mitglieder zu wählen (Art. 3 d. R.-G.).
4. Jedes Haus besitzt mehrere Schriftführer, welche die schriftlichen Arbeiten erledigen (Art. 17 d. R.-G.).

VII. Das Recht, Adressen an den Kaiser und Anträge an die Regierung zu richten.

Nach Art. 49 der Verfassung kann der Reichstag dem Kaiser Adressen überreichen, und nach Art. 40 der Verfassung ist der Reichstag berechtigt, der Regierung Anträge sowohl in Bezug auf Gesetze, wie auch über andere Angelegenheiten zu übermitteln; werden jedoch solche Vorlagen nicht angenommen, so können sie in derselben Session zum zweitenmale nicht wieder vorgelegt werden.

Diese zwei Rechte sind eigentlich keine staatsrechtliche Befugnisse des Reichstages, da aus denselben für die Regierung und den Reichstag keine staatsrechtliche Verbindlichkeiten (Rechte und Pflichten) erwachsen können. Diese Rechte haben staatsrechtlich keine Bedeutung, doch sind sie in politischer Beziehung von äusserster Wichtigkeit.

§ 15.

Die Thätigkeit des Reichstages.

Die Thätigkeit des Reichstages ist teils durch die Verfassung, teils durch das Reichstagsgesetz, teils durch besondere Verordnungen geregelt.

1. Dem Kaiser allein steht das Recht zu, den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu schliessen und zu vertagen (Art. 7 d. V.). Ohne Befehl des Kaisers darf der Reichstag sich nicht versammeln. Er wird jedes Jahr durch eine Kaiserliche Verordnung zusammenberufen (Art. 41 d. V.). Wenn eine dringende Veranlassung vorliegt, so kann der Reichstag zu einer ausserordentlichen Session im Anschluss an die ordentliche einberufen werden (Art. 43 d. V.). Es muss wenigstens einmal im Jahre eine Berufung des Reichstages stattfinden. Die Berufung des Reichstages erfolgt mindestens vierzig Tage vor dem Zeitpunkt seines Zusammentrittes (Art. 1 d. R.-G.).

Der Tag der Eröffnung des Reichstages wird durch Kaiserliche Verordnung festgesetzt, nachdem der Reichstag sich organisiert, also sein Bureau gebildet hat. Die Mitglieder der beiden Häuser haben sich hierauf im Herrenhause zu versammeln, woselbst die feierliche Eröffnung stattfindet (Art. 5 d. R.-G.). Von dieser Zeit an beginnen die Verhandlungen des Reichstages. Die Session des Reichstages soll 3 Monate dauern. Im Notfall kann die Sessionsdauer durch Kaiserliche Verordnung verlängert werden (Art. 42 d. V.). Die Dauer einer ausserordentlichen Session wird ebenfalls durch Kaiserliche Verordnung bestimmt (Art. 43 Abs. 2 d. V.). Der Reichstag darf gegen den Willen des Kaisers seine Thätigkeit über die festgesetzte Zeitdauer hinaus nicht weiter fortsetzen. Der Kaiser vertagt und schliesst den Reichstag. Die Regierung kann jederzeit die Vertagung des Reichstages anordnen, jedoch nicht über eine längere Frist als 14 Tage (Art. 33 d. R.-G.). Die Vertagung bedeutet nur eine Suspendierung der Reichstagsgeschäfte. Wenn der Reichstag sich nach der Vertagung wieder versammelt, so werden die Verhandlungen der vorausgegangenen Session einfach fortgesetzt.

Die Schliessung erfolgt durch Kaiserliche Ordonnanz in einer vereinigten Sitzung beider Häuser (Art. 34

d. R.-G.). Sie bedeutet die Beendigung der Sitzungsperiode des Reichstages. Ohne neue Berufung und Eröffnung darf der Reichstag nicht wieder zusammentreten und verhandeln. Die Eröffnung, Schliessung oder Verlängerung der Session und die Vertagung des Reichstages erfolgt für beide Häuser zu gleicher Zeit (Art. 44 d. V.). Es ist nicht zulässig, die Thätigkeit der beiden Häuser in der Art zu trennen, dass die Session des einen Hauses von dem Kaiser nach Belieben verlängert wird, während das andere Haus bereits geschlossen ist.

2. Dem Kaiser steht das Recht zu, das Abgeordnetenhaus aufzulösen; der Kaiser kann von diesem Auflösungsrecht ohne Beschränkung beliebig Gebrauch machen. Wird das Abgeordnetenhaus aufgelöst, so müssen sofort die Neuwahlen veranlasst, und innerhalb 5 Monaten nach dem Tage der Auflösung der neugewählte Reichstag einberufen werden (Art. 45 d. V.). Das Herrenhaus wird während der Dauer der Auflösung des Abgeordnetenhauses vertagt (Art. 44 Abs. 2 d. V.). Die Auflösung des Abgeordnetenhauses ist nicht blos eine Suspendierung der Reichstagsgeschäfte, sondern bedeutet, dass die auf Grund der Wahlgesetze gewählten Mitglieder des Abgeordnetenhauses sämtliche gleichzeitig durch den Kaiser ihres Amtes entsetzt werden und in den Ruhestand treten. Das neugewählte Haus beginnt eine neue Thätigkeit; es setzt nicht die Verhandlungen des vorhergegangenen Parlaments fort. In einem derartigen Fall hat das Herrenhaus nach der Vertagung die vor derselben begonnenen Geschäfte auch nicht wieder fortzusetzen.

§ 16.

Die Ordnung der Reichstagsgeschäfte.

1. Die Verhandlungen des Reichstages sind öffentlich. Auf Verlangen der Regierung oder auf Grund eines

Beschlusses des Hauses können die Verhandlungen in nicht öffentlicher Sitzung stattfinden (Art. 48 d. V.). Ohne Antrag der Regierung oder ohne Beschluss des Hauses darf aber der Reichstag in nicht öffentlicher Sitzung nicht beraten. Findet eine solche Verhandlung trotzdem statt, so geht derselben jede rechtliche Wirkung ab. Es darf keine Verhandlung im Reichstage eröffnet werden, ohne dass nicht wenigstens ein Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl dabei anwesend ist (Art. 46 d. V.).

Ist diesem Erfordernisse nicht genügt, so ist die Verhandlung nicht rechtsgiltig. Eine derartige Versammlung ist dann keine Versammlung des Reichstages, sondern bedeutet nur eine Privatvereinigung von Reichstagsmitgliedern.

2. Die Beschlussfassung des Reichstages erfolgt mit absoluter Stimmenmehrheit. In Fällen von Stimmengleichheit hat der Präsident die ausschlaggebende Stimme (Art. 47 d. V.). Ein Beschluss im Reichstag darf nicht gefasst werden, wenn nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder in der Sitzung anwesend sind (Art. 46 d. V.). Im Abgeordnetenhause beträgt dieses gesetzliche Drittel 100 Stimmen. Die nicht anwesenden Mitglieder können an der Beschlussfassung nicht teilnehmen (Art. 102 d. G.-O. d. A.-H.). Es besteht jedoch keine Bestimmung, dass die anwesenden Mitglieder auf die Abstimmung nicht verzichten dürfen. Es hat also jedes Mitglied das Recht zu stimmen, aber es ist nicht verpflichtet zu stimmen; es kann also auf sein Stimmrecht verzichten.

3. Dem Reichstag steht das Recht der Wahl seines Präsidenten, Vizepräsidenten und seiner Schriftführer nicht zu. In Art. 11 der Herrenhaus-Verordnung wird bestimmt, dass der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Herrenhauses vom Kaiser aus der Mitte der Mitglieder auf die Amtsdauer von sieben

Jahren ernannt werden. Das Abgeordnetenhaus hat das Recht, je drei Bewerber für das Amt des Vorsitzenden und Vizevorsitzenden zu wählen. Aus der Mitte dieser Bewerber wird der Präsident und der Vizepräsident durch den Kaiser ernannt. Die Wahl der Bewerber soll an dem Tage der Berufung des Reichstages oder am nächstfolgenden Tage erfolgen. Ohne die Bildung des Vorstandes des Hauses kann der Reichstag nicht eröffnet werden (Art. 5 d. R.-G.). So lange der Vorsitzende und der Vizevorsitzende durch den Kaiser nicht ernannt sind, übernimmt der Vorstand der Schriftführer das Amt des Vorsitzenden. Vorsitzende und Vizevorsitzende gibt es in jedem Haus je einen (Art. 7 d. R.-G.). Der Vorsitzende jedes Hauses hält die Ordnung in demselben aufrecht. Er übt die innere Polizeigewalt aus und hat das Recht, über die Mitglieder Disziplinarstrafen zu verhängen, nach den Bestimmungen des Reichstagstagsgesetzes und der Geschäftsordnung, welche jedes Haus erlässt (Art. 74 d. R.-G.). Er leitet die Verhandlung und vertritt das Haus dritten gegenüber (Art. 40 d. R.-G.). Er führt die Geschäfte des Hauses, auch wenn der Reichstag geschlossen ist (Art. 11, 17 d. R.-G.), und ertheilt die erforderlichen Anweisungen dem Vorstande der Schriftführer, welcher vom Kaiser ernannt wird und die Geschäfte der übrigen Schriftführer beaufsichtigt, sowie die amtlichen Schriftstücke unterzeichnet (Art. 16, 17 d. R.-G.). Der Vorsitzende kann in den ständigen Ausschüssen und in jedem Sonderausschusse erscheinen und das Wort ergreifen. Jedoch nimmt er nicht an der Abstimmung teil (Art. 12 d. R.-G.). Wenn er in der Ausübung seines Amtes verhindert ist, so tritt der Vizevorsitzende an seine Stelle (Art. 13 d. R.-G.). Im Falle einer Behinderung beider ist ein einstweiliger Vorsitzender zu wählen und diesem der Vorsitz zu übertragen.

Die Amtsdauer des Vorsitzenden und des Vizevorsitzenden beträgt im Herrenhause 7 Jahre; im Abgeordnetenhause richtet sie sich nach der Amtsdauer der Mitglieder (4 Jahre), und ebenso im Herrenhause, wenn der Vorsitzende und der Vizevorsitzende vom Kaiser aus der Zahl der auf 7 Jahre gewählten Mitglieder ernannt wird (Art. 11 H.-H.-V., Art. 8 d. R.-G.). Der Vorsitzende und der Vizevorsitzende jedes Hauses hat, wenn auch seine Amtsdauer schon abgelaufen ist, sein Amt so lange weiter zu führen, bis der Nachfolger ernannt wird (Art. 15 d. R.-G.). Der Vorsitzende jedes Hauses erhält als Gehalt jedes Jahr 4000 Yen (1 Yen = 4 Mark) und der Vizevorsitzende 2000 Yen. Sie dürfen auf ihr Gehalt nicht verzichten (Art. 19 Abs. 2 d. R.-G.). Sie müssen also besoldet werden.

4. Zur Vorbereitung der Reichstagsbeschlüsse bilden sich Abteilungen und Kommissionen:

   a) Die Abteilungen der beiden Häuser werden für jede Session sofort bei Zusammentritt des Reichstages durch das Los gebildet (Art. 4 d. R.-G.). In dem Abgeordnetenhaus erfolgt diese Bildung sogleich am Tage nach der Ernennung des Vorsitzenden und Vizevorsitzenden durch den Kaiser (Art. 14 G.-O. d. A.-H.). Jedes Haus zerfällt in 9 Abteilungen von gleicher Mitgliederzahl. Lässt sich eine derartige Teilung nicht durchführen, so dass also noch Mitglieder übrig bleiben, so werden dieselben auf die einzelnen Abteilungen, mit der ersten beginnend, verteilt. Jedes Mitglied muss einer Abteilung angehören mit Ausnahme des Vorsitzenden und des Vizevorsitzenden (Art. d. V. betr. d. H.-H., Art. 15 d. V. betr. d. A.-G.). In jeder Abteilung wird ein Abteilungspräsident (Butio) und ein Stellvertreter desselben (Riji) gewählt (Art. 9 d. V. betr. d. H.-H., Art. 20

d. V. betr. d. A.-G.). Der Präsident leitet die Geschäfte der betreffenden Abteilung. Im Falle der Verhinderung nimmt der Riji seine Stelle ein (Art. 10 d. V. betr. d. H.-H., Art. 22 d. V. betr. d. A.-H.). Den Abteilungen liegt die Wahl der Kommissionsmitglieder ob. Haben sich sämtliche Abteilungen gebildet, und die Häuser sich gegenseitig und der Regierung hierüber Bericht erstattet, so ist die Bildung des Reichstages fertig. Hierauf wird der Reichstag durch den Kaiser eröffnet (Art. 11 d. V. betr. d. H.-H., Art. 23 d. V. betr. d. A.-H., Art. 5 d. R.-G.).

b) Die Kommissionen oder Ausschüsse jedes Hauses sind von dreierlei Art. Es gibt nämlich: 1. eine Kommission, die aus dem ganzen Haus besteht, 2. ständige Kommissionen und 3. Sonder-Kommissionen (Art. 20 d. R.-G.).

1. Die Kommission des ganzen Hauses ist diejenige, welche von sämtlichen Mitgliedern gebildet wird. Der Vorsitzende dieses Ausschusses des ganzen Hauses wird bei dessen Eröffnung für die Sessionsdauer gewählt (Art. 21 d. R.-G.). Ist die Session zu Ende, so hört seine Amtsdauer auf, und es wird in der nächsten Session ein neuer Präsident gewählt. Er leitet die Beratung und hält die Ordnung aufrecht (Art. 27 d. G.-O. d. A.-H.). Findet jedoch bei einer Verhandlung dieser Kommission eine Verletzung des Reichstagsgesetzes oder der Geschäftsordnung statt, oder brechen Unruhen aus, so übernimmt der Präsident des Reichstages sofort wieder den Vorsitz und löst den Ausschuss auf, ohne dass der Vorsitzende dieses Ausschusses ein diesbezügliches Verlangen an ihn zu richten braucht (Art. 39 d. G.-O. d. A.-H.). Der Ausschuss hat kein Recht, den Kreis seiner Befugnisse oder

seine Geschäftsordnung sich selbst zu bestimmen. Er ist also verpflichtet, innerhalb der Befugnisse zu handeln, die der Reichstag ihm übertragen hat (Art. 36, Art. 25 d. G.-O. d. A.-H.). Er soll die Beratung nach dem Beschluss des Reichstages binnen einer bestimmten Frist beginnen und abschliessen, er kann diese Frist sich nicht selbst verlängern (Art. 38 d. G.-O. d. A.-H.). Hat der Ausschuss seine Verhandlungen geschlossen, so legt der Präsident des Ausschusses den Vorsitz zu Gunsten des Reichstagspräsidenten nieder und berichtet dem Reichstag über das Ergebnis der Beratung (Art. 37).

Wenn in der Sitzung des Ausschusses des ganzen Hauses nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder anwesend ist, so kann weder die Verhandlung eröffnet, noch ein Beschluss gefasst werden (Art. 22 d. R.-G.).

2. Die ständigen Ausschüsse zerfallen in mehrere Gruppen je nach Bedürfnis. So gibt es z. B.:
   1. einen Ausschuss zur Prüfung der Mitgliedereigenschaft (bestehend aus 9 Mitgliedern),
   2. einen Budgetausschuss (45 Mitglieder),
   3. einen Disziplinarausschuss (9 Mitglieder),
   4. einen Petitionsausschuss (27 Mitglieder) etc.

   Um die Gegenstände zu prüfen, die ihnen überwiesen sind, werden von jeder der unter No. 4a erwähnten Abteilungen aus der Mitte der sämtlichen Mitglieder des Hauses gleich viele Ausschussmitglieder gewählt. Die Amtsdauer der ständigen Ausschussmitglieder ist die gleiche wie die der Session, endigt also mit Ablauf derselben.
3. Die Sonderausschüsse werden von dem Hause gewählt und von demselben mit der Prüfung einzelner Fragen besonders beauftragt (Art. 20

Abs. 4 d. R.-G.). Das Amt der Mitglieder dauert so lange, bis der Ausschuss seinen Bericht vorgelegt hat. Wenn der Reichstag den Bericht des Ausschussses entgegengenommen hat, so kann er die gleiche Frage demselben noch einmal vorlegen oder einen neuen Ausschuss berufen (Art. 65 d. G.-O. d. A.-H.).

Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse und der Sonderausschüsse werden aus der Mitte jedes Ausschusses gewählt (Art. 21 d. R.-G.). Ihre Amtsdauer soll endigen mit der Beendigung der Thätigkeit des Ausschusses.

Ist in einer Sitzung eines ständigen oder eines Sonderausschusses nicht mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend, so kann weder die Verhandlung eröffnet, noch ein Beschluss gefasst werden (Art. 22 d. R.-G.). Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst, und in Fällen von Stimmengleichheit haben die Vorsitzenden die ausschlaggebende Stimme. Die Sitzungen der beiden letztgenannten Ausschüsse sind nicht öffentlich. Die Anwesenheit ist nur Mitgliedern des Hauses gestattet. Jedoch kann durch Beschluss des Ausschusses auch den Mitgliedern des Hauses der Zutritt versagt werden (Art. 23 d. R.-G.). Jeder Ausschuss hat das Recht, durch den Vorsitzenden von den Regierungsvertretern über die ihn beschäftigenden Fragen Aufklärung zu verlangen. Staatsminister und Regierungsvertreter sind verpflichtet, in den Ausschüssen auf deren Fragen Antwort zu erteilen, und haben das entsprechende Recht, jederzeit in den Ausschusssitzungen zu erscheinen und ihre Meinung zu äussern (Art. 43 d. R.-G.). Diese Meinungsäusserung darf nie beschränkt werden (Art. 42 d. R.-G.). Ist die

Sitzung eines ständigen oder eines Sonderausschusses eröffnet, so hat der bezügliche Ausschuss-Vorsitzende den Staatsminister des betreffenden Ressorts von jeder Sitzung in Kenntniss zu setzen (Art. 46 d. R.-G.). Der Vorsitzende jedes Ausschusses ist dem Hause gegenüber verpflichtet, die Verhandlungen und Ergebnisse der Ausschusssitzungen den Häusern mitzuteilen (Art. 24 d. R.-G.). Jedes Haus hat das Recht, von dem Ausschuss binnen einer bestimmten Zeit mündlich oder schriftlich über die ihm zur Prüfung überwiesene Angelegenheit Bericht zu verlangen (Art. 31 d. G.-O. d. A.-H.). Wenn der Ausschuss ohne Grund diesen Bericht verspätet, so kann das Haus einen neuen Ausschuss wählen (Art. 32 d. G.-O. d. A.-H.). Ist der Reichstag geschlossen, so kann jedes Haus auf Verlangen der Regierung oder mit ihrer Genehmigung die Prüfung einer Vorlage durch den Ausschuss fortsetzen lassen (Art. 125 d. R.-G.).

5. Die Behandlung der Gesetzesvorlagen und des Budgets ist folgende:

a) Die Gesetzesvorlagen.

Ueber die von der Regierung oder von Mitgliedern eines Hauses dem Reichstag unterbreiteten Gesetzesvorlagen finden drei Lesungen statt (§ 27 d. R.-G.). Ein Gesetzentwurf soll nur nach dreimaliger Lesung beschlossen werden. Jedoch kann von diesem Erfordernis abgegangen werden, wenn es der Reichstag auf Antrag der Regierung oder von mehr als 10 Mitgliedern, mit einer Mehrheit von mehr als zwei Dritteln der anwesenden Reichstagsmitglieder beschliesst (§ 27 d. R.-G.). Die erste Lesung soll nicht früher als 2 Tage nach der Mitteilung des Gesetzentwurfes an die Mitglieder stattfinden. Bei dringlichen Angelegenheiten

findet die erste Lesung sofort ohne Aufschub statt (Art. 88 d. G.-O. d. A.-H.). Vor der ersten Lesung soll jedes Haus die Regierungsvorlagen (Art. 28 d. R.-G.) und die von Mitgliedern des anderen Hauses vorgelegten Gesetzesentwürfe durch einen Ausschuss prüfen lassen (Art. 90 d. G.-O. d. A.-H.) und ohne die Berichterstattung desselben einen Beschluss nicht fassen. Bei der ersten Lesung findet nur eine allgemeine Erörterung statt. Der Beschluss erstreckt sich nur auf die Frage, ob die betreffende Vorlage weiter zu erörtern ist, also ob eine zweite Lesung stattfinden soll oder nicht (Art. 75 Abs. 2 d. G.-O. d. H.-H., Art. 90 Abs. 2 d. G.-O. d. A.-H.). Fällt der Beschluss verneinend aus, so wird die betreffende Vorlage von dem Reichstag verworfen. Ist der Beschluss bejahend, so ist hierin keine Feststellung des Inhalts der Vorlage enthalten, sondern nur die Anordnung, dass die zweite Lesung stattfinden soll[1]).

Die zweite Lesung hat nach einer Frist von mindestens 2 Tagen nach der ersten Lesung stattzufinden; jedoch kann der Präsident mit Zustimmung des Reichstages diese Frist abkürzen, sogar nach Abschluss der ersten Lesung an dem gleichen Tage sofort die zweite eröffnen (Art. 91 d. G.-O. d. A.-H.). In der zweiten Lesung wird über jeden einzelnen Artikel verhandelt, die Abänderungsanträge gestellt und die Debatte nach jedem einzelnen Artikel geschlossen (Art. 92, 93 d. G.-O. d. A.-H.). Jeder Beschluss in der zweiten Lesung bedeutet eine Feststellung des Inhalts der Vorlage. Die dritte Lesung findet nach denselben Regeln statt wie die zweite. Hier wird als Vorlage behandelt, was in zweiter Lesung beschlossen worden

---

[1]) «Wenngleich der Reichstag in der ersten Lesung einen derartigen «Beschluss über die Vorlage gefasst hat, so kann trotzdem in der zweiten «Lesung eine Abänderung oder eine vollständige Verwerfung des Ent-«wurfes beschlossen werden, weil der Beschluss in der ersten Lesung «keine Feststellung des Inhalts der Vorlage enthält.»

Hosumi Tintio jijieimbun am 12. II. 1890.

ist; es wird jedoch nicht nach einzelnen Artikeln ein Beschluss gefasst, sondern über die gesamte Vorlage als ein Ganzes abgestimmt (Art. 98 d. G.-O. d. A.-H.). Dieser Beschluss bedeutet die endgiltige Feststellung des Gesetzesinhalts.

In der dritten Lesung dürfen keine Abänderungsvorschläge mehr gemacht werden, ausser wenn dieselben redaktionelle Abänderungen betreffen. In einzelnen Fällen kann jedoch ein Abänderungsvorschlag durchdringen, wenn er die Hebung von Widersprüchen in der Vorlage selbst oder mit anderen Gesetzen bezweckt (Art. 99 d. G.-O. d. A.-H.).

b) Das Budget.

Das Budget erfordert keine dreimalige Lesung. Der Budgetentwurf soll zuerst dem Abgeordnetenhaus vorgelegt und in demselben erörtert werden (Art. 6 d. R.-G.). Das Haus hat binnen einer Frist von fünfzehn Tagen nach Uebermittelung des Entwurfes von seiten der Regierung die Prüfung desselben durch den Budgetausschuss beendigen zu lassen und dessen Bericht entgegenzunehmen (Art. 40 d. R.-G.). Ist der Budgetentwurf zur besseren und schnelleren Erledigung durch den Budgetausschuss in einzelne Abschnitte zerlegt und kapitelweise mehreren Gruppen überwiesen worden, so wird von jeder einzelnen Gruppe nach Beendigung der Prüfung sogleich beraten und nach der Beratung aller Gruppen über die gesamten Summen bezüglich der Ausgaben und Einnahmen Beschluss gefasst (Art. 133 d. G.-O. d. A.-H.). Dieser Beschluss ist die Feststellung des Budgetentwurfes. Abänderungsvorschläge erfordern die Unterstützung der Stimmen von mehr als dreissig Mitgliedern (Art. 40 d. R.-G.). Ist in der Beratung noch eine weitere Prüfung einzelner Artikel notwendig, so wird durch den Budgetausschuss nur über die betreffenden Artikel wieder verhandelt (Art. 134 d. G.-O. d. A.-H.). Das

Herrenhaus hat die gleichen Rechte wie das Abgeordnetenhaus. Es prüft, berät und beschliesst den Budgetentwurf ganz unabhängig von dem Abgeordnetenhaus.

6. Das Verhältnis zwischen den beiden Häusern bei der Behandlung der Vorlagen.

Die Regierungsvorlagen mit Ausnahme des Budgets können nach Belieben an jedes Haus zuerst gebracht werden (Art. 54 d. R.-G.). Jedes Haus verhandelt und beschliesst ganz unabhängig von dem andern. Wird ein Gesetzentwurf von einem der beiden Häuser zurückgewiesen, so soll er in derselben Sitzungsperiode nicht wieder vorgelegt werden (Art. 39 d. V.).

1. Hat z. B. das Haus A eine von seiten der Regierung eingebrachte Gesetzesvorlage oder einen Budgetentwurf beschlossen, so ist derselbe dem anderen Hause, also dem Haus B zu übermitteln. Mag nun das Haus B dem Beschluss des ersteren beitreten oder nicht, so hat das Haus B durch die Vermittelung seines Vorsitzenden und des betreffenden Ressortministers seinen Beschluss dem Kaiser zu übermitteln und zugleich das Haus A davon zu verständigen (Art. 54, 31 d. R.-G.). Hat das Haus B eine von dem Haus A vorgeschlagene Vorlage, welche keine Regierungsvorlage ist, abgelehnt, so hat es von seinem Beschluss nur das Haus A zu verständigen (Art. 54 Abs. 2 d. R.-G.) und denselben dem Kaiser nicht zu übermitteln.
2. Hat das Haus B eine Vorlage, die ihm von dem Haus A übermittelt worden ist, abgeändert, so hat es dieselbe dem Hause A wieder zuzustellen. Tritt das Haus A den Abänderungsvorschlägen des Hauses B bei, so hat es seinen Beschluss dem Kaiser mitzuteilen und zugleich das Haus B davon in Kenntnis zu setzen (Art. 55 d. R.-G.).
3. Tritt jedoch im vorliegenden Fall das Haus A dem Beschlusse nicht bei, so hat es eine Besprechung

beider Häuser zu beantragen. Verlangt ein Haus diese Besprechung, so darf das andere dieselbe nicht verweigern (Art. 55 Abs. 2 d. R.-G.). Jedes Haus wählt sodann gleich viele, jedoch nicht mehr als zehn Bevollmächtigte und lässt dieselben mit einander zu einer Konferenz zusammentreten. Wird die Vorlage in der Konferenz angenommen, so ist sie zuerst in dem Hause zu erörtern, welches die Vorlage von der Regierung erhalten oder sie eingebracht hat, und dann dem anderen Hause zu übermitteln. In jedem Haus ist ein Abänderungsvorschlag des in der Konferenz der beiderseitigen Bevollmächtigten beschlossenen Entwurfes unzulässig (Art. 56 Abs. 1, 2, 3 d. R.-G.). Die Konferenz der Bevollmächtigten beider Häuser ist nicht öffentlich (Art. 58 d. R.-G.). Jedoch haben Staatsminister, Regierungsvertreter und der Vorsitzende jedes Hauses das Recht, bei der Verhandlung jederzeit zu erscheinen und ihre Meinung zu äussern. Die Beschlüsse werden in der Konferenz in geheimer Abstimmung gefasst (Art. 59 d. R.-G.). Sind von dem einen Hause mehr Mitglieder anwesend wie von dem anderen, so werden die Ueberschiessenden durch das Los abgezogen (Art. 6 d. G.-O. d. A.-H.). Im Falle von Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend (Art. 59 Abs. 2 d. R.-G.). Zum Vorsitzenden der Konferenz ist aus der Zahl der Bevollmächtigten von jedem Hause je einer zu wählen; in den Sitzungen führen dieselben abwechselnd den Vorsitz. Für die erste Sitzung wird der Vorsitzende durch das Los bestimmt.

7. Die Protokolle und die stenographischen Berichte.

In dem Reichstage werden Verhandlungsberichte geführt, welche die amtlichen Mitteilungen von seiten der Regierung, die Berichte der Präsidenten der Häuser

oder der Ausschüsse, die Vorlagen, Anträge, die gefassten Beschlüsse, und was überhaupt der Reichstag der schriftlichen Abfassung für notwendig erachtet, enthalten (Art. 106 d. G.-O. d. H.-H., Art. 135 d. G.-O. d. A.-H.).

Die Verhandlungsberichte sind von dem Vorsitzenden, welcher am betreffenden Tage das Haus geleitet hat, und dem Schriftführer oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen (Art. 108 d. G.-O. d. H.-H., Art. 137 d. G.-O. d. A.-H.). Ausser diesen Verhandlungsberichten findet eine stenographische Aufnahme sämtlicher Verhandlungen statt (Art. 109 d. G.-O. d. H.-H., Art. 138 d. G.-O. d. A.-H.). Aeusserungen, welche von einem Mitglied auf Aufforderung des Vorsitzenden wieder zurückgenommen werden, werden in die Berichte nicht aufgenommen (Art. 110 d. G.-O. d. H.-H., Art. 139 d. G.-O. d. A.-H.). Die Protokolle werden von dem Schriftführer aufbewahrt (Art. 17 d. R.-G., Art. 3 der V. über die Organisation der Schriftführerbehörde des Herrenhauses).

§ 17.
Die Bildung des Herrenhauses.

Art. 34 der Verfassung bestimmt: «Das Herrenhaus soll in Uebereinstimmung mit den dieses Haus betreffenden Ordonnanzen aus Mitgliedern der Kaiserlichen Familie und des Adels, sowie aus denjenigen Personen bestehen, welche vom Kaiser hierzu ernannt sind.» Mitglieder des Herrenhauses sind also:

1. Die Mitglieder der Kaiserlichen Familie, jedoch nur diejenigen, welche grossjährig und männlichen Geschlechts sind (Art. 1 d. H.-H.-V.).
2. Die Fürsten und Markgrafen. Dieselben werden Mitglieder, sobald sie das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben (Art. 1 3 d. H.-H.-V.).
3. Die Grafen, Vizegrafen und Barone, die das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und von der

betreffenden Adelsklasse auf eine Amtsdauer von 7 Jahren gewählt werden. Die Zahl der Herrenhausmitglieder dieser Adelsklassen darf nicht mehr als je ein Fünftel der Gesamtzahl der Grafen, Vizegrafen und Barone ausmachen (Art. 1, 4 d. H.-H.-V.).

4. Personen, welche um den Staat sich verdient gemacht haben oder sich durch ihre Kenntnisse und Gelehrsamkeit auszeichnen und vom Kaiser zu lebenslänglichen Mitgliedern ernannt werden. Dieselben müssen das dreissigste Lebensjahr vollendet haben (Art. 1, 5 d. H.-H.-V.).
5. Diejenigen Personen, welche das dreissigste Lebensjahr vollendet haben und in jedem Verwaltungsbezirke (Fu und Ken) von den fünfzehn Leuten, welche infolge ihres Grundbesitzes, ihres Handels- oder Gewerbebetriebes die höchsten direkten Staatssteuern zahlen, gewählt und vom Kaiser ernannt werden (im ganzen 45 Mitglieder). Sie sind Mitglieder mit einer Amtsdauer von 7 Jahren (Art. 1, 6 d. H.-H.-V.). Die Zahl der unter 4 und 5 genannten Mitglieder, die vom Kaiser ernannt werden, darf die der adeligen Mitglieder nicht übersteigen (Art. 7 d. H.-H.-V.).

Das Herrenhaus hat das Recht, über die Zugehörigkeit seiner Mitglieder und über die aus der Wahl derselben sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden (Art. 9 d. H.-H.-V.). Die Massregeln, welche diese Entscheidungen enthalten, kann das Herrenhaus frei beschliessen; jedoch soll jeder Beschluss dem Kaiser in einer Adresse zur Sanktionierung vorgelegt werden (Art. 9 Abs. 2 d. H.-H.-V.). Hält das Haus die Wahl oder die Zugehörigkeit des Mitgliedes für unzulässig, so suspendiert der Vorsitzende das betreffende Mitglied von Sitz und Rang, und übermittelt dem Kaiser eine diesbezügliche Adresse (Art. 12 d. H.-H.-V.). Ist ein Mitglied zu einer Kerkerstrafe verurteilt, oder ist über sein Vermögen der Konkurs eröffnet, so ist es durch Kaiserliche Ordonnanz aus der Zahl der Mitglieder zu streichen (Art. 10 d. H.-H.-V.). Ein Mitglied des Herrenhauses kann nur durch Kaiserliche

Ordonnanz gestrichen und die gestrichenen Mitglieder können nur mit der Erlaubnis des Kaisers wieder Mitglied werden (Art. 10 Abs. 2 d. H.-H.-V.).

§ 18.

Die Bildung des Abgeordnetenhauses.

Das Wahlgesetz.

Das Haus der Abgeordneten setzt sich in Gemässheit der Bestimmungen des Wahlgesetzes aus Mitgliedern zusammen, welche vom Volke gewählt werden (Art. 35 d. V.). Das Wahlgesetz vom 11. Februar 1889 beruht auf dem sog. beschränkten und direkten Wahlrecht. Es gelten im einzelnen folgende Bestimmungen:

I. Das Wahlrecht (Wahlgesetz § 6).

Die Ausübung des Wahlrechts, d. h. des Rechts zu wählen, ist an folgende Voraussetzungen gebunden;

1. Staatsangehörigkeit.
2. Ein Alter von mindestens 25 Jahren.
3. Männliches Geschlecht.
4. Der Wähler muss mindestens ein Jahr vor der Aufstellung der Wahlliste in dem betreffenden Fu (Hauptstadt) oder Ken (Regierungsbezirk) seinen Wohnsitz fixiert und ununterbrochen beibehalten haben.
5. Er muss mindestens ein Jahr vor der Anfertigung der Wahlliste eine direkte Staatssteuer im Mindestbetrage von 15 Yen entrichtet haben und gegenwärtig noch entrichten. Entrichtet er lediglich die Einkommensteuer, so beträgt die Frist 3 Jahre.

II. Die Wählbarkeit (Wahlgesetz § 8).

Die Wählbarkeit, also die Eigenschaft Abgeordneter zu werden, ist von folgenden Voraussetzungen abhängig:

1. Staatsangehörigkeit.
2. Ein Alter von mindestens 30 Jahren.
3. Männliches Geschlecht.

4. Die Zahlung einer direkten Staatssteuer von mindestens 15 Yen in dem betreffenden Fu oder Ken, in dem man wählbar ist, und zwar muss diese Steuer mindestens bereits ein Jahr vor der Aufstellung der Wahlliste bezahlt worden sein; der Wähler muss ausserdem fähig sein, diesen Steuerbetrag weiterhin leisten zu können. Bei der Einkommensteuer ist eine Frist von 3 Jahren erforderlich.

III. Die Aufhebung des Wahlrechtes und der Eigenschaft der Wählbarkeit.

A. Das Wahlrecht ist für einzelne Personen entweder blos der Ausübung nach oder auch dem Rechte nach zeitweilig oder dauernd aufgehoben.

1. Dem Rechte nach ist das Wahlrecht für folgende Personen zeitweilig oder dauernd aufgehoben:
   a) Personen, welche geistig krank, also wahnsinnig oder blödsinnig sind (§ 14, 1 Wahlges.).
   b) Personen, welche sich im Konkurs befinden, so lange deren Schulden nicht vollständig getilgt sind (Art. 14, 2 Wahlges.).
   c) Personen, welchen der Vollgenuss der Staatsbürgerrechte gänzlich entzogen, oder welche zeitweise von der Ausübung derselben suspendiert sind (Art. 14, 3 Wahlges.).
   d) Personen, welche mit Gefängnis bestraft worden sind, wenn nach Verbüssung der Strafe oder nach erfolgter Begnadigung noch nicht 3 Jahre verstrichen sind; ferner diejenigen, welche auf Grund des alten Strafgesetzbuches mit Zuchthaus von mehr als einem Jahre, oder als politische Verbrecher mit Gefängnis von mehr als einem Jahre bestraft worden sind, wenn nach der Verbüssung oder nach erfolgter Begnadigung noch nicht 3 Jahre verstrichen sind (§ 14, 45 Wahlges.).
   e) Personen, welche wegen Glückspiels bestraft worden sind, wenn nach der Verbüssung oder

Begnadigung noch nicht 3 Jahre verstrichen sind (§ 14, 6 Wahlges.).

f) Personen, welche wegen Vergehen gegen das Wahlgesetz von der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts suspendiert sind (§ 14, 7 Wahlges.).

2. Der Ausübung nach ruht das Wahlrecht dauernd für folgende Personen:

a) Für solche, welche dem Heere oder der Marine angehören, so lange sie sich im aktiven Dienste befinden, und zwar auch dann, wenn sie zeitweilig aus dem aktiven Dienste ausgetreten oder von demselben suspendiert worden sind (§ 15 Wahlgesetz).

b) Für die Häupter der adeligen Familien (§ 16 Wahlgesetz).

c) Für diejenigen, gegen welche eine strafrechtliche Verfolgung eingeleitet worden ist, oder welche sich in Haft befinden, so lange das Verfahren noch nicht beendet ist (§ 17 Wahlgesetz).

d) Für diejenigen, welche in der Wahlliste nicht eingetragen sind.

Jedoch kann einer solchen Person die Ausübung dieses Rechtes dann nicht entzogen werden, wenn sie am Tage der Wahl das Urteil eines Gerichtshofes vorweist, welches sie ermächtigt, ihren Namen in die Wahlliste eintragen zu lassen (§ 14 Wahlgesetz).

B. In den sub 1 und 2 aufgeführten Fällen, mit Ausnahme des Falles unter 2d, ist auch die Wählbarkeit ausgeschlossen. Dieselbe ruht ausserdem noch für folgende Personen:

a) Für Beamte des Kaiserlichen Hofstaates, des Rechnungshofes, der Verwaltung der Steuern und der Polizei. Die übrigen nicht genannten Beamten können zu Mitgliedern des Abgeordnetenhauses gewählt werden, soweit es mit ihren dienstlichen Verhältnissen sich vereinbaren lässt (§ 19 Wahlgesetz).

b) Die Beamten eines Fu, Ken oder Gun, innerhalb der betreffenden Verwaltungsbezirke (§ 10 Wahlgesetz).
c) Die Beamten eines Shi, Machi und Mura, welche bei der Kontrolle der Wahlen thätig sind, in dem betreffenden Wahlbezirke (§ 11 Wahlgesetz).
d) Die Shinto-Priester und Priester und Lehrer aller Religionen (§ 12 Wahlgesetz).

IV. Der Wahlkreis.

Wahlkreis ist die räumliche Begrenzung eines Distrikts, in welchem ein oder zwei Abgeordnete gewählt werden. Die Distrikte sind durch den Nachtrag zum Wahlgesetz von 1889 fest bestimmt. Jeder Fu oder Ken wird in 3 bis 12 Wahlkreise geteilt. Im ganzen gibt es 254 Wahlkreise. Der Regierungspräsident führt die Oberaufsicht über die Wahlen in den Kreisen des betreffenden Fu oder Ken (§ 2 Wahlges.). Der Kreisdirektor (gun tio) oder Bürgermeister (si tio) ist der Wahlpräsident in seinem betreffenden Wahlbezirke, und hat die Wahlen zu kontrolliren (§ 2 Wahlges.). Jeder Vorstand einer Stadt- oder Landgemeinde kontrollirt die Thätigkeit der einzelnen Wahlämter und bestellt aus der Zahl der Wähler 2 bis 5 Beisitzer, welche der Wahl beizuwohnen haben (§ 33 Wahlges.); dieselben dürfen ohne besonderen Grund auf ihr Amt nicht verzichten (§ 33 Abs. 2 Wahlges.).

V. Die Gesamtzahl der Abgeordneten

beträgt 295. Es entfällt somit auf ungefähr 130000 Seelen ein Abgeordneter.

In jedem Wahlbezirke werden nach den Bestimmungen des Nachtrags zu dem Wahlgesetz ein oder zwei Abgeordnete gewählt. Die Legislaturperiode dauert 4 Jahre (§ 66 Wahlges.).

VI. Das Wahlverfahren.

Die Wahlen finden gewöhnlich am 1. Juli statt (§ 30 Wahlges.). Ist jedoch das Abgeordnetenhaus aufgelöst worden, so wird durch Kaiserliche Verordnung das Datum des ausserordentlichen Wahltages festgesetzt und veröffentlicht (§ 30 Wahlges.). Wird während der Dauer einer Legislaturperiode

ein Abgeordnetensitz erledigt, so ersucht der Minister des Innern den betr. Regierungspräsidenten, eine Ersatzwahl vornehmen zu lassen; dieselbe soll binnen einer Frist von 20 Tagen nach Eingang der Verfügung des Ministers stattfinden (§ 67 Wahlges.). Lehnt der Gewählte die Wahl ab oder erklärt er sich nicht über die Annahme derselben innerhalb einer bestimmten Frist, oder erklärt ein Gerichtshof die Wahl für ungiltig, so veranlasst der Regierungspräsident die Vornahme einer Neuwahl an dem von ihm bestimmten Tage (§ 64 Wahlges.).

Jeder Wahlpräsident lässt am 1. April jedes Jahres durch den örtlichen Vorstand (Gemeinde-Vorsteher etc.) in den betreffenden Ortschaften zwei Wahllisten anfertigen; ein Exemplar desselben muss bis zum 20. April an ihn eingereicht werden (§§ 18, 19 Wahlges.). Er ist verpflichtet, diese Wahllisten der einzelnen Ortschaften zu einer Wahlliste des ganzen Wahlkreises zusammenzustellen, und hat eine Abschrift davon dem Regierungspräsidenten einzureichen und eine weitere Abschrift während einer Dauer von 15 Tagen, beginnend mit dem 5. Mai des Jahres, öffentlich aufzulegen (§§ 21, 22 Wahlges.). Innerhalb dieser Frist kann jeder, der die Fähigkeit zu wählen besitzt, die Verbesserung oder die Ergänzung der Wahlliste bei dem Wahlpräsidenten beantragen, wenn sich ein Irrtum oder eine Auslassung darin findet (§ 23 Wahlges.). Nach Ablauf der Frist hat die Beschwerde keine Wirkung mehr (§ 23 Abs. 2 Wahlges.). Ob ein Irrtum oder eine Auslassung vorliegt, darüber hat der Wahlpräsident binnen 20 Tagen nach Eingang der Beschwerde zu entscheiden. Ist die Beschwerde begründet, so hat er dem Ortsvorsteher (Bürgermeister etc.) davon Mitteilung zu machen und die Entscheidung zu veröffentlichen. Binnen 7 Tagen von der Veröffentlichung an kann der Betreffende gegen den Bescheid des Wahlvorstehers die Entscheidung des Landgerichts anrufen (§ 26 Wahlges.). Gegen das Urteil des Landgerichts ist keine Berufung zulässig; jedoch kann Revision an das Reichsgericht eingelegt werden (§ 28 Wahlges.).

Am 15. Juni eines jeden Jahres soll die Wahlliste abgeschlossen sein; sie darf bis zur Aufstellung der neuen Wahl-

liste im nächsten Jahre nicht verändert werden. Ist jedoch in Ausführung eines gerichtlichen Urteils eine Verbesserung der Wahlliste erforderlich, so hat der Wahlpräsident binnen 24 Stunden nach Eingang eines solchen Urteils die fragliche Verbesserung vorzunehmen und dem betreffenden Gemeindevorstande die näheren Umstände bekannt zu geben und zu veröffentlichen (§ 29 Wahlges.).

Die Wahl beginnt um 7 Uhr Vormittags und schliesst um 6 Uhr Abends (§ 34 Wahlges.). Die Wahlurne muss mit einem doppelten Verschluss versehen sein, und zwar jeder mit einem besonderen Schlüssel. Einen derselben hat der Gemeindevorstand in Verwahrung, und den anderen die Beisitzer (§ 35 Wahlges.). Vor Beginn der Wahl soll der Gemeindevorstand die Wahlurne den Wählern vorweisen, damit sich dieselben davon überzeugen können, dass sie leer ist (§ 36 Wahlges.). Die Wähler müssen am Wahltage persönlich in dem Wahlbureau erscheinen und können nach erfolgter Vergleichung ihrer Namen mit der Wahlliste ihre Stimme abgeben (§ 37 Wahlges.). Der Wahlzettel soll in jedem Fu oder Ken eine einheitliche Form haben und vom Ortsvorsteher jedem Wähler eingehändigt werden. Der Wähler hat auf diesen Zettel zunächst den Namen des Kandidaten und dann seinen eigenen Namen mit Angabe des Wohnorts niederzuschreiben und sein Siegel beizudrücken (§ 38 Wahlges.). Ist die Zeit zur Wahl abgelaufen, so hat dies der Vorsteher zu erklären und die Wahlurne zu verschliessen (§ 42 Wahlges.). Nach Verschluss der Wahlurne darf niemand mehr seine Stimme abgeben (§ 42 Abs. 2). Der Ortsvorsteher hat ein Protokoll über die Wahl aufzunehmen, in welchem alle die Wahl betreffenden Umstände zu vermerken sind. Das Protokoll ist von ihm und den Beisitzern zu unterschreiben (§ 43 Wahlges.). Am Tage nach der Wahl hat der Ortsvorsteher in Begleitung von einem oder mehreren Beisitzern die Wahlurne und das Protokoll auf das betreffende Wahlamt zu bringen (§ 44 Wahlges.). Am Tage nach der Ueberbringung der Wahlurne findet am betreffenden Wahlamte eine Versammlung des Wahlkomitees statt (§§ 46 und 48 Wahlges.).

Der Wahlpräsident prüft das Ergebnis der Wahl in Verbindung mit den Mitgliedern (3 bis 7 Personen) des Wahlausschusses, welche aus den Beisitzern durch das Los bestimmt werden (§§ 47 und 48 Wahlges.). Jeder Wähler kann verlangen, dass ihm der Zutritt zu dieser Wahlversammlung gestattet werde (§ 50 Wahlges.). Folgende Stimmen haben keine Wirkung:

a) Die Stimmen derjenigen Personen, deren Namen in der Wahlliste nicht eingetragen sind. Jedoch ist der Fall ausgenommen, wo man seine Stimme auf Grund eines gerichtlichen Urteils abgibt, welches die Eintragung des Namens in die Wahlliste anordnet, wenn eine Ausfertigung des Urteils vorgelegt wird (§ 51, 1 Wahlges.).

b) Die Stimmzettel, welche nicht der gesetzlichen Form entsprechen (§ 51, 2 Wahlges.).

c) Die Stimmzettel, in welchen der Name des Wählers fehlt (§ 13 Wahlges.).

d) Die Stimmzettel, welche den Namen eines Kandidaten enthalten, welcher nicht wählbar ist (§ 51, 4 Wahlges.).

e) Die unlesbaren Zettel.

f) Die Stimmzettel, worin andere Angaben als die der Bestimmung des Wahlgesetzes Art. 38 entsprechenden (vgl. oben Seite 87) enthalten sind. Der Vermerk von Rang, Beruf, Ehrentitel und dergl. bewirkt keine Ungiltigkeit des Wahlzettels (§ 51, 6 Wahlges.).

Wenn sich irgend ein Zweifel bezüglich der Giltigkeit eines Stimmzettels erhebt, so hat der Wahlpräsident nach Einholung der Ansicht des Wahlausschusses zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung des Wahlpräsidenten kann in der Wahlversammlung kein Widerspruch erhoben werden (§ 52 Wahlges.). Der Wahlpräsident ist verpflichtet, in dem Protokolle den Grund der Ungiltigkeit des Stimmzettels zu vermerken. Diese Stimmzettel sind ein Jahr aufzubewahren und dann durch Feuer zu vernichten (§ 53 Wahlges.). Die giltigen Stimmzettel sollen 60 Tage in dem betreffenden Ortsbureau aufbewahrt und nach Ablauf dieser Frist verbrannt

werden (§ 56 Wahlges.). Wenn bezüglich einer Wahl eine Anklage wegen einer strafbaren Handlung erhoben wird, so sollen die betreffenden Stimmzettel ohne Rücksicht auf die vorerwähnte Frist bis zur Entscheidung des Falles aufbewahrt werden (§ 56 Wahlges.). Der Wahlpräsident ist verpflichtet, in dem Protokolle alle die Wahl betreffenden Vorkommnisse einzutragen, dasselbe mit den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben und es aufzubewahren (§ 57 Wahlges.).

Gewählt ist derjenige, auf welchen die relative Mehrheit der Zahl der Stimmen gefallen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Alter und bei gleichem Alter das Los (§ 58 Wahlges.). Steht die Wahl der betreffenden Kandidaten fest, so hat der Wahlpräsident dem Regierungspräsidenten deren Namen und die Anzahl der Stimmen, die auf sie entfallen sind, mitzuteilen (§ 59 Wahlges.). Nach Eingang dieser Anzeige setzt der Regierungspräsident die Gewählten davon in Kenntnis und lässt ihre Namen in seinem Verwaltungsbezirke veröffentlichen (§ 60 Wahlges.). Nach der Bekanntmachung des Regierungspräsidenten hat sich der Gewählte über die Annahme zu erklären (§ 61 Wahlges.) und zwar binnen einer Frist von 10 Tagen, und wenn er in einem anderen Fu oder Ken wohnt, binnen einer solchen von 20 Tagen, widrigenfalls er als ablehnend gilt (§ 63 Wahlges.). Wird eine Person in mehreren Wahlbezirken gewählt, so hat sie dem Regierungspräsidenten anzuzeigen, für welchen Bezirk sie sich entscheidet (§ 62 Wahlges.). Versäumt der Gewählte diese Erklärungen, so lässt der Regierungspräsident in allen Bezirken eine Neuwahl vornehmen (§ 64 Wahlges.). Wird der Gewählte bestraft, so wird er nach der Bestimmung des Wahlgesetzes seines Rechts verlustig (§ 99 Wahlges.). Nachdem die Person des Gewählten festgestellt ist, erteilt der Regierungspräsident demselben eine Urkunde über die erfolgte Wahl, lässt seinen Namen in seinem Verwaltungsbezirke veröffentlichen und macht zugleich dem Minister des Innern die nötigen Mitteilungen über die Persönlichkeit des Gewählten (§ 65 Wahlges.).

VII. Zur Sicherung der freien Ausübung des Wahlrechts

dienen folgende Bestimmungen:

A. Schutz der Geschäftsthätigkeit des Wahlbureaus und der Wahlversammlung.

Jeder Ortsvorsteher, der die Kontrolle über das Wahlbureau führt, hat die Ordnung in demselben aufrecht zu halten und jeden, der seinen Anordnungen zuwiderhandelt, falls es notwendig wird, der Polizei zu übermitteln, damit diese das weitere veranlasst (§ 69 Wahlges.). Das gleiche Recht steht auch dem Wahlpräsidenten in der Wahlversammlung zu (§ 77 Wahlges.). Personen mit Waffen haben keinen Zutritt zu dem Wahlbureau und zur Teilnahme an der Wahlversammlung (§§ 70 und 77 Wahlges.). Wer nicht Wähler ist, darf in das Wahlbureau oder in die Wahlversammlung nicht eintreten (§§ 71 und 77 Wahlges.). Es dürfen daselbst keine Reden gehalten, nicht disputiert, keine Unruhen erregt und andere Personen bezüglich der Abstimmung nicht beeinflusst werden (§ 72 Wahlges.). Macht sich jemand eines Vergehens gegen die Ordnung schuldig, so erteilt ihm der Vorsteher eine Verwarnung. Kommt der betreffende derselben nicht nach, so lässt er ihn aus dem Wahlbureau entfernen (§ 73 Wahlges.). Die ausgewiesenen Wähler können nachträglich behufs Abgabe ihrer Stimmen wieder in das Wahlbureau eingelassen werden. Jedoch darf derjenige, welcher sich zugleich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht hat, in das Lokal nicht mehr eintreten. Wenn ein Wähler am Wahlorte bei der Wahlversammlung sich gegen das Strafgesetzbuch vergeht, oder eine der Strafbestimmungen des Wahlgesetzes überschreitet, so wird ihm das Stimmrecht entzogen, und sein Name und die näheren Umstände im Protokoll vermerkt (§ 75 Wahlges.). Die Entscheidung des Vorstehers ist hierin eine endgiltige. Gegen dieselbe kann im Wahlbureau ein Widerspruch nicht erhoben werden (§ 76 Wahlges.).

B. Die Strafbestimmungen.

Das Wahlgesetz bedroht mit Strafe:

1. Wer auf betrügerische Weise die Eintragung seines Namens in die Wahlliste bewirkt durch Angabe eines falschen Steuerbetrages, Alters, Wohnsitzes oder eines anderen Umstandes, welcher für den Erwerb der Wahlfähigkeit massgebend ist (§ 89 Wahlges.).
2. Wer eine Wahlstimme auf irgend eine Weise kauft oder verkauft (§§ 90, 91 Wahlges., Wahlgesetz-Zusatz § 1).
3. Wer durch Gewalt oder Bedrohung mit einer strafbaren Handlung einen Wähler an der freien Ausübung des Wahlrechts verhindert (§§ 92, 94, 95 Wahlges., Nachtrag z. Wahlges. §§ 2, 4).
4. Wer durch vorsätzliche Verbreitung unrichtiger Angaben das Wahlergebnis beeinflusst.
5. Wer mit Waffen in dem Wahlbureau oder in der Wahlversammlung erscheint (§ 98 Wahlges.).

Ist der Gewählte auf Grund irgend einer der erwähnten Strafbestimmungen verurteilt, so wird er seines Rechts verlustig (§ 99 Wahlges.). Wer wegen eines Wahlvergehens mit Gefängnis oder zweimal mit Geld bestraft wird, ist von der Ausübung des Wahlrechts auf eine Dauer von 3 bis 7 Jahren zu suspendieren (§ 101 Wahlges.). Strafbare Handlungen, welche in den vorerwähnten Strafbestimmungen des Wahlgesetzes nicht vorgesehen sind, unterliegen den allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches und sind streng zu ahnden (§ 103 Wahlges.). Die Verfolgung wegen aller Wahlvergehen verjährt in 6 Monaten (§ 104 Wahlges.).

VIII. Die Wahlprüfung.

Die Wahlprüfung erfolgt teils durch das Gericht, teils durch das Abgeordnetenhaus.

A. Die Prüfung vor Gericht.

Zuständig für die Wahlanfechtungen ist das Oberlandesgericht. Wer bei einer Wahl unterlegen ist, kann binnen einer Frist von 30 Tagen seit der Bekanntmachung des Namens

des Gewählten durch den Regierungspräsidenten die Wahl vor dem Oberlandesgericht anfechten, wenn er glaubt, dass ein Grund der Ungiltigkeit der Wahl vorliegt (§ 78 Wahlges.). Nach Ablauf dieser Frist hat die Anfechtung keine Wirkung mehr (§ 78 Abs. 2 Wahlges.). Der Kläger hat bei Einreichung seiner Klage einen Betrag von 300 Yen (à 4 Mark) in baar oder in Staatspapieren als Kaution auf dem Sekretariate des Oberlandesgerichts zu hinterlegen (§ 79 Wahlges.). Wird das Abgeordnetenhaus im Verlaufe des Wahlprozesses aufgelöst, so weist das Gericht die Anfechtungsklage ab (§ 82 Wahlges.). Zieht der Kläger seine Klage zurück, so hat er sogleich die Zurücknahme durch öffentliche Blätter oder auf andere Weise zu veröffentlichen (§ 83 Wahlges.). Treten gegen die gleiche Person mehrere Kläger auf, so kann das Gericht durch ein Urteil über sämtliche Anfechtungen erkennen (§ 81 Wahlges.). Bei der Prüfung der Wahlanfechtung kann das Gericht zugleich auch über die strafbaren Handlungen erkennen, welche in einem Zusammenhange mit der Wahl stehen. Hierbei ist jedoch die Mitwirkung des Staatsanwalts erforderlich (§§ 84 und 85 Abs. 2 Wahlges.). Ist eine Entscheidung des Gerichtshofes ergangen, so ist eine Abschrift des Urteils dem Minister des Innern und, bei Eröffnung des Abgeordnetenhauses, dem Präsidenten des Hauses zu übermitteln (§ 85 Wahlges.). Gegen das Urteil des Oberlandesgerichts ist die Revision an das Reichsgericht zulässig (§ 86 Wahlges.). Der Gewählte, welcher von dem Prüfungsverfahren betroffen ist, verliert Sitz und Stimmrecht im Abgeordnetenhause erst nach Verkündung der Endentscheidung des Gerichts (§ 87 Wahlges.).

B. Die Wahlprüfung im Abgeordnetenhause.

Von dem Oberlandesgericht werden nur solche Anfechtungen entschieden, welche von einer Person, welche im Wahlkampfe unterlegen ist, binnen einer Frist von 30 Tagen nach Feststellung des Wahlergebnisses gegen den gewählten Kandidaten erhoben werden; über weitere Wahlanfechtungen entscheidet das Abgeordnetenhaus. Das Haus hat also das Recht, die Legitimation seiner Mitglieder selbst zu prüfen.

In Art. 78 des Reichstagsgesetzes heisst es: «Wenn im Abgeordnetenhause die Zugehörigkeit eines Mitgliedes angefochten wird, so hat das Haus durch einen besonderen Ausschuss dieselbe bis zu einem bestimmten Zeitpunkte prüfen zu lassen, und auf dessen Bericht darüber zu beschliessen.» Hier bedeutet die Zugehörigkeit eines Mitgliedes nicht nur die Fähigkeit, Mitglied zu sein, also ob das Mitglied das passive Wahlrecht besitzt, sondern auch die Legitimation desselben, ob es also rechtmässig gewählt worden ist. Das Haus hat jedoch solche Wahlanfechtungen nicht nochmals zu prüfen, wenn darüber durch richterliches Urteil entschieden worden ist (Art. 79 Reichstagsgesetz).

Beschliesst das Haus nach erfolgter Prüfung der Zugehörigkeit, dass das Mitglied nicht legitimiert ist, so verliert dasselbe Sitz und Stimme (vgl. Art. 78 Reichstagsgesetz). Solange der Mangel der Zugehörigkeit nicht bewiesen ist, ist das Mitglied berechtigt, an den Sitzungen und der Abstimmung teilzunehmen (Art. 80 Reichstagsgesetz, vgl. Wahlgesetz § 87). Bei der Beratung über die Prüfung seiner Zugehörigkeit kann es jedoch nur Aufschluss erteilen und darf an der Abstimmung nicht teilnehmen (Art. 80 Abs. 2 Reichstagsgesetz). Wird ein Abgeordnetensitz aus irgend einem Grunde erledigt, so hat der Vorsitzende des Hauses den Minister des Innern davon zu verständigen und um die Vornahme einer Ersatzwahl zu ersuchen (Art. 84 Reichstagsgesetz).

IX. Erlöschen der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft eines Abgeordneten erlischt:

1. Durch Ablauf der Legislaturperiode, welche 4 Jahre dauert (§ 66 Wahlgesetz).
2. Durch Auflösung des Abgeordnetenhauses (Art. 45 der Verfassung).
3. Durch freiwilligen Verzicht von seiten des Mitgliedes (§ 83 Reichstagsgesetz).
4. Durch die Berufung des Mitgliedes in das Herrenhaus (Art. 76 Reichstagsgesetz).

5. Wenn ein Mitglied zu einem Amte berufen wird, welches nach dem Gesetze mit der Mitgliedschaft unvereinbar ist (Art. 76 Abs. 2 Reichstagsgesetz).
6. Wenn ein Mitglied die für die Mitgliedschaft vorgeschriebenen Eigenschaften verliert (Art. 77 Reichstagsgesetz).
7. Wenn der Verlust der Mitgliedschaft durch Gericht oder durch einen Beschluss des Abgeordnetenhauses ausgesprochen wird (Art. 78 Reichstagsgesetz, § 87 Wahlgesetz).

§ 19.

Die persönliche Stellung der Mitglieder des Reichstages.

Mitglieder des Reichstages sind diejenigen Personen, welche nach Massgabe des Wahlgesetzes vom Volke gewählt, oder auf Grund der Herrenhaus-Verordnung vom Kaiser zu solchen ernannt werden, um im Reichstage, einem der wichtigsten Organe des konstitutionellen Staatslebens, ihre Thätigkeit zu entfalten. Um diesen Personen die freie Ausübung der ihnen obliegenden Funktionen zu sichern, ist denselben eine vom gemeinen Rechte abweichende persönliche Stellung eingeräumt.

1. In strafrechtlicher Hinsicht gelten folgende Bestimmungen:

   «Kein Mitglied eines Hauses ist für irgend eine von ihm geäusserte Ansicht oder für eine im Hause bewirkte Abstimmung ausserhalb der Häuser verantlich zu machen» (Art. 52 der Verf.). Innerhalb des Reichstages ist das Mitglied nur verpflichtet, sich den Disziplinarbestimmungen der Geschäftsordnungen zu unterwerfen. Ausserhalb der Häuser ist jedoch ein Mitglied verantwortlich, wenn es in irgend einer strafbaren Weise seine Ansichten in öffentlichen Reden, in Druckschriften und sonstigen Schriftstücken kund gibt (vgl. Art. 52 Abs. 2 d. V.).

   Eine Thätigkeit des Mitgliedes, welche nicht im Hause, sondern ausserhalb desselben entfaltet wird, ist

nicht mehr diejenige, welche es für das verfassungsmässige Leben des Staates zu entfalten hat. Es wird also in dieser Beziehung das Mitglied nach dem gemeinen Rechte zur Verantwortung gezogen.

2. In strafprozessualer Beziehung gelten für die Mitglieder des Reichstages ebenfalls besondere Grundsätze:

Wenn ein Mitglied während der Sitzungsperiode eines Hauses verhaftet werden soll, so ist zunächst die Genehmigung des betreffenden Hauses einzuholen (Art. 53 der Verf.). Es darf also ohne Genehmigung des Hauses kein Mitglied während der Sitzungsperiode verhaftet werden. Es ist dies eigentlich kein persönliches Vorrecht der Reichstagsmitglieder, sondern ein Recht des Reichstages, daher kann seitens des einzelnen Mitgliedes auf dasselbe nicht verzichtet werden. Diese Bestimmung findet jedoch nur während der Sitzungsperiode des Reichstages Anwendung. Das Gericht kann ausserhalb der Sitzungsperiode ein Mitglied ungehindert verhaften. Ohne Genehmigung des Reichstages kann dagegen die Regierung in folgenden Fällen Mitglieder während der Dauer der Sitzungsperiode verhaften, behufs Aufrechterhaltung der staatlichen Ordnung:

a) Diejenigen Mitglieder, welche auf frischer That ergriffen werden (Art. 53 der Verf.).

b) Diejenigen, welche bereits rechtskräftig verurteilt sind und zum Zwecke der Vollstreckung der Strafe verhaftet werden. Dieser Satz ist in der Verfassung nicht ausdrücklich enthalten. Jedoch ist in diesem Falle keine Genehmigung des Reichstages erforderlich, weil hier ein Missbrauch seitens der Verwaltungsbehörden nach der Natur der Sache nicht zu befürchten ist.

c) Diejenigen, welche sich einer strafbaren Handlung schuldig machen, welche mit Unruhen, die im Innern ausgebrochen sind, oder mit ausländischen Verwickelungen in Beziehung stehen (Art. 53 der

Verf.). Diese Verbrechen sind im Strafgesetzbuch in den §§ 121—135 und im Entwurf zum neuen Strafgesetzbuch in den §§ 124—145 vorgesehen.

3. Zum persönlichen Schutze der Mitglieder gelten folgende Grundsätze:

Wer ein Mitglied des Reichstages durch Gewalt oder Bedrohung mit einer strafbaren Handlung an der Ausübung seines Amtes verhindert, wird mit Strafe bedroht (Gesetz betreffend den Schutz der Versammlung und ihrer Mitglieder vom 7. 1. 1889; Entwurf des reformierten Strafgesetzbuches § 152—158).

4. Die Mitglieder des Reichstages sollen besoldet werden. Kein Mitglied, auch nicht der Präsident oder Vizepräsident, darf auf sein Gehalt verzichten (§ 19 des Reichstagsgesetzes). Jedem Mitgliede werden aus der Staatskasse jährlich 800 Yen und Reisediäten nach Massgabe einer besonderen Verordnung ausbezahlt. Der Präsident bezieht 4000 Yen und der Vizepräsident 2000 Yen. Nur diejenigen Mitglieder, welche zugleich Beamte sind, werden nicht besoldet (§ 19 des Reichstagsgesetzes).

§ 20.

Die Regierungsbehörden.

Der Kaiser ist verpflichtet, für die Erfüllung der gesamten Staatsaufgaben Sorge zu tragen. Zu diesem Zwecke organisiert er für die verschiedenen Verwaltungszweige die Behörden, welche an seiner Stelle, in seinem Namen und unter seiner Oberaufsicht die sämtlichen Staatsgeschäfte erledigen. Die einzelnen Mitglieder dieser Behörden, d. h. die Beamten, sind die Gehilfen des Kaisers. Sie haben als solche nur die Befugnis, die ihnen vom Kaiser zugewiesenen Aufgaben nach Massgabe der Organisation der betreffenden Behörden zu erfüllen.

In konstitutionellen Staaten funktioniert als oberste Staatsbehörde ein verantwortliches Staatsministerium. Diese Verantwortlichkeit ist jedoch in den verschiedenen Staaten eine

verschiedene. Nach der japanischen Verfassung ist der Staatsminister nur dem Kaiser als dem Träger der Staatsgewalt verantwortlich. Der Kaiser ernennt den Staatsminister als Leiter der Staatsgeschäfte und ist auch berechtigt, ihn nach seinem Willen beliebig zu entlassen. Es ist staatsrechtlich unmöglich, dass der Staatsminister dem Reichstag gegenüber verantwortlich erscheint, weil der Reichstag kein Recht hat, einen Staatsminister zu entlassen oder sonstige Strafmassregeln gegen denselben anzuwenden. Ob der Staatsminister die Staatsgeschäfte in Uebereinstimmung mit den Ansichten des Reichstages leitet oder nicht, ist von der politischen Seite betrachtet von äusserster Wichtigkeit, jedoch vom staatsrechtlichen Standpunkt aus völlig gleichgiltig.

Die Behörden zergliedern sich in folgende Kategorien: I. der Ministerrat, II. die einzelnen Ministerien, III. der Geheime Rat, und IV. der Rechnungshof.

I. Der Ministerrat.

Der Ministerrat ist die höchste Behörde, welche zur Erledigung der Staatsgeschäfte fungiert. Die Organisation des Ministerrats ist folgende: Mitglieder des Ministerrats sind die sämtlichen Staatsminister, sowie diejenigen Personen, welche besonders vom Kaiser zu Mitgliedern ernannt werden (§§ 1 und 10 d. Org. d. Ministerrats vom 24. 12. 89). Eine Beratung des Ministerrats ist in folgenden Angelegenheiten erforderlich:

1. Bei Gesetzesvorlagen, Budget- und Schlussabrechnungsvorlagen.
2. Bei Verträgen mit dem Auslande und bei anderen wichtigen völkerrechtlichen Angelegenheiten.
3. Bei Verordnungen, welche die Organisation oder die Geschäftsordnung der Behörden und die Ausführung der Gesetze betreffen.
4. Bei Streitigkeiten zwischen Behörden verschiedener Verwaltungszweige über ihre wechselseitigen Befugnisse, also bei Kompetenzkonflikten unter denselben.

5. Bei den Petitionen von Untertanen, welche dem Ministerrat durch den Kaiser oder den Reichstag übermittelt werden (§ 55 d. Org. d. Min.).
6. Bei Ausgaben ausserhalb des Budgets (§ 56 d. Org. d. Min.).
7. Bei Anstellung oder Entlassung und Beförderung oder Zurücksetzung der Beamten der ersten Rangklasse, insbesondere der Provinzial-Präsidenten (§§ 5, 7 d. Org. d. Min.).
8. Bei allen wichtigen Verwaltungsgeschäften, welche eigentlich nur den betreffenden Ressortminister angehen (§ 8 d. Org. d. Min.), wenn derselbe die Beratung durch das gesamte Ministerium verlangt (§ 6 d. Org. d. Min.).

An der Spitze des Ministerrates befindet sich der Staatsminister-Präsident. Er leitet die Sitzungen des Staatsministeriums. Er erteilt dem Kaiser direkt den Rat und erhält die Einheitlichkeit der sämtlichen Verwaltungszweige aufrecht (§ 2 d. Org. d. Min.). Er hat das Recht, im Notfall die Verordnungen oder Entscheidungen der Verwaltungsbehörden zu suspendieren und für die von ihm getroffenen Massregeln die Sanktion des Kaisers einzuholen (§ 3 d. Org. d. Min.). Jeder Minister hat jedoch das gleiche Recht und die Pflicht, dem Kaiser den Rat zu erteilen und die Verantwortlichkeit dafür zu übernehmen (Art. 55 der Verf.).

Die Verantwortung des Staatsministers beruht nicht auf dem sog. Kollegialsystem, sondern ein jeder ist selbst für seine Person für den von ihm erteilten Rat verantwortlich. Um eine einheitliche Leitung der Staatsgeschäfte zu ermöglichen, ist jedoch, wie bereits oben ausgeführt, in wichtigen Angelegenheiten eine Beratung des gesamten Ministerrates erforderlich. Jeder Staatsminister ist verpflichtet, dem Ministerpräsidenten die nötige Kenntnis über seine Ressortangelegenheiten zu verschaffen (§ 12 d. Org. d. Min.). Der Kriegs- und der Marineminister hat den Ministerpräsidenten über militärische Geheimnisse oder Befehle zu unterrichten (§ 17 d. Org. d. Min.).

Jeder Staatsminister hat das Recht, im Reichstag zu jeder Zeit den Sitzungen beizuwohnen und das Wort zu ergreifen (Art. 54 der Verf.), und ferner das Recht, im Geheimen Rat seine Stimme abzugeben. Ist der Ministerpräsident oder ein Minister verhindert, sein Amt zu verwalten, so vertritt ihn ein anderer Staatsminister, nicht etwa ein Vizeminister (§ 9 d. Org. d. Min.).

Bei allen Gesetzen und allen Kaiserlichen Verordnungen und Verfügungen über staatliche Angelegenheiten ist die Gegenzeichnung des Ministerpräsidenten und des betreffenden Ressortministers erforderlich (Art. 55 Abs. 2 der Verf.; § 4 d. Org. d. Min.). Bei Ministerialverordnungen genügt die Unterschrift des Ministerpräsidenten, die er innerhalb seiner Befugnisse, ohne dass die spezielle Genehmigung des Kaisers erforderlich ist, abgibt (§ 4 der Regelung der öffentlichen Schriften).

Das Staatsministerium hat eigene Beamten und ihm direkt untergeordnete Behörden. Der Chef des Sekretariats leitet alle inneren Geschäfte des Ministeriums unter der Kontrolle des Ministerpräsidenten und führt das Amt eines Schriftführers des Ministeriums (Verordn. betr. die Organ. der dem Minist. untergeordneten Beamten vom 30. 1. 90). Innerhalb des Ministeriums gibt es ein Gesetzgebungsamt, ein Invaliden- (Pensions-) Amt, ein Protokollamt, ein Staatsanzeigeamt, ein Finanzamt etc.

II. Die einzelnen Ministerien.

An der Spitze eines jeden einzelnen Ministeriums steht ein Staatsminister. Er führt die Geschäfte hinsichtlich derjenigen Angelegenheiten, welche ihm durch Gesetz oder Kaiserliche Verordnungen zugewiesen werden, und übernimmt für dieselben die Verantwortlichkeit (§ 2 der Kaiserl. Verordn. betr. d. einz. Minist.). Er kann innerhalb der Bestimmungen der Gesetze zum Zweck der Ausführung von Gesetzen oder von Kaiserlichen Verordnungen und für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Wohlfahrt seinerseits Verordnungen erlassen[1]) und

[1]) §§ 6, 7 der Org. d. einzeln. Minist. vom 26. 2. 86.

die Befolgung derselben durch Androhung einer Geldstrafe bis zu 25 Yen oder einer Haftstrafe bis zu 25 Tagen erzwingen. Er ist befugt, dem Polizeipräsidenten und den Provinzialpräsidenten Instruktionen und Befehle über Ressortangelegenheiten zu erteilen und die Entscheidungen oder sonstigen Verwaltungshandlungen derselben zu suspendieren, wenn er der Ansicht ist, dass sie ausserhalb ihrer Befugnisse gehandelt oder das öffentliche Interesse geschädigt haben (§§ 10, 11 d. Org. d. e. Min.). Er bestimmt innerhalb der Bestimmungen der Gesetze und der Kaiserlichen Verordnungen die Geschäftsordnung des Ministeriums und der untergeordneten Behörden (§ 8 d. Org. d. e. Min.); er kontrolliert die Beamten des Ministeriums und der Provinzialbehörden und handhabt die Disziplin über dieselben (§ 14 d. Org. d. e. Min.). Er ist verpflichtet, mit den im Budget festgestellten Summen auszukommen, und darf keine ausserordentlichen Ausgaben machen, wenn nicht ein unvermeidlicher Notfall vorliegt (§ 15 d. Org. d. e. Min.). Er soll jedes Jahr im Monat Juni durch den Ministerpräsidenten dem Kaiser einen Bericht über seine Thätigkeit erstatten (§ 11 d. Org. d. e. Min.). Er kann sich in seinen Geschäften durch einen Vizeminister vertreten lassen, ausgenommen in denjenigen Fällen, wo es sich um die Gegenzeichnung von Gesetzen oder Kaiserlichen Verordnungen oder um die Teilnahme an den Beratungen des Ministeriums, um die Erteilung seines Rates an den Kaiser und um Erlass von Verordnungen handelt (§ 46 d. Org. d. e. Min.).

Jedes Ministerium hat einen Beamten-Körper und zergliedert sich in mehrere Aemter. Auf der Kanzlei des Staatsministers werden die wichtigen und geheimen Schriftstücke ausgefertigt und die Personalien der Beamten erledigt (§ 20 d. Org. d. e. Min.). Das Amt der Generalangelegenheiten wird durch den Vizeminister geleitet und dient zu einer einheitlichen Regelung der inneren Geschäfte des Ministeriums (§ 21 d. Org. d. e. Min.). Die Organisation im einzelnen ist jedoch in jedem Ministerium eine andere. Es gibt im ganzen 10 Ministerien, an deren Spitze ein Staatsminister steht. Jedoch fällt das Hofstaatsministerium nicht unter die allgemeinen Regeln.

Es kommen hier somit nur 9 Ministerien in Betracht, und zwar folgende:

1. das Ministerium des Auswärtigen,
2. das Ministerium des Innern,
3. das Finanzministerium,
4. das Kriegsministerium,
5. das Marineministerium,
6. das Justizministerium,
7. das Unterrichtsministerium,
8. das Ministerium für Landwirtschaft und Handel,
9. das Ministerium für das öffentliche Verkehrswesen.

1. Das Ministerium des Auswärtigen.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten führt die Aufsicht über die Gesandten und die Konsuln und bestimmt über folgende Angelegenheiten:

a) Vermittlung der politischen Beziehungen mit den überseeischen Ländern.

b) Schutz der Handelsinteressen des Reiches im Auslande, Beobachtung und Untersuchung jeder Angelegenheit, welche dem Reiche im Auslande zum Vorteil oder Nachteil gereichen kann, und eventuelle Entscheidung darüber.

c) Die Verhandlungen mit den ausländischen Regierungen über die Reciprocität in der Verleihung der staatsbürgerlichen Rechte an die beiderseitigen Angehörigen, namentlich über die Gleichstellung der Ausländer mit den Inländern in der Ausübung eines Handels- oder Gewerbebetriebs (§ 1 d. Org. d. A. Min.).

Das Amt der Generalangelegenheiten in diesem Ministerium hat einen ausgedehnten Geschäftskreis. Es ist namentlich beteiligt an den Geschäften der auswärtigen Politik, am Abschluss von Staatsverträgen, an der Regelung des Passwesens, des Gesandtschaftsdientes und dergl. Ausserdem gibt es noch weitere 4 Aemter und zwar:

1. das Amt für das auswärtige Handels- und Schiffahrtswesen, für Regelung der internationalen Münzfragen etc.,

2. das Amt für die Regelung der völkerrechtlichen Angelegenheiten, Auslieferung der Verbrecher etc.,
3. das Amt für die Uebersetzung von öffentlichen Schriftstücken etc., und
4. das Amt für das Finanzwesen des Ministeriums, der Gesandtschaften und Konsulate.

Die Gesandten vertreten den Kaiser an den ausländischen Höfen. Botschafter gibt es nicht. Die Konsuln üben in China und Korea die Gerichtsbarkeit über die japanischen Staatsangehörigen aus.

2. Das Ministerium des Innern.

Der Staatsminister des Innern erledigt die Angelegenheiten, die die Provinzialverwaltung, die Wahl der Mitglieder des Reichstages, das Polizei- und Gefängniswesen, die öffentlichen Arbeiten, das Eisenbahnwesen, das Gesundheitswesen, die Kultusangelegenheiten, die geographischen und meteorologischen Fragen, den Druck und Verlag der zu veröffentlichenden Schriftstücke, die Domizilverhältnisse und das Armenwesen betreffen. Die dem Minister untergeordneten Behörden sind: das Eisenbahnamt, das Centralgesundheitsamt, das Oberpolizeipräsidium und die Provinzialbehörden.

Innerhalb des Ministeriums gibt es zur Erledigung der oben erwähnten Geschäfte mehrere Aemter, und zwar insbesondere: das Amt für die Provinzialverwaltung, das Amt für das Polizei- und Gefängniswesen, das Amt für öffentliche Arbeiten, das Amt für das Gesundheitswesen, das Kultusamt und noch zwei weitere Aemter mit dem Finanzamt.

3. Das Finanzministerium[1]).

Der Staatsminister der Finanzen führt die Aufsicht über das gesamte Finanzwesen der Regierung und erledigt die Angelegenheiten des Rechnungswesens, der Ausgaben und Einnahmen der Staatsgelder, des Steuer- und Zollwesens, des

[1]) Kaiserliche Verordnung betreffend die Reorganisation des Finanzministeriums vom 24. 6. 90.

Münz- und Bankwesens, die Verwaltung der deponierten und garantierten Gelder oder Gegenstände; er kontrolliert ausserdem das Finanzwesen der Provinzialkörperschaften.

Das Amt der Generalangelegenheiten des Finanzministeriums hat ausgedehntere Befugnisse, als dies in den anderen Ministerien der Fall ist. Es hat namentlich die Geschäfte betreffend die Prüfung der Rechnungsbeläge, der allgemeinen oder besondern Einnahmen und Ausgaben der dem Ministerium untergeordneten Aemter, die Verwaltung der Kautions- und Garantiegelder der Kassenbeamten, das Münzwesen, die Kontrolle des Finanzwesens der vom Staate subventionierten Gesellschaften und dergl. zu erledigen. Ausserdem gibt es 8 Aemter, und zwar:

1. das Rechnungsamt für das gesamte Budget und die Schlussabrechnungen in der Verwaltung der Materialien und Inventurgegenstände und dergl.,
2. das Steueramt zum Zwecke der Verteilung und Beitreibung der Steuern, sowie der Kontrolle und der Inspektion des gesamten Steuerwesens, der Einrichtung des Katasters und dergl.,
3. das Zollamt für die Ausführung der Zollreglements, für die Kontrolle und Inspektion der Zollangelegenheiten, für die Ausfertigung der ausländischen Handelsstatistiken und dergl.,
4. das Amt für die Kontrolle der Einnahmen und Ausgaben der Staatskassen,
5. die Staatsschuldenverwaltung für die Ausgabe von Staatspapieren, Staatsschuldscheinen und Schatzanweisungen, für die Prüfung der Schuldenverwaltung der Gemeinden und der sonstigen Selbstverwaltungskörper,
6. das Amt für die Regelung des Bankenwesens zum Zweck der Kontrolle der nationalen und der privaten und sonstigen Banken,
7. das Amt für die Verwaltung der Depositengelder, und
8. das Amt für die Regelung des Finanzwesens des Finanzministeriums.

4. *Das Kriegsministerium*[1]).

Die Befugnisse des Kriegsministers umfassen die Leitung der gesamten Militärverwaltung, die Kontrolle über sämtliche Angehörige des Soldatenstandes und die Oberaufsicht über die untergeordneten Behörden.

Im Kriegsministerium gibt es statt des Amtes der Generalangelegenheiten das Amt der Militärangelegenheiten, an deren Spitze der Vizeminister steht; derselbe erledigt die Organisation der gesamten Militärverwaltung und der Truppen, die Verteilung der Truppen auf die verschiedenen Garnisonen, die Einrichtung von Kadettenhäusern und Kriegsschulen etc., die Ausarbeitung von Exerzierreglements und dergl. Das Amt der Militärfinanzen leitet ein General-Intendant, das Gesundheitswesen ein Generalstabsarzt. Die Militärgerichtsverwaltung bildet gleichfalls eine besondere Abteilung.

5. *Das Marineministerium*[2]).

Die Befugnisse des Marineministers umfassen die Leitung der gesamten Geschäfte der Marineverwaltung, die Kontrolle über sämtliche Angehörige der Marine und die Oberaufsicht über die untergeordneten Behörden.

Ausser der Ministerkanzlei gibt es noch 3 Aemter:

1. das Amt für die Ausbildung der Mannschaften und für deren Verpflegung und dergl.,
2. das Amt für die Angelegenheiten, welche die Kriegsschiffe, Ausrüstung, Finanzwesen und dergl. betreffen,
3. das Amt für die Kontrolle des gesamten Finanzwesens des Ministeriums und der untergeordneten Behörden.

6. *Das Justizministerium*[3]).

Der Justizminister erledigt die Geschäfte der gerichtlichen Verwaltung und der Polizei, sowie die Begnadigungsangelegen-

[1]) Kaiserliche Verordnung betreffend die Reorganisation des Kriegsministeriums vom 27. 3. 90.

[2]) Kaiserliche Verordnung betreffend die Reorganisation des Marineministeriums vom 27. 3. 90.

[3]) Kaiserliche Verordnung betreffend die Reorganisation des Justizministeriums vom 20. 6. 90.

heiten; er überwacht die Ausführung der gerichtlichen Urteile und kontrolliert die sämtlichen Gerichtshöfe in Verwaltungsangelegenheiten.

Im Ministerium gibt es ausser dem Amt der Generalangelegenheiten noch 3 Aemter:

1. das Amt für die Gesetze und Verordnungen civilrechtlichen Inhalts,
2. das Amt für die strafrechtlichen Gesetze und Verordnungen, und
3. das Amt für das Finanzwesen des Ministeriums und der Gerichte.

7. *Das Unterrichtsministerium*[1]).

Der Minister des Unterrichts erledigt die Angelegenheiten, welche die Erziehung des Volkes und die Förderung der Wissenschaften betreffen.

Ausser dem Amte der Generalangelegenheiten gibt es noch 3 Aemter:

1. das Amt für die Verwaltung der Universitäten, Gymnasien und der sonstigen höheren Lehranstalten, sowie der Bibliotheken und dergl.,
2. das Amt für Ausbildungsschulen von Lehrern, für Volksschulen, Mädchenschulen, Kindergärten, sonstigen Erziehungsanstalten und dergl., und
3. das Finanzamt.

8. *Das Ministerium für Landwirtschaft und Handel*[2]).

Der Minister erledigt die Geschäfte, welche die Landwirtschaft, den Handel, die Gewerbe, den Wasserbau und die Fischkultur, die Verwaltung der Wälder und Weiden, den Bergbau, das Patentwesen und dergl. betreffen.

---

[1]) Kaiserliche Verordnung betreffend die Reorganisation des Unterrichtsministeriums vom 20. 6. 90.

[2]) Kaiserliche Verordnung betreffend die Reorganisation des Ministeriums für Landwirtschaft und Handel vom 20. 6. 90.

Ausser den zwei Aemtern für allgemeine Angelegenheiten gibt es noch 6 Aemter:

1. das Amt für Landwirtschaft,
2. das Amt für Handel und Gewerbe,
3. das Amt für Forstkultur,
4. das Amt für Bergbau,
5. das Amt für Patentwesen, und
6. das Finanzamt.

9. Das Ministerium für das öffentliche Verkehrswesen[1]).

Der Minister erledigt die Angelegenheiten, welche das Post- und Telegraphenwesen und den Schiffahrtsverkehr etc. betreffen.

Auf der Ministerkanzlei werden auch diejenigen Geschäfte erledigt, welche in anderen Ministerien dem Amte der Generalangelegenheiten zugewiesen sind. Es giet ausserdem noch 5 Aemter:

1. das Postamt,
2. das Telegraphenamt,
3. das Amt für die Kontrolle des Schiffahrtsverkehrs und der Seeleute,
4. das Amt für den Bau und die Unterhaltung von Leuchtthürmen und der sonstigen Anstalten zum Schutze der Schiffahrt, und
5. das Finanzamt.

III. Der Geheime Rat.

Nach der Verfassung ist der Geheime Rat die höchste beratende Behörde im Staate, welche dem Träger der Staatsgewalt zur Seite steht. Seine Befugnis geht jedoch nicht weiter, als dass er den Kaiser beraten kann, wenn er von demselben über irgend eine wichtige Staatsangelegenheit zu Rate gezogen wird (Art. 54 der Verf.). Das Recht, die Ansicht des Geheimen Rates einzuholen, steht nur dem Kaiser zu.

[1]) Kaiserliche Verordnung betreffend Reorganisation des Ministeriums für öffentliches Verkehrswesen vom 30. 6. 90.

Der Kaiser ist aber nicht verpflichtet, den Geheimen Rat um seinen Rat zu fragen, und ebensowenig, wenn er es thut, dem Rate Folge zu leisten. Staatsrechtlich ist deshalb dieses Recht des Geheimen Rats vollständig wirkungslos. Jedoch ist nach den Bestimmungen der Kaiserlichen Hausgesetze bei manchen wichtigen Familienangelegenheiten[1]) des Kaisers die Einholung eines Gutachtens des Geheimen Rats gesetzlich erforderlich. Der Kaiser ist also verpflichtet, in bestimmten Familienangelegenheiten den Geheimen Rat um seinen Rat zu fragen, obgleich er nicht verpflichtet ist, dem Rate auch wirklich Folge zu leisten. In dringenden Fällen, wie bei der Einrichtung einer Regentschaft, kann der Geheime Rat, auch ohne vom Kaiser berufen zu sein, zusammentreten und die Beratung eröffnen (§ 19 der K. Hausgesetze).

Der Geheime Rat[2]) hat auf Befragen des Kaisers über folgende Angelegenheiten zu beraten und seine Meinung zu äussern:

1. Ueber diejenigen Angelegenheiten, welche im Kaiserlichen Hausgesetze bestimmt sind, und zwar sind dies namentlich Bestimmungen, welche Abänderungsvorschläge des Kaiserlichen Hausgesetzes, die Thronfolgeordnung, die Einrichtung einer Regentschaft, die Fideikommissangelegenheiten und dergl. betreffen.
2. Ueber Abänderungsvorschläge bezüglich der Verfassung, oder wenn Zweifel entstehen über die Auslegung der Verfassung oder eines Gesetzes resp. einer Kaiserlichen Verordnung, die die Verfassung betrifft.
3. Ueber die Verhängung des Belagerungszustandes und über den Erlass von allgemeinen finanziellen Notstandsverordnungen, sowie derjenigen Kaiserlichen Verordnungen, welche Strafbestimmungen enthalten.
4. Ueber den Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen und die Begründung von anderweitigen internationalen Verbindlichkeiten.

[1]) §§ 19, 25, 27, 29, 46, 62 d. K. Hausgesetze.

[2]) Kaiserliche Verordnung betreffend die Organisation des Geheimen Rats vom 28. 4. 90; desgleichen Kaiserliche Verordnung betreffend die Reorganisation des Geheimen Rats vom 7. 10. 90.

5. Ueber Reformvorschläge betreffend die Organisation und die Geschäftsordnung des Geheimen Rats.
6. Ueber diejenigen Angelegenheiten, welche ihm von dem Kaiser zur Beratung überwiesen werden.

Der Geheime Rat ist berechtigt, dem Kaiser gegenüber auf dessen Befragen seine Meinung über die oben erwähnten Gesetzgebungs- und Verwaltungsakte zu äussern. Jedoch ist er nicht berufen, seine Ansicht darüber auszusprechen, wie die Regierungsgeschäfte erledigt werden sollen (§ 8 d. Org. d. Geh. Rats). Seine Thätigkeit ist vielfach beschränkt. Er kann wegen der Angelegenheiten, die ihn betreffen, nur mit den Staatsministern verkehren, und darf mit sonstigen Behörden, mit dem Reichstage und den Untertanen keine Schriftstücke wechseln oder sonstwie in Verbindung treten; ebenso darf er keine Petitionen entgegennehmen (§ 3 d. Gesch.-Ord. d. Geh. Rats).

Der Geheime Rat wird gebildet aus den vom Kaiser direkt ernannten Präsidenten, Vizepräsidenten und 25 Räten. Sie sollen mindestens das 40. Lebensjahr vollendet haben (§§ 2, 4 d. Gesch.-Ord. d. Geh. Rats) und Männer sein, die sich bereits um den Staat verdient gemacht haben.

Es gibt ausser den Mitgliedern noch einen vom Kaiser ernannten Chef des Sekretariats und mehrere Sekretäre.

Der Präsident überwacht die gesamte Thätigkeit des Rats und unterschreibt die öffentlichen Schriftstücke (§ 13 d. Org. d. Geh. Rats). Der Chef des Sekretariats leitet unter der Kontrolle des Präsidenten die sämtlichen inneren Geschäfte und unterzeichnet gleichfalls die öffentlichen Schriftstücke.

Die Geschäftsordnung[1]) ist folgende: Wird dem Geheimen Rat eine Frage seitens des Kaisers übermittelt, so lässt der Präsident dieselbe durch den Chef des Sekretariats oder, wenn nötig, durch einige Räte prüfen und darüber schriftlich Bericht erstatten[2]). Nötigenfalls lässt er den Bericht auch mündlich erstatten. Er bestimmt die Frist für die Anfertigung des Berichts. Der

[1]) Die Geschäftsordnung des Geheimen Rats vom 28. 4. 88.

[2]) § 4 d. Gesch.-Ordn. d. Geh. Rats.

Bericht soll den Mitgliedern mindestens 3 Tage vor der Beratung zur Kenntnisnahme mitgeteilt werden[1]). Bei der Beratung ist die Anwesenheit von mehr als 10 Mitgliedern erforderlich. Der Präsident führt den Vorsitz. Ohne dessen Erlaubnis darf niemand das Wort ergreifen[2]). Jeder Staatsminister hat Sitz- und Stimmrecht. Für die Beschlussfassung ist die relative Mehrheit entscheidend[3]).

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag[4]). Der Beschluss des Geheimen Rats wird durch den Sekretär nach der Abstimmung niedergeschrieben und durch den Präsidenten geprüft. Der Präsident übermittelt hierauf den Beschluss dem Kaiser und zugleich dem Staatsminister-Präsidenten[5]). In der Urkunde, in welcher der Beschluss niedergelegt ist, sollen die Motive und in wichtigen Fällen eine kurze Angabe über die stattgefundene Debatte vermerkt werden[6]). Diejenigen Mitglieder, welche bei der Beratung eine abweichende Meinung vertreten haben, können deren Aufnahme in den oben genannten Schriftstücken und Protokollen verlangen[7]). Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden, dem Chef des Sekretariats und den beisitzenden Sekretären zu unterschreiben[8]).

IV. Der Rechnungshof[9]).

Die staatsrechtliche Stellung des Rechnungshofes ist insofern bemerkenswert, als derselbe dem Kaiser unmittelbar untergeordnet ist; den Staatsministern gegenüber ist er ganz unabhängig (§ 1). Seine Unabhängigkeit ist dadurch gesichert, dass die Mitglieder gegen ihren Willen ihres Amtes nicht

[1]) § 7 d. Gesch.-Ordn. d. Geh. Rats.
[2]) § 10 d. Gesch.-Ordn. d. Geh. Rats.
[3]) § 12 d. Gesch.-Ordn. d. Geh. Rats.
[4]) § 12 d. Gesch.-Ordn. d. Geh. Rats.
[5]) §§ 13, 12 d. Gesch.-Ordn. d. Geh. Rats.
[6]) § 12 d. Gesch.-Ordn. d. Geh. Rats.
[7]) § 12 Abs. 2 d. Gesch.-Ordn. d. Geh. Rats.
[8]) § 4 d. Gesch.-Ordn. d. Geh. Rats.
[9]) Gesetz betreffend den Rechnungshof vom 9. 5. 89.

entsetzt, und weder zeitweilig noch dauernd in den Ruhestand versetzt werden können (§ 6 Abs. 2). Der Rechnungshof ist berechtigt, von sämtlichen Verwaltungszweigen alle zur Finanzkontrolle erforderlichen Aufklärungen zu verlangen und nötigenfalls gegen die betreffenden Beamten die erforderlichen Massregeln zu ergreifen. Insbesondere kann der Rechnungshof durch die vorgesetzte Verwaltungsbehörde des betreffenden Beamten Disziplinarstrafen verfügen lassen. Er kann nach erfolgter Prüfung den betreffenden Beamten von seiner Verantwortlichkeit entlasten (§ 20).

Der Rechnungshof setzt sich aus einem Präsidenten, 3 Abteilungspräsidenten und 12 Inspektoren zusammen, und besitzt ausserdem noch 2 Sekretäre, 24 Vizeinspektoren und mehrere Unterbeamte. Der Präsident leitet die gesamte Thätigkeit des Hofes und der Abteilungspräsident diejenige seiner Abteilung. Bei jeder Abteilung sind 4 Inspektoren beschäftigt, welchen die Erledigung der Prüfungsarbeiten obliegt (§ 4).

Die Thätigkeit des Rechnungshofes bestimmt sich nach dem Kollegialsystem. Es gibt General- und Abteilungsberatungen, welche vom Präsidenten des Rechnungshofes, resp. den Abteilungspräsidenten geleitet werden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die relative Majorität. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag (§ 9).

Die Geschäfte des Rechnungshofes haben die Kontrolle des Finanzwesens zum Gegenstand und zwar die Prüfung der Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Staatskassen sowie der Verwaltung des Staatsvermögens und der Staatsschulden (§ 12).

Eine Prüfung des Rechnungshofes ist in folgenden Angelegenheiten erforderlich:

1. Bei sämtlichen Schlussabrechnungen.
2. Bei den Schlussabrechnungen über Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Behörden und staatlichen Anstalten.

3. Bei der Schlussabrechnung der Einnahmen und Ausgaben der von der Regierung subventionierten Körperschaften oder derjenigen Korporationen, welchen vom Staate ein bestimmter Ertrag garantiert wird.
4. In denjenigen Fällen, wo durch Gesetz oder Kaiserliche Verordnung eine Prüfung durch den Rechnungshof besonders vorgeschrieben ist.

Nach der Verfassung Art. 72 ist ein Prüfungsbericht des Rechnungshofes über die Schlussabrechnung der Ausgaben und Einnahmen des Staates und die Vorlage dieses Berichts durch die Regierung an den Reichstag erforderlich.

Der Rechnungshof erstattet den Bericht dem Kaiser und kann noch weiterhin, wenn er es für notwendig erachtet, demselben seine Ansichten und Vorschläge über die Verbesserung oder Beseitigung von Gesetzgebungs- oder Verwaltungsakten übermitteln.

Litteratur.

Laband: Das Staatsrecht des Deutschen Reichs. I, II. Freiburg i. B. 1891.

Marquardsen: Handbuch des öffentlichen Rechts. I, II, III. Freiburg i. B.

Rein: Japan. I, II. Leipzig 1886.

Simada: Kai-ko-ku-si-ma-tu. Verlag von Yeoronshia, Tokio 1888.

Saga: Ni-hon-si-ko. Tokio 1888.

Rai-sanyo: Ni-hon-gai-si. Jedo (Tokio) 1864.

Yosida: Geschichtliche Entwicklung der Staatsverfassung und des Lehnwesens von Japan. Verlag von M. M. Couvée, Haag 1890.

Matsudaira: Die völkerrechtlichen Verträge des Kaisertums Japan. Stuttgart 1890.

Ito: Kempo Gikai. Tokio 1888.

Quellen:

Rui-siu-ho-ki: Die Sammlung der Gesetze von 1868—1885.

Ho-rei-sen-sho: Die Sammlung der Gesetze von 1886—1891.

Jio-yaku-i-san: Die Sammlung der Verträge mit sämtlichen ausländischen Staaten.

Ausserdem benutzte ich:

Die deutsche Uebersetzung der Japanischen Verfassung und des Reichstagsgesetzes von Dr. Tuboi.

Druck. d. Str. N. N., A.-G., vorm. H. L. Kayser.